

www.e-rara.ch

Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft Erstes [bis Sechstes] Buch

Müller, Johannes von

Leipzig, 1786-

Zentralbibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-132996>

III. Innerer Zustand.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

dieser Frieden, für so rühmlich man denselben ausgeben wollte, war mehr kaufmännisch als politisch: denn wo ist nun jenes Geld? hingegen die Landschaften wurden, so viel auf dieselben Friedenshändler ankam, für immer verscherzt. Am wenigsten ist Urtheilswürdig, daß es gleich anfangs, und Oberwalden, daß es zuletzt auch nachgab; sie hatten genug erfahren, wie wenig Beystand sie für diese Länder hoffen durften. Das fehlerhafte unserer Tractaten ist so verflochten in die Verfassung, und sein Grund liegt so tief in dem Herzen, daß keine andern Mittel dawider sind, als allgemeine Aufklärung unseres wahren Vortheils bey öffentlichen Angelegenheiten (damit jeder wisse was man wollen soll) und Erneuerung der innern Stärke,³¹³⁾ damit wir den Muth haben darauf zu bestehen. In dem Jahr als der Herzog Filippo Visconti Brescia und Bergamo gegen Venedig, und Vercelle und andere Plätze gegen Savoyen verlor, verloren die Schweizer gegen den Herzog ihre vier und zwanzigjährige³¹⁴⁾ Gemeinherrschaft in den ennetbürgischen Landen.

In den achtzehnen Jahren, da die Eidgenossen gegen Kirche und Reich und in ihren Gemeinherrschaften die bisher beschriebenen allgemeinen Verhältnisse hatten, war folgender einer jeden Landesgegend innerer Zustand.

Wallis.

Auf einer Wiese an dem Flüßchen Lonza bey dem Dorfe Gampill hielt, auf des Erzbischof Pflegers Betrieb, der Landeshauptmann von Wallis mit mehr denn

313) Besonders durch die Wiederbelebung und Ausdehnung des Grundsatzes unserer ewigen Bünde; daß wir in allen auswärtigen Sachen einstimmig handelsten.

314) Zu rechnen von dem Vertrag, den Uri und Oberwalden 1403 mit Livinen gemacht.

denn sechzig Boten der Zehnten des Landes ³¹⁵⁾ eine Zusammenkunft, um alle aus Karons Krieg übrigen Mißhelligkeiten beizulegen. ³¹⁶⁾ Wegen der Landeshauptmannschaft, welche eigentlich eine Stellvertretung des Bischofs in den Weltlichkeiten seiner Graffschaft Wallis ist, und in Karons Hand furchtbar schien, war schon sonst vertragen worden; daß der Landeshauptmann bestäiget werden möge, aber nur auf ein Jahr angenommen sey; ³¹⁷⁾ zweytens, und wie viel die Hochstift ³¹⁸⁾ und Landschaft ³¹⁹⁾ und was die Parthenen in bürgerlichem ³²⁰⁾ und peinlichem ³²¹⁾ Gericht ihm geben sollen. Der alte Unwille stillte sich.

P 4

Das

315) Der Zehent von Gombs heißt hier *de monte Dei* (Donscher Berg) *superius*; Hengarten ist Meyer. Der Zehent Karon wird begriffen unter dem Namen *de Morgia*. Der Zehent Brieg oder Naters. Der Name Siders liegt unter Sirro. Heinzmann von Sillinen ist Castlan zu Bisp. Die Urkunde ist vom 7 April 1431.

316) Die Untersuchung sollte der Landeshauptmann mit zween Boten von jedem Zehent, das Gericht sollte er mit verdoppelter Zahl dieser letztern vollziehen; *ibid.*

317) Vertrag zwischen dem Bischof und *Balivus*, 1422. Die Daur der Stelle des letztern beruhe auf dem Wohlgefallen des erstern.

318) 150 Gulden und für einen Wagen mit Wein 5 Gulden.

319) Ein Scheffel *filiginis* oder 3 Gulden, 4 Fuder Heu, 30 Gulden für ein Pferd, 6 G. bey so vielen Anlässen, wo er zween Knechte mitnimmt, *ad consilia comitatus Valleisae, ad conservandas nundinas, ad capitandum criminosos u. s. f.*

320) *Pro se habeat omnes parvas clamas*; von Zuzen bis auf 60 Schilling hat er $\frac{1}{3}$, der Bischof das übrige; von höhern dieser $\frac{4}{5}$, er $\frac{1}{5}$.

321) Davon hat er $\frac{1}{8}$, der Bischof $\frac{7}{8}$.

Die Wabt.

Das ganze romanischredende Helvetien (Welschneuenburg ausgenommen) erkannte unter verschiedenem Titel die Hoheit Savoyens. Als Reichsvicarius ließ der Herzog durch Heinrich, Herrn von Menthon, Ritter, an dem Ort Billens ein Hofgericht aufschlagen.³²²⁾ Die Stadt Murten, welche er von dem Reich zu Lehen trug, ließ er, nach dem großen Brand, wodurch sie verdarb, seiner Gnade genießen, „fünf Jahre lang den See zu besitzen,³²³⁾ zehn Jahre aller Zölle,³²⁴⁾ funfzehn Jahre der Hauszins³²⁵⁾ frey zu seyn, und ihr Umgeld³²⁶⁾ indessen „auf die Herstellung der Stadt anzuwenden.“³²⁷⁾ Zu Lausanne war der Nahrungsstand in genugsamer Blüthe,³²⁸⁾ das Werkzeug des Handels, die Münze, lehtens erneuert,³²⁹⁾ in der untern Stadt auch die Vor-

322) Urkunde Joh. Saraceni, Bürgers zu Moudon, Statthalters Herrn H. v. Menthon, Vicegerentis Vicariatus Imperialis in der Hochstift Lausanne, 1421.

323) Urkunde, Thonon, 28 April, 1416. Der See wurde verpachtet.

324) Sie ist auch frey von vendis, leydis und Steuern.

325) Wie dergleichen ursprünglich auch zu Bern und Frenburg von jeder Hofstette bezahlt worden.

326) Von jedem Wagen Wein 12 Pfenn., für zehn Jahre.

327) Auch ist erneuert, ut nemo angarietur nec per martyrium (Folter) examinetur de forefactis (forfaits) ohne den Rath und Castlan; gleichfalls, daß den Kindern des Verbrechers ihr Theil (ihre Legitime) bleibe.

328) Aus dem zu schließen, daß die Häuser und Weinberge fünf Procente ertragen haben; Urkunde Jac. Textoris, Canon. et Magistri fabricae eccl. Lauf., 1428.

329) Rechnung des Custos, 1418, wie er vom 10 Christm. 1417 bis den 24 Brachm. 1418 an den Münzmeister über 3900 Mark Silber dargewogen.

Vorsteherwahl gut angeordnet, ³³⁰⁾ und, ob schon Savoyen keine Eingriffe that in das Gebiet, ³³¹⁾ bey den Bürgern die alte Reichsfreyheit in besserem Gedächtniß ³³²⁾ als dem Herzog lieb seyn mochte. ³³³⁾ Zu gleicher Zeit wurden in verschiedenen Gegenden zween Bischöfe erkannt: Herr Johannes von Prangins, der mächtigere, dem Papst, Savoyen und selbst in Lausanne eine überwiegende Parthey zugethan war; ³³⁴⁾ und Ludwig de la Palu, in den großen Geschäften der Kirche weit vor jenem berühmt, empfohlen durch die baselsche Kirchenversammlung; ³³⁵⁾ dieser wurde von Peterlingen, wo sein Vetter Propst war, ³³⁶⁾ wol auch von andern Gegenden erkannt, entweder wegen der Väter von Basel, oder weil er ein Burgunder war. Dem Erzbischof Diebold von

P 5

Rouge.

330) Urkunde 1432, daß diese Gemeinde von jedem Banner vier Männer wählt, welche die beyden Priores zu ernennen haben.

331) *Recognitio cuiusdam fornatae, vulgariter marchio*, gegen Lausanne geschah vor dem Landvogt Johann von Blonay, unter der großen Eiche an der Landstraße bey dem Dorf Montpreveire (Montisprebyteri). Urkunde Urbans Gunelli, Syndics und Priors der Gemeinde der untern Stadt; 24 Weinm. 1436.

332) Urkunde n. 133.

333) Als Gunelli bey dem Anlaß 331 die Urkunde 133 zum Vorschein brachte, stand Herr Johann von Blonay auf: „Er sey darum nicht gekommen; allensfalls könne man ihm diese Bulle zu Moudon zeigen.“

334) Wie er denn 1434 am 2 März von der Hochstift Besitz nahm, und erst 1440 sie um die Erzstift Aosta aufgibt.

335) Daher 1439 auch der Herzog von Savoyen als Felix V sich für ihn erklärt; Leu, Art. Lausanne.

336) Johann de la Palu (de Palude). Belehnungsbrief Heinrichs von Eptingen in seinem Namen durch Bischof Ludwig; 1432, bey Brufner.

Rougemont zu Besançon gelung nicht, seine vermeinten Lehenrechte auf die Herrschaft Cossoney gegen Savoyen gelten zu machen: ³³⁷⁾ sonst erneuerte folgender Anlaß das Ansehen von Burgund in der Wadt. Zwischen dem Herzog Amadeus von Savoyen und Ludwig von Chalons, Prinz von Dranien, Herrn zu Arlay, war noch die vom Kauf der Grafschaft Genf herrührende Mißhelligkeit; zumal weil der Prinz nicht unscheinbare Rechte anzuführen hatte. ³³⁸⁾ Dieser Span wurde zu Morgas so vertragen: „Erlach an dem Bielersee und ein Einkommen von zweyhundert Pfund aus dem Zoll zu Chillon, bleiben, wie der Herzog sie dem Vater des Prinzen schon übergab, ferners bey dem Hause Chalons. ³³⁹⁾ Von der Grafschaft Genf wird, was aus Dauphine' derselben angehört, an den Prinz Ludwig und seine Nachkommen abgetreten; ³⁴⁰⁾ und für sein übriges Recht empfängt er von Savoyen zu Lehen die Stadt und Herrschaft Grauson mit voller Gerichtsbarkeit, ³⁴¹⁾ und was
 „ zu

337) Spruch Bischof W. von Challant für Savoyen, 1421; angef. bey Guichenon. Durch das Wort „vermeint“ wollen wir des Bischofs Recht nicht verdammen; es ist noch nicht umständlich bekannt.

338) Herkommend von seiner Großmutter Johanna; s. im vorigen Buch im letzten Cap.

339) Damals war Erlach das Heirathgut Maria von Chalons, des Prinzen Schwester, Gemahlin des Grafen Johann von Freyburg zu Neufchatel. Urkunde des Vertrags zu Morges, 1424; Bestätigung durch Ludwig von Savoyen, seines Vaters General-lieutenant, 1436.

340) Dampierre, Theys, Futtario.

341) Omnimoda iurisdictione. Die hat er auch zu Echallens und Montagny. Auch bekömmt er zu Grauson zehen Tucharte Weinberg und einen Wald.

„zu Orben, Montagny-le-Corbe und Echallens³⁴²⁾
 „der Herzog von Savoyen zum dritten Theil als
 „Lehensherr besitzt und nutzt.“³⁴³⁾ Solchergestalt
 wurden die Prinzen von Oranien, vom Geblüte jener
 alten hochburgundischen Erzgrafen, Herren zu Echallens,³⁴⁴⁾ Orbe, Montagny, Granson und Erlach
 unter Savoyen, da zu Neuschatel sie selbst Lehens-
 herren waren.

Zu Genf sind inner acht Jahren fünf Bischöfe Genf.
 erkannt worden, und keiner hat sich weder öffentlich
 noch heimlich mit Herzog Amadeus, der in Genf die
 höchste Gewalt suchte, in einen Vertrag eingelassen,
 der ihm selbst und seinen Verwandten vortheilhaft,
 seinem Stul und Fürstenthum aber nachtheilig hätte
 seyn können. Als der Bischof Johann Bertrand
 aus Arragonien zurückkam, wohin er von Costanz
 den König Sigmund zu dem Papst Benedictus be-
 gleitet, bediente er sich dieses Anlasses, in Mont-
 pellier

342) Auch ein Drittheil der Waldung. Nun entsage
 Savoyen auch auf Berchier und Courtenyon (Wir
 hatten im letzten Cap. des 2ten Buchs einen Vertrag
 Chalons 1407 mit Lausanne, weil jenem zu Berchier
 sein Recht noch bestritten wurde). Lauffstein und
 Mülle zu Yvonant werden auch des Prinzen.

343) Wol seit 1336 oder doch 1381; s. Guichenon,
 hh. aa. unter Nymo und Amadeus VI; und oben,
 B. 2, Cap. 7, führten wir an, wie Savoyen 1381
 wegen dieser Güter gesprochen zwischen Montfaucon
 und Granson. Doch ist noch einige Dunkelheit
 übrig.

344) Im letzten Cap. des andern Buchs ist gezeigt, wie
 viel sie schon vor den bey n. 339 angef. Urkunden in
 dieser Gegend besessen. Wir fügen zwei *Reconnaissances*
 bey, eine von 1412, wo die Rechte zu Orben,
 Echallens und Boutain, die andere von 1415, wo
 die Zinse erwähnt werden, welche die von Echallens
 dem Prinzen zu bezahlen hatten.

pellier von dem Landgericht ³⁴⁵⁾ eine Erläuterung zu erhalten, „daß Markbriefe, ³⁴⁶⁾ auf den Herzog zu Savoyen ertheilt, nicht gelten sollen wider Angehörige der Stadt und Hochstift ³⁴⁷⁾ Genf, welche auf Kaufmannschaft oder sonst reisen.“

Dieser Bischof wurde nachmals an die Erzstift in Tarantaise erhöht, ³⁴⁸⁾ und, indessen der Nachfolger förmlich bestimmt werde, dem Titularpatriarchen von Constantinopel Johannes von Pierre-encize die Pflege der Hochstift aufgetragen. Da wiederholte der Herzog an dem päpstlichen Hof die ehemalige Vorstellung, „wie viel zu schwach über Genf das Fürstenthum eines Geistlichen sey, da die Stadt ursprünglich von Fremden bevölkert, und von einem starken und gewaltthätigen Adel umgeben sey, welcher seinen Anhang daselbst gegen die Gerechtigkeit schütze. Der Bischof, überzeugt wie gar nichts er ohne den Herzog vermöge, habe sich wol eher ³⁴⁹⁾ bereit-

345) Servientibus et executoribus curiae regiae parvi Sigilli M Peñulani *Urbanus Grimoard*, sonst Sennoret genannt, der Rechte Doctor, des Königs Rath, Richter und Conservator dieses Hofes; 1416. Die Urkunde ist bey dem neuen Spon, T. II.

346) *Marcha* quaedam. Auch die geschriebene Freyburger Chronik sagt bey 1447 „Marken geben.“ Ich entfinne mich keines bessern teutschen Wortes (ob Vergeltungsbriefe?) für Lettres de marque. Diese Markbriefe waren wegen Kaufleuten von Grasse in dem Carcassonschen bereits 1411 wider Savoyen ertheilt worden.

347) Genannt werden die von den Burgen und Mandements Lhynz, Peney und Jussy.

348) Anfangs 1419.

349) Sollte der vorige Bischof gemeint seyn, so müßte er dergleichen Gedanken geäußert haben, als er sah, daß dieselben Genf nicht mehr schaden konnten. Es ist unwahrscheinlich, daß ein Vertrag sey gemacht worden;

„bereitwillig finden lassen, eine so unsichere Herrschaft
 „um bessere Güter auszutauschen. Der Herzog bitte
 „den Papst um die Bestätigung.“³⁵⁰⁾ Diesem
 Gesuch widersetzte sich zu Rom³⁵¹⁾ der Patriarch
 Pfleger. Eben derselbe, als er zu Chambery nicht
 anders konnte, bezeugte sich dem Herzog willfährig,
 wenn er nur die Sache zuvor dem Domcapitel, dem
 Rath und Volk, und den Dienstmannen seiner Kirche
 vorgetragen habe. Von den Domherren wurde die-
 ser Vorschlag, wie er zuvor wol wußte, verworfen.
 Die Gemeinde, zu selbiger Zeit siebenhundert sieben
 und zwanzig Mann stark,³⁵²⁾ sandte Hudriod l'Her-
 mite mit folgendem Auftrag an den Pfleger: „Vier-
 „hundert Jahre sind verlossen seit Ewer Gnaden
 „Borweser an dieser Hochstift ein gnädiges und
 „ruhiges Fürstenthum über uns verwalten; ehemals
 „in Zeiten, da die mächtigen Baronen von der Wadt,
 „von Faucigny und von Ger, die Grafen von Genf
 „und andere Gewaltigen den Landfrieden mit Raub
 „und Mord und aller Verwirrung oft gebrochen;
 „nun sind alle diese Herrschaften vereinigt unter dem
 „Herzog von Savoyen, einem gerechtigkeitslieben-
 „den friedsamem Fürsten, von Alters her dieser
 „Stadt Freund. Aus diesem Grund, Hochwürdig-
 „ster Herr, scheint uns unnöthig und nicht gut, aus
 „eines

worden; die Urkunde oder wenigstens die Anzeige der
 zum Eintausch übereingekommenen Güter würden
 zum Vorschein gebracht worden seyn.

350) Die Urkunden von allem diesem sind bey Spon,
 Ausg. 1731. Dieser Vorstellung des Herzogs unter-
 schrieb der Papst: fiat, si est expediens, et commit-
 tatur. Florentiae V Kal. Apr., anno 2do (1419).

351) Wo die Commission saß; in 23 Artikeln remou-
 strirte der Pfleger.

352) Ihre Namen sind bey der Urkunde der Gemeinde,
 Febr., 1420; l. c.

„eines Fürst Bischofs wolhergekommener Verwal-
 „tung unter einen andern Herrn zu treten. Es ge-
 „denke Ewer Gnaden der beym Antritt geschehenen
 „Eide; und ich bin gekommen, im Namen der ver-
 „sammelten Bürgerschaft einer Stadt Genf (die der-
 „gleichen Veränderung niemals zu leiden aufs festeste
 „entschlossen ist), Ewer Gnaden eine Verbindung
 „anzutragen zu Erhaltung der Verfassung, von Ewer
 „Gnaden durch derselben beschwornes Wort, von
 „uns, den Bürgern, sammt und sonders, mit Leib
 „und Gut.“ Der Patriarch Pfleger bezeugte dem
 Volk diejenige Gesinnung, welche es wünschte, und
 welche seiner Pflicht und Würde gemäß war: die
 vier Syndiks hingegen, die in allen öffentlichen Sa-
 chen ³⁵³⁾ Stellvertreter der Gemeinde waren, der sie
 nur nichts veräußern und keine Auflage ³⁵⁴⁾ machen
 durften, legten ihr Amt nieder, ³⁵⁵⁾ aus Furcht oder
 Liebe Savoyens. Die Syndiks wurden damals
 durch die einmüthigen Stimmen ³⁵⁶⁾ einer nicht
 großen Anzahl von Wahlherren ³⁵⁷⁾ ernannt. Aus
 den vier, deren sie endlich übereinkamen, entäußerte
 sich

353) Und sonst war ihr Amt *Sententias diffinitas et
 interlocutorias contra criminosos proferendi*; die
 Sachen der öffentlichen Darlehne; die Auspachtung
 der Einkünfte. Sie gaben Rechnung der Verwaltung.
Ibid.

354) *Levam nec collectam* konnten sie nicht ohne die
 Gemeinde heben, welche so ausschließend erst im J.
 1738 dieses Recht wieder bekommen hat: im XVI
 und XVII Jahrhundert war es auch von dem großen
 Rath geübt worden.

355) Reymond d'Orsieres, Girard de Ville, Jaque
 de Rolle, Girard Bourdigny.

356) Darum wurden sie diesmal genöthiget, sich zwey-
 mal zu versammeln.

357) Das erstemal 44, das zweytemal 66.

sich Peter Gaillard derjenigen Versammlung, ³⁵⁸⁾ worinn die Hochstift und Stadt einander folgende Artikel schwuren: „Kein Bischof soll seine Gewalt „in Genf veräußern dürfen ohne den Willen der „Gemeinde. Wider alle Menschen, vom Fürst bis „zum Niedrigsten, der ihn antasten würde in der „Uebung seiner Herrschaft, sollen ihm die Bürger „benstehen. ³⁵⁹⁾ Diese Vereinigung schwöre jeder „neue Bischof, schwören die Syndiks.“ Da bewilligte der König der Teutschen, die Verfassung von Genf in des Reichs besondern Schirm zu nehmen. ³⁶⁰⁾

Als bald nach diesem Johann von Pierre-encize durch seine Beförderung an die Erzstift Rouen den Lohn seiner edlen Gesinnung erhielt, schwur den Eid in dieser Form Johann von Brevicosta, welcher, aus der Hochstift Paris durch die Engländer vertrieben, Fürst Bischof zu Genf wurde. ³⁶¹⁾

Auf seine kurze Verwaltung folgte die Herrschaft eines Mannes, an welchem die Hierarchie so gut als an vielen andern gezeigt, was durch sie geschehen kann für bloßes Verdienst. Johannes nämlich, aus dem Dorfe Brognier hinter Annecy, hatte als Knab der Schweine gehütet; ein durchreisender Cardinal erkannte in seinem offenen muntern Blick dasjenige Feuer, wodurch dieser Jüngling, von ihm erzogen, nachmals zu Costanz vor der Kirchenversammlung als Cardinal von Ostia in Gelehrsamkeit und Rechtschaffen-

358) Anderer Geschäfte wegen, sagte er. Die übrigen Syndiks waren Almo von Salenche (B. II, C. 7), Nicolas de Vigier, Aymon de Luffy.

359) Auch seine Urtheile zu vollstrecken; so fiel der Vorwand Savoyens.

360) Urkunde Sigmunds, Königshof, unweit Prag, 6 Brachm. 1420; *ibid.*

361) Urkunde, 22 Weinm. 1422; *ibid.*

schaffenheit ³⁶²⁾ vor andern hervorgeleuchtet. Zu Genf, wo er einst in seiner Dürftigkeit ein paar Schuhe nicht bezahlen können, ³⁶³⁾ wurde er in seinem Alter ³⁶⁴⁾ Fürst Bischof, und befahl, daß man ihn daselbst begrabe in der noch stehenden Capelle, die er gestiftet. ³⁶⁵⁾ In der Gewalt folgte ihm Franz, der Sohn seiner Schwester. ³⁶⁶⁾ Die neuern Gelehrten sind entweder nicht so ehrgeizig oder nicht so klug als man oft geglaubt; für Höfe, an denen sie nicht viel gelten, eifern sie wider die einige Verfassung auf dem Erdboden, welche sie den Fürsten an die Seite setzen kann.

Damals wurde ein Befehl gegeben, ³⁶⁷⁾ „daß keiner soll können zu Genf Domherr werden, er sey „denn adelich oder ein graduirter Gelehrter.“ Wo nur die letztern sind, fehlt Ansehen und Weltkenntniß; wo jene allein, da läßt Ahnenverdienst keinen Raum für das wirkliche, die Lebendigen müssen den Todten weichen.

Greyerz.

An den zwei äußersten Gränzen des welschen Helvetiens herrschten zween mächtige Dienstmanne, der Graf zu Greyerz unter Savoyen, der Graf zu Neufchatel unter Dranien.

Zween

362) Niemand nahm sich so des Johann Huß an. Es ist ein kleiner Fehler, daß Roset u. a. den Hostiensis dazumal schon Bischof zu Genf nennen.

363) Der Schuster, als er den guten Jungen bekümmert sah, sagte scherzend: „Gehe nur; du sollst mich zahlen wenn du Cardinal wirst“ (Mit eben diesen Schuhen gedachte er an den bestimmten Ort bey seinem Wohlthäter zu kommen). Dieses erlebte er noch, und der Fürst Bischof setzte ihn über sein Haus; *Spon.*

364) Wie er denn Bischof zu Viviers schon im J. 1380; zu Genf aber 1423 wurde.

365) Les Maccabées; nun ein Hörsaal der Academie.

366) Von 1426 bis 1444.

367) *Guichenon, Savoye, Amé VIII, ad 1429.*

Zween von Graf Antons zu Greyerz unehlichen drey Söhnen waren von dem Kaiser der väterlichen Herrschaften fähig erklärt.³⁶⁸⁾ Der Stammsitz blieb dem ältesten, Franz; welcher auch über die Wadt für die Herzoge Landvogt war, und endlich als Marschall in dem ganzen Staat Savoyen gewaltig wurde.³⁶⁹⁾ Durch Erbschaft von seinem Großvater war er auch Freyherr zu Aubonne, welche Herrschaft an andern Gränzmarken³⁷⁰⁾ der Wadt gelegen ist, wo man vom hohen Rand vortrefflicher Weinberge³⁷¹⁾ den schönsten Theil des lemanischen Sees und seine lebhaftesten Küsten übersieht. Er hatte von seines Urgroßvaters Bruder³⁷²⁾ die Erbschaften³⁷³⁾ Dron und Palesieur, welche durch ihre Lage vom Greyerzgebürg herab an die Broye gleichsam die zusammenfließende Gränze des Hirtenlebens und Baurengewerbs zu seyn scheinen. Unweit von

368) 1433; Franz und Johann. Ob sie nur durch eine Mißheirath dieser Erklärung bedürftig waren, dies und ihrer Mutter Name, ist mir nicht bekannt. Ihre Schwestern waren Johanna, Humberts von Grolee Gemahlin, und Catharina. Aus einem Geschlechterregister, welches besonders gut aus einander gesetzt ist, und Herr A. L. von Mattewyl jemandem mitgetheilt hatte.

369) Landvogt 1452 und 1458; Geschlechterreg. Greyerz aus Urkunden von Hauterive. Marschall 1465, Gubernator von Savoyen 1471; s. Guichenon.

370) Gegen Hochburgund und nach der alten equestri-schen Grafschaft hin.

371) La Cote.

372) Franz I, nicht, wie einige sagen, dieser war Margarethen von Dron Gemahl; Franz des zwenten Gemahlin wird Bona Costa genannt; n. 368 und Chron. de Gruyere.

373) Mandements; die meist allodialisch waren.

von da besaß er im Vauruz die Viztumey. ³⁷⁴⁾ Viel entfernter in der fruchtbaren Gegend zwischen den Seen von Murten und Neufchatel waren Molieres und Grandcourt sein: zu oberst Molieres, auf der Höhe, stark und über eine weite Landschaft hin so froh gelegen, daß diese Burg das Auge Helvetiens genannt worden seyn soll; Grandcourt, in der Ebene, in fettem Erdreich damals blühend. Franz war auch Herr des niedern Berglandes an der Pforte der Alpen, wo an die Burg zu Corbiere ein dazumal zahlreicher, ³⁷⁵⁾ sehr schönes und belebtes Volk pflichtig ist. Hier ist zwischen schönen Hügeln lieblich ausgebreitet Charmey, ³⁷⁶⁾ welches mit Nigremont in dem viel wildern Ormondergebürg seines Bruders Antonius Theil war. ³⁷⁷⁾ Wenn man von Greyerz in die Alpen herein dem Strom der Sane aufwärts folgt, läßt man links am Eingang der Pässe die Berge der Herrschaft Montsalvens; Johannes war ihr Besitzer, an Jahren dem Grafen Franz der nächste Bruder. ³⁷⁸⁾ In diesem so reichbegüterten Hause bereitete sich (lang unbemerkt, wie in großem Glanz

374) Und übergab sie nebst Vuadens in der Herrschaft Corbiere seinem Bruder Johann, 1459; S. J. Castellaz Hist. von Greyerz, Msc.

375) Es ist schon im ersten Buch die um das Ende des XIII Hunderts urkundlich große Bevölkerung von Corbiere bemerkt. Noch fährt sie fort, in dem freyburgischen Hirtenland merklich zu fallen.

376) Teutsch, Gulmig. Dieser obern Gegend besonders gilt jenes Lob des Wachses und freudigen Geistes der Angehörigen von Corbiere und Greyerz. Uebrigens wohnte zu Charmey schon vor Alters ein Zweig der Herren von Corbiere; Castellaz.

377) Johanna a Saliceto wird seine Gemahlin genannt; n. 368.

378) Vernetta von Blonay gebahr ihm keine überlebenden Kinder; *ibid.*

Glanz und Gut leicht geschieht) nach und nach dasjenige Verderben, welchem es nach mehr als hundert Jahren zuletzt unterlag, vielleicht nicht sowol weil die Grafen, als Diener der Liebe, zu viel verschwendeten für ihr Vergnügen, als weil sie, anstatt in ihrem vortrefflichen Land glücklich und groß, Fürsten und Väter, zu seyn, lieber wollten am savoyischen Hof mit großem Aufwand unter andern Großen glänzen. Franz verpfändete die Einkünfte von Dron, Aubonne, Molieres und Grandcourt.³⁷⁹⁾ Gleich schädlich für das Haus, doch rühmlicher (weil dadurch doch dem Volk ihr Andenken lieb geblieben) wurden immer mehrere Freyheiten an die Unterthanen verkauft. Von Antonius dem Vater haben die Bürger von Greyerz die Bestätigung des Umgeldes; von Franz, daß an der Gränze der Herrschaft ihre Ausfuhr keinen Pfundzoll gebe,³⁸⁰⁾ daß ihre Mannschaft nicht außer den Landmarken Kriegsdienste leisten müsse.³⁸¹⁾ Schon fast zu schwach widerstanden beyde Grafen gewissen Ausdähnungen der Freyheiten von Sanen. Die Löber³⁸²⁾ blieben ihnen dazumal; aber um die Zinse der Vorberge,³⁸³⁾ welche das Hirtenvolk in jedem Jahr zuerst bezieht und am letzten verläßt, wurde von den Schiedrichtern das

D. 2

Land

379) Um 7967 Gulden rh. (*Castellaz*), die er nach Freyburg schuldig war (*Chron. de Gruyere*); im J. 1460.

380) Freyheit 1454; der ventes bey tour de Trême frey zu seyn. Bey Castellaz, der Freyheiten vorzüglich fleißigem Aufspürer.

381) Nicht jenseits Tour de Trême; 1457, *ibid.* und *Chron. de Gruy.*

382) Für *lods* das alte teutsche Wort. Ich sage, dazumal, weil wir im folg. Cap. sehen, daß Franz dieselben endlich verkauft.

383) Im Land Vorsätze genannt, giettes, welches einige Sceyte schreiben. Diese Zinse (an Käse, Butter, Ziger) heißen in der Urkunde Erbeten.

Land begünstiget; ³⁸⁴⁾ auch das Gnadenrecht, welches überall herrschaftlich ist, schränkten sie so ein, daß der Graf einem verrufenen ³⁸⁵⁾ Todschläger nicht könne das Land öffnen, ehe dieser den Verwandten versöhnt, welchem nach den alten Sitten die Blutrache zukam. ³⁸⁶⁾ Franz, um diese Dinge wenig bekümmert, wurde alt in den großen Geschäften, ³⁸⁷⁾ mit angestammtem Reichthum nie zurückhaltend, zu Frieden, daß er hervorleuchtete, in Savoyen an dem Hof, oder wenn er mit vielen Pferden in die Stadt Freyburg ritt, um daselbst Fasnacht zu halten. ³⁸⁸⁾

Neuschatel.

Greyerz war mit Savoyen verbunden, hingegen Conrad von Freyburg und sein Sohn Johann Grafen zu Neuschatel mit Burgund. Als der Prinz Johannes von Dranien zu Paris an der Pest gestorben, weigerte sich Graf Conrad nicht, von Ludwig, dessen Sohn, einem klugen Fürsten, ³⁸⁹⁾ dessen Zuname „der Gute“ war, alle seine Lehen zu nehmen. ³⁹⁰⁾ Graf Johann, welcher des Prinzen Schwester geheirathet, hielt in den damaligen Kriegen die Parthey Philipp des Guten, Herzogen von Burgund, so

384) Urkunde zw. Graf Anton und seinen Leuten zu Sanen, durch Bern und Freyburg, 1429; eine eben solche, unter Franz und Johann, 1434; siehe Möschig.

385) Der an drey Gerichten vergeblich geladen worden, worauf dem Herrn sein Gut, sein Leib den Freunden zufiel; Urkunde 1429.

386) Eb. das.

387) Er kömmt von 1433 bis 1471 vor.

388) 1465; *Castellaz*; 1467, *Chron. de G.*

389) Moulte sage chevalier et homme de grand fait; *Olivier de la Marche*, L. I.

390) Tant à cause d'Arlay, Montfaucon, Vuillafans, qu'autrement; Urkunde 1419, gebraucht von Dünod.

o daß er nicht allein das goldene Vließ bekam,³⁹¹⁾ sondern Marschall und Gubernator der burgundischen Lande gewesen ist, bis er in einem hohen und frankten Alter³⁹²⁾ sich von den Geschäften entfernte.

Der Graf Wilhelm von Aarberg, welcher sowol von seinen Vätern her als durch seine Mutter³⁹³⁾ des alten Stamms Neuschazel war, und einst versucht haben soll, seine Ansprüche auf die Herrschaft Aarberg erkennen zu lassen,³⁹⁴⁾ dieser stand von wegen Johanna von Beauffremont seiner Gemahlin³⁹⁵⁾ in der Verwandtschaft der größten burgundischen und lothringischen Geschlechter.³⁹⁶⁾ Begreiflich ist, wie

N. 3

Valengin.
ungern

391) *De la Marche*, L. I, bey Beschreibung des Festes 1446, wo aber die Jahrzahl (wie so oft bey ihm, der aus dem Gedächtnisse geschrieben) oder der Umstand unrichtig seyn muß, daß der Graf schon tod war; erst 1457 starb er.

392) *Deja vieil et travaillé de gouttes; de la Marche* ad 1440.

393) Mahaut de Neuschâtel, im J. 1355 Johann seinem Vater geheirathet; *Observations sur les Comtes d'Aarberg et de Valengin*, Nivelles, 1742. Eben die, vermuthlich, die ich nach unsern Chroniken, B. II, S. 6, Maria genannt.

394) Er soll dieses gethan haben als Wilhelm, der Sohn Graf Peters von Aarberg, um 1420 ohne Erben starb; *Observations* 393.

395) S. bey Schöpflin, *Hist. Zaring. Bad.*, T. VI derselben Testament, Neusch. im Hause Graf Conrads, am 1 Brachm. 1417. Ihrer Domicella, Johanna von Bolars, vermacht sie 12 teutsche Gulden; einer andern, Cath. de Coles, 50. Ihr Gemahl entsagt auch dem Vorwande, *donationem quinquagintor. aureor., extra iudicium factam, non valere sine insinuatione iudicum.*

396) Filibert von Beauffremont war ihr Vater; ihre Mutter Agnes, väterlicher Seite von Joinville Sur Saône, mütterlicher Seite, von Charny. Ihre leiblichen

ungern Wilhelm die Herrschaft Valengin in dem Jura von Graf Conrad von Freyburg zu Lehen erkante, ³⁹⁷⁾ welcher durch Heirath in das Erb seiner Stammväter eingetreten. Auch war, so lang sie beyde lebten, keine dauerhafte Freundschaft, sondern mancherley Klage, „daß einer dem andern das Lehen „mindere; ³⁹⁸⁾ der von Freyburg hinterhalte dem „von Narberg die Herrschaft Boudévilliers; ³⁹⁹⁾ „letzterer hingegen habe selbst in Aufrichtung eines „Galgens von vier Säulen seinen Empörungsgeist „gezeigt.“ Wer nicht von dem Reich unmittelbar den Blutbann empfangen hat, sollte nur drey Säulen setzen. ⁴⁰⁰⁾ Der Erzbischof Diebold von Besançon,

lichen Schwestern waren Agnes, vermählte de Ruppes, und Isabella, Gemahlin Walthers von Difelet, Herrn von Villeneuve; ihre Halbschwester (Tochter Wilhelms von Bergn, Mirabeau und Bourbonne) war Johanna, welche Charny Herrn Heinrich von Beaufremont zu Seiches zubrachte. Nach den *Observ.* 393 war nicht (wie ich dem Dünod geglaubt) Johanna, Gräfin von Narberg, sondern Agnes, Frau von Ruppes, die älteste Erbtöchter.

397) Auch die B. II, C. 7 berührte Huldigung von 1409 sey protestando geschehen; *Observ.* 393.

398) Narberg: Leute von den seinigen haben sich hinter Graf Joh. von Fr. niedergelassen. Dieser: Narberg habe ohne ihn Valengin Freyheiten ertheilt, affranchi plusieurs de ses hommes, taillables de la morte-main und sie sich zugeeignet, affranchi les cures und derselben Erbschaften verkauft; von der Hochstift Basel genommen, was ihm ziemte zu empfangen von Neufchatel u. s. f. Urkunde 400.

399) Narberg: Weiland Graf Ludwig habe dieselbe seinem Vater abgetreten. Fr.: die Schenkung sey nicht ins Werk gesetzt worden. Er behielt Boudévilliers. *Ib.*

400) Spruch zwischen Graf Johann von Fr. und Graf Wilhelm von A., durch Diebold von Rougemont, EB. zu Besançon, en la forterelle de Vercelz, 1424; bey Schöpflin l. c.

sançon, beyder Grafen Wetter, ⁴⁰¹⁾ suchte nach dem Tod Conrads diese Mißverständnisse zu vermitteln; aber ihr Grund lag nicht in den Sachen, sondern in den Gemüthern. Noch sterbend beklagte Wilhelm, wie vieles er von dem Hause Freyburg erduldet habe; gab an, daß der neuliche Vertrag, als geschlossen auf der Burg seines Feindes, nicht gehalten werden müsse, und empfahl Johann seinem Sohn, in Burgrecht zu treten mit Bern. ⁴⁰²⁾ Dieser sein Sohn und Nachfolger ist Johann, welcher mit seinem Vetter Beaufremont ⁴⁰³⁾ und mit andern ritterlichen Helden den berühmten Kampf an dem Baum Carls des Großen bestanden hat. ⁴⁰⁴⁾ Sechs Edelknaben folgten ihm; ihre langen Haare gekräuselt auf die teutsche Manier; ⁴⁰⁵⁾ mit eben so viel Kössen, alle prächtig bedeckt, alle mit Stoffen besonderer Farbe; jeder Knab war in selbige Farbe gekleidet. Eilsmal rannte Johann von Narberg, bis dem Gegner ⁴⁰⁶⁾ glückte, daß er ihm oben an der Visier einen Splitter brach. Dieser Graf mit seiner Burg Valengin war gegen jedermann, ausgenommen den Lehensherrn, der Stadt Bern gewärtig, sowol in Kriegen als

2 4

wenn

401) *Observations* 393.

402) *Ibid.*; wo auch ist, seine Schwester sey an Mont Richier vermählt gewesen; er habe neben dem Nachfolger, und Isabella Annetta und Margaretha, welche 395 vorkommen, einen Sohn Hugbert gezeugt, welcher aber kinderlos gestorben.

403) Peter, seiner Ruhme ältester Sohn, und nach deren Tod Graf und Herr zu Charny, Herr zu Molinet und Montfort; 393.

404) Am 6 Augstm. 1443, wie *de la Marche* ausführlich beschreibt.

405) *Cheveux crespés à la façon d'Alemaigne; et crois qu'ils furent artificiels; ibid.*

406) Louis de la Basine, Seigneur de Bermette, aus dem Dauphiné.

wenn ihm vor ihre Fronfastengerichte an das Recht geboten wurde.⁴⁰⁷⁾

Bern.

Nachdem die Stadt Bern durch Geld und Waffen zu dem Rang der Hauptstadt eines großen Landes emporgestiegen, ihrer Gründung in dem zweihundert neun und zwanzigsten Jahr, in dem Schultheißenamt Rudolf Hofmeisters, Edelknechts, wurde in einer großen Versammlung von Räten und Bürgern die Erbauung eines Münsters beschlossen, welches der Stadt würdig sey. Sie beriefen hiezu den erfahrensten Meister großer Baukunst, Matthäus, dessen Vater zu Straßburg den mehr als anderthalbhundertjährigen Bau jenes Thurms vollendete, welcher um nur fünf und zwanzig Fuß niedriger ist als die Spitze der höchsten Pyramide.⁴⁰⁸⁾ Geneigt ertheilte der Papst Martinus (wol eingedenk, wie ihn Bern empfangen hatte) gläubigen Almosen großen Ablass.⁴⁰⁹⁾ Dienstags am eilften März nach der Frühmette, als die Obrigkeit und Bürgerschaft mit allen Orden von Hanns von Thun, dem Leutpriester, die Messe vom heiligen Geist angehört, zogen sie feyrlieh unter großem Zulauf auch von auswärtigem Volk an den Ort, wo das Münster stehen sollte.⁴¹⁰⁾ Von dem Schultheiß und vom Leutpriester wurde der erste Stein gelegt. Der ganze Bau, wie es schon

407) Burgrechtbrief 1427; mit Abbt Leonhards von Cleron zu Erlach und des Ritters von Colombier Sigeln, „presten des meinen“ (au default du mien), sagt Johann. Sein Udel, auf seinem Hause an der Marktgasse, würdigte er mit 200 fl. rh.

408) Schöpflin, Allat. illustr., T. II, p. 292, n. 1.

409) Auch Erlaubniß zu Weihung der neuen Altäre und Capellen; Urkunde 1419.

410) Briefe Marquards Tschudi, in Herrn von Haller Versuch über die Schriftst. der Gesch. der S., Th. VI. Dieses geschah 1421.

in dem vierzehenden Jahrhundert von den Ufern der Aare erhoben und mit einem Aufwand von mehr als hundert und funfzigtausend Gulden ⁴¹¹⁾ aus großen Quaderstücken ⁴¹²⁾ vollführt wurde, war die Arbeit vieler Jahre.

In demselbigen Jahr des Entschlusses dieser Unternehmung, am Abend S. Vincenzen, Patrons der Stadt, warfen Schultheiß, Rätche und Bürger, ⁴¹³⁾ im Gefühl und Gedächtniß aller von ihnen und ihren Vätern vollstreckten Thaten, auf die Nachkommen kluge Fürsorge, daß ihr die gleiche Gesinnung bleibe, und befahlen Conrad Justinger, dem Stadtschreiber, aus allem hin und wieder verzeichneten, oder was alten Männern von ihren Großvätern erinnerlich seyn mochte, ⁴¹⁴⁾ die Geschichten der Stadt Bern aufzuzeichnen. Dieses that Justinger in zutraulicher Einfachheit mit einem vaterländischen Gemüth. Nichts ist nützlicher zu Bildung der Jugend und Leitung der Vorsteher als die Darstellung aller Zeiten des gemeinen Wesens: die alten sind ruhmvoll, die letzten lehrreich und nicht entehrend: Schwach sind außer drey oder vier verhältnißmäßig alle Staaten; eben deswegen helfen sie sich durch Bündnisse; Furchtsamkeit ist jedem verderblich, geziemt keinem, und ist weniger die Wirkung erforschter Kraftlosigkeit,

D 5

411) 50,000 für die Mauer bis herab an die Aare, mehr als gedoppelt so viel für das Kirchengebäude; nach der Schätzung, welche in der Nachricht vorn an den Münsterbüchern (einigen Folianten Urkunden meist über Vergabungen) ist.

412) Lauffer, V, 45; aus eitel Quaderstücken.

413) Rathschluß, 1420; bey der Chronik; die Benner und Heimlicher werden auch genannt. Siehe auch Herrn Professor G. Walthers Berner Recht S. 11.

414) Aus alten Büchern und Chroniken und Unterweisung alter Leute.

keit, als wenn unerforscht gelassen wird, welche Würde und wie viel Kraft einem freyen Volk Tugend und Verstand zu geben vermögen; Auch die Kenntniß der Fehler und Versäumnisse ist nützlich hiezu.

Schultheiß, Rätthe und Bürger ⁴¹⁵⁾ zu Bern regierten ohne Scheu des Feindes, ohne Argwohn auf Angehörige, brüderlich unter ihren Mitbürgern, über das Land väterlich. Es mögen größere Geschäfte den Geist des ganzen Volks erhöht haben, oder die alten Verordnungen fanden sich hinlänglich; man sieht nichts mehr von jenem Gegeneinanderstreben der Obrigkeit und Zünfte. Den ältesten vier Zünften wurde das Recht gegeben, ⁴¹⁶⁾ daß die Benner nur aus ihnen seyn sollen: doch (wie als zu Rom Plebejern das Consulat eröffnet wurde) die Würde der Benner blieb lang meist nur dem Adel. ⁴¹⁷⁾ Die Rätthe litten gern, daß, wo in einem Zunft Hause beym Wein oder sonst durch aufwallenden Zorn mit oder ohne Blut Schlägerereyen entstanden, dieses durch die Zunftfreunde entschieden werde. ⁴¹⁸⁾ Auch die Religion trug bey, zu der Freudigkeit, womit alles geschah: Wer an den Münsterbau, oder zum Lösegeld armer Christensclaven ⁴¹⁹⁾ steuerte, lebte in festem

415) Von der Gemeinde geschieht nun seltenere Meldung.

416) Dieses Gesetz habe ich nicht gesehen. A. L. von Wattewyl, Memoire sur la constitution de Berne, Msc., führt es an als von 1420.

417) Der Schultheiß Peter Kistler bezeuget es, in Frithards Zwingherrenstreit.

418) Schultheiß, X. und 200; im S. Othm. 1427: wegen Frevel und Trostungbrüchen; alles nach dem Stadtrecht.

419) Urkunde Br. Peters de Versorio, des Klosters zu S. Lucilien u. L. J. Ordens de mercede, zu Montpellier, Procurators, zu Gunst Johanns von Erlach, 1431.

festem Glauben der Vergebung seiner Sünden vor Gott und Menschen getrost. Auch das hielten sie für Gott gefällig, an Sonntagen einen armen Mann mit einer Mahlzeit froh zu machen. ⁴²⁰⁾ An Reichthum stieg Nicolaus von Dießbach, Ritter, ⁴²¹⁾ zu eben der Zeit wie die Medicis ⁴²²⁾ und Fugger, ⁴²³⁾ durch großen Leinwandgewerb ⁴²⁴⁾ empor. ⁴²⁵⁾ Ob schon das Geld auch auf Zinsen geliehen wurde, ⁴²⁶⁾ blieb im Hausgeräthe doch noch viel Silber und Gold: Irgend ein silbern und vergoldetes Ross glänzte durch den Saal; ⁴²⁷⁾ man hinterließ einem Freund gern die Schale, aus welcher man sich Brüderschaft getrunken hatte. ⁴²⁸⁾

Die

420) Testament Hanns Lengsingers 1435: seine Wittve soll dieses thun so lang sie in seinem Hause wohnt.

421) Ritter wol 1434; Leu, Art. Dießbach. Wenigstens n. 426 nennt er sich noch nicht so.

422) Jedermann weiß, daß erst il Magnifico Lorenzo, Vater der Musen, die Handelschaft aufgegeben; durch so erworbenen Reichthum gab sein Uragroßvater dem Namen seines Hauses die erste hervorleuchtende Popularität.

423) Andreas und Jacob lebten dazumal, die Söhne Johanns, der zuerst vom Dorf Gruben in die Stadt Augsburg zog. Der Fugger Spiegel verdient sehr, gelesen zu werden.

424) Leu, Art. Dießbach.

425) Urkunde 1428 wie Heinrich von Bubenberg, ER., ihm das Mannlehen der Burg zu Uttigen verkauft; Leu meldet, wie viele andere Güter er an sich gebracht habe.

426) Nic. von Dießbach leihet Philippen von Bammoos 20 fl. rh. um jährlich einen Gulden; 1433, u.

427) Dergleichen vermacht Lengsinger 420 seiner Schwester.

428) Eben derselbe vermacht seinem Bruder Leonhard von Muhlern eine silberne Schale. (Ich weiß nicht waren sie Halbbrüder oder brüderliche Freunde.)

Die Gründung der Herrschaft wurde erleichtert, einerseits durch den Edelsinn der Vornehmen, welche dem Staat auf eigene Unkosten und vergebens dienten, ja auf ihren Herrschaften in den Landgerichten der Stadt ohne Zwang Rechte einräumten, welche ihre Väter allein geübt; ⁴²⁹⁾ anderseits durch die Steuern, welche auf alle Unterthanen und Bürger ausgeschrieben, ⁴³⁰⁾ und in jeder Gegend nach dem Vermögen eines jeden von der Gemeinde gehoben wurden. ⁴³¹⁾ Daniederhaltung der Landstädte war zu Bern ganz unbekannt: Als die Burgdorfer wider eine Landsteuer alte Befreyungen vorschügten, und bey diesem Anlaß über den Verfall ihrer Stadtmaur und kostbaren Thürme klagten, wurde nicht allein ihr Her-

429) Im J. 1419 wurden über Zwing und Bann in den Landgerichten von dem Schultheiß R. Hofmeister die Rundschaften genommen; den Anlaß gab ein Streit mit Petermann von Krauchthal über die fünf Artikel, wem zustehet auf den Herrschaften 1) Landfrieden, zumal 2) an Kirchweihen zu gebieten (und also die davon fallenden Bußen einzuziehen), 3) die Harnischgeschau (Musterung) zu thun; 4) Ungeld (ausschließend) einzunehmen; 5) die Appellationsgebühren zu beziehen. Der Herr von Krauchthal erklärte sich hierüber nach dem Willen der Stadt. Allein bequemer wird unten im 5 Cap. bey dem Jahr 1470 alles, was die Zwingherren betrifft, beyammen vorgetragen.

430) Wie der Tell 1431, welcher seit langem, wo nicht ganz, der erste gewesen: Sonst würde die Sache deren von Burgdorf schon früher haben müssen bestimmt werden.

431) Spruch Schultheiß und Raths zwischen ober und nieder Sibenthal, daß jedes Land auf die seiniggen und auf derselben Güter legen soll; auf unsere Leute, welche bey ihnen Güter haben, legen sie keine Steuer. Luciae, 1432.

Herkommen sogleich geehrt, ⁴³²) sondern verordnet, acht benachbarte Dörfer sollen von Bern steurfrey seyn, und den Burgdorfern ihre Lasten tragen helfen. ⁴³³) Ja die Erneuerung ihrer ehemaligen Verbindungen mit Solothurn war den Burgdorfern un- verboten. ⁴³⁴) Man findet in Streitsachen keine Partheylichkeit für Gemeinden, welche unmittelbar unter Bern waren, wider solche, die noch Baronen hatten: ⁴³⁵) wol aber daß die Herren sich scheuen mußten, ⁴³⁶) dem Volk billige Rechte ⁴³⁷) vorzuenthalten,

432) Burgdorfer Brief 1431: keinem von Burgdorf oder dahin gehörigen legt Bern Steuer noch Zelle an. Hierum gründete sich Burgdorf auf seine Handfeste.

433) In denselben mag Burgdorf Bürger empfangen; Bern keine; jenes aber anderswo keine. Darum nehmen zu Lozwoyl die bernischen Landvögte auch keinen Futterhaber. (B. kaufte h. a. daselbst auch die Gerichte aus der Hand Herrn Thürings von Narburg: sie hatte schon 1429 die zu Döringen und Bettenhausen von ihm, 1394 aber die zu Rütshelen vom Hemmann von Mattstetten erworben; Großwoyl 1395 von Heinrich Matters Weib, und 1402 und 1422 Desch von Hemmann von Büttikon und seiner Wittve Verena von Kormoos.)

434) Im J. 1425 auf 20 Jahre; Hafner, II, 147.

435) Uebereinkunft, 1425 Crucis Invent., über die Maaße in beyden Sibenthal: in beyden gelte für Wein das alte NSib. Maaß, für Korn und für Luch das OSibenthaler; doch bleibe das Gericht Wimmis bey seiner Gewohnheit. Johann von Bivers war für Bern Castellan zu OSib.; Johann Bönkeß für den Freyherrn von Brandis zu Weissenburg; Junker Sigmer (für den Mönch von Mönchenstein?) zu Diemtigen.

436) Im Urbarium des Klosters zu S. Urban 1530: die Gemeinden seyn ungehorsamer geworden, daher man einiges abtreten müssen, um bey dem andern zu bleiben.

437) Twingrodol des Dorfs Langenthal: den Bann-
wart

halten, oder demselben in Abwesenheit der Vorgesetzten hinterlistige Vorschläge zu thun. ⁴³⁸⁾ Noch waren einige Herren auf Nestsreich stolz oder unwillig bürgerliche Gesetze zu halten; daher sie durch Schrecken und eigennützig herrschten. ⁴³⁹⁾ Wider solchen Mißbrauch kam Bern mit Lucern eines billigen und jedem offenen Rechtsganges überein. ⁴⁴⁰⁾ In dem Jahr zuvor waren die Marken gesetzt worden, ⁴⁴¹⁾ wo zum Theil an vormals heiligen ⁴⁴²⁾ oder altberühmten Stellen ⁴⁴³⁾ die lucernische Graffschaft Willisau

sau
wart (Forster) wähle die Gemeinde, als die den tüchtigsten am besten kennt: Von den vier (Vorgesetzten) werden jährlich zweien bestätigt, auf daß dieselben die neuen lehren: Zu den 12 Richtern werden 2 vom Gotteshause S. Urban, 2 vom bernischen Landvogt (über Wangen), von diesen vieren andere 4, von den 8 noch 4 gewählt.

438) *Ibidem*: daß der Abbt keine Gemeinde versammeln darf ohne die Vorgesetzten.

439) „Landwinger, welche keinem Richter gehorchen wollten, Arme und Reiche mit ihren Fünden umzogen, bisweilen die Unterthanen durch Drohungen in Furcht setzten.“ Einung zwischen Bern und Lucern, 1 März, 1421: daß, wo deren einer hinflieht, gelesen werde zu seinem Leib und Gut (öffentlich verlesen werde, darauf zu greifen).

440) Ueber Streitigkeiten zwischen den Städten sey Obmann ein Bürgermeister von Zürich oder ein Landammann; zwischen Unterthanen: aus des Beklagten Rath. Gegen Lucern sey auf Willisau, gegen Bern zu Hutwyl die Dingstette. Kann der Obmann 2 der 4 Schiedrichter bewegen, seiner Meinung beizufallen, so ist's entschieden: wo nicht, so fällt er derjenigen Meinung bey, welche ihm die gerechtere dünkt.

441) Spruch der Eidgenossen zwischen Bern und Lucern, Barthol. 1420.

442) Der heilige Brunn im Schiltwald ist eine Mark zwischen Lenzburg und Willisau.

443) Hier zeigt sich, daß die in alten Urkunden berühm-

sau an das bernische Aargau stößt. ⁴⁴⁴⁾ Hierauf nach wenigen Jahren saß Heinrich von Bubenberg, Freyherr von Spiez und Landvogt zu Aarburg an einem Landtag vor der Stadt Lenzburg unter dem dazu bestimmten Sarbaum: da erschien der Adel von Aargau, ⁴⁴⁵⁾ es kamen die Boten aller Gemeinden, und im Namen der Stadt Bern Ulrich von Erlach, Ritter, Herr zu Jägistorf, mit Rudolf von Ringoltingen, Herrn von Landshut; und es wurde durch Zeugnisse und Eid vernommen, welche nach dem Herkommen des Aargaues die hochherrschaftlichen Rechte seyn; die Haltung der Landtage nämlich, die allgemeine Gesetzgebung, ⁴⁴⁶⁾ und überhaupt ⁴⁴⁷⁾ Hochflug, ⁴⁴⁸⁾ Fischenzen und Wildbann. ⁴⁴⁹⁾

Die Macht Berns wurde im Aargau durch folgenden Anlaß vergrößert. Als Wilhelm von Grünenberg, Ritter, vermuthlich damit er uneingeschränkter dem Hause Oestreich diene, ⁴⁵⁰⁾ sein Burgrecht

rühmten „wagenden Stauden“ zwei Tannen sind ob dem Dorf Crozwohl. Die „schönen Leiche“ zu Büntenried, und das Bärenloch, Teufelsgraben genannt, leiten vielleicht auf Alterthümer.

444) An Wangen, Aarburg und Lenzburg.

445) Aarburg, Rüffel, Hallwyl, Rheinach, Luternau. Urkunde des Landtags, Matth. 1425.

446) Gebot, Verbot, und ihre Bußen. Ueberhaupt (besondere Rechte hat bald jeder Zwing) hatten im untern Aargau die Herzoge den Herren so viele Rechte nicht gestattet oder nicht gelassen, als in den Landgerichten geübt wurden.

447) Wo die Herren diese Rechte nicht von Oestreich zu Lehen empfangen hatten.

448) „Großes Federspiel“ in der Urkunde; die Bienen der Hochwälder bleiben den Forstern.

449) „Acherum“ in den dreyn Hochwäldern theilen die nächsten Dorfschaften mit Bern.

450) Daß er aber dessen Landvogt im Elsaß geworden, hat

recht in Bern aufgab, schien ihm sicherer, oder sonst vortheilhaft, gleichwie er zuvor den Soloturnern das Reichspfandlehen ihres Zolls verkauft, ⁴⁵¹⁾ um Narwangen, eine vom bernischen Aargau umgebene Herrschaft, ⁴⁵²⁾ Geld zu nehmen. Diese Gelegenheit wurde von den Bernern genutzt. ⁴⁵³⁾

Eine andere Herrschaft erkaufte sie gemeinschaftlich mit Freyburg, oben in dem Land: Graßburg heißt sie; an dieselbe waren die ersten Feldmarken am Fuß der Alpen und auf dem Guggisberg das freyheitliebende Hirtenvolk ⁴⁵⁴⁾ pflichtig. Von dem Reich war sie ein Pfand an Savoyen. Die zwei lösenden Städte kamen überein, daß die vorigen bürgerlichen Einrichtungen blieben ⁴⁵⁵⁾ und sonst in den Herrschaftsrechten die Gemeinsame gehalten wurde. ⁴⁵⁶⁾

Die hat Schöpflin in keiner Urkunde finden mögen; Allat. illustr. II, 597. Vielmehr ist wahrscheinlich Smaßmann von Rappoltstein in diesem Amt geblieben.

451) Urkunde, Mitterw. vor Allenheil. 1427, bey Hafner II, 115 ff. 112 Mark hatten die alten Herren von Narwangen (in deren Recht Petermann von Grünenberg heirathsweise eingetreten) dem König Rudolf darauf gegeben; 12 Pfund bezahlte ihnen jährlich die Stadt; um 300 fl. rh. that sie den Auskauf.

452) Wie denn die burgundische Landgrafschaft bis an die Brücke von Narwangen geht.

453) Im J. 1432. Sie erkaufte auch 1433 zu Lenzburg die Rechte der Schultheißen; Stettler h. a.

454) Von demselben kömmt ein Spruch vor, den Bern zwischen der Stift Rügisberg und ihnen über die Münze gethan, worinn sie dem Propst ihren Zins abtragen sollen; in der nämlich, die sie auch nach Graßburg zahlen; 1425. Man sieht keine Spur, daß die 1330 zwischen Guggisberg und Bern geschlossene Verbindung noch bestanden habe.

455) „Mit Urtheilen zu ziehen (appeller) und entscheiden, in solcher Gewohnheit, worinn sie von Alters her-

Die Stadt Soloturn, durch das Glück Berns Soloturn. nur zu spät unterrichtet, nutzte die dürftigen Umstände der Hochstift Basel und eine Geldnoth Herrn Johanns von Falkenstein, Ritters, um von jener die sonst an Basel verpfändete Stadt Olten an einer wichtigen Brücke über die Aare, ⁴⁵⁷⁾ von diesem den Ort Balstal zu erkaufen, ⁴⁵⁸⁾ durch welchen ihre Herrschaft in den Clausen des Jura fester wurde. ⁴⁵⁹⁾ Sie schien mit Bern auch in dem Bau der Barfüßerkirche ⁴⁶⁰⁾ wetteifern zu wollen.

Den Sachen der Hochstift Basel, welche seit ^{Bischof zu} fast siebenzig Jahren unaufhaltbar gesunken, welche ^{Basel.} Bischof Humbert von hochburgundisch Neuschatel zu Gunsten seiner Freunde ⁴⁶¹⁾ und Verwandten vollends verdarb, Hartmann Mönch von Mönchenstein aber, obwol ein sparsamer Greis, nicht herzustellen vermochte, ⁴⁶²⁾ gab der Bischof Johann von Fleckenstein

zu

„herkommen sind.“ Wir haben B. II, C. 5 bey Anlaß der Freyheit Carls IV für Bern 1365 bemerkt, wie der Blutbann von Graßburg deswegen abschließend bernisch ist.

456) Berednisse beyder Städte um Graßburg, 19 Herbstm. 1423; Barthol. 1424; um Burg, Burgstall, Herrschaft und Gerichte, 2c.

457) Kauf um 6600 fl. rh., im J. 1426; Hafner, II, 391.

458) Seine eigenen Güter daselbst und im Gau, um 200 fl. rh., im J. 1420; *ibid.* 359.

459) Auch kauften sie zu Zeitingen den halben Zwing von einem Lombarden, um 82½ fl., im J. 1433; *ibid.* 333.

460) *Ibidem* 147 ad 1426, und seq. ad 1436.

461) Von seinen Bettern bald; Heinrich Ner, den er liebte, erhielt von ihm viele Güter für Bellelay, wo er Abbt war; Leu, Art. Bellelay, S. 37.

462) Bischof war er von 1418 bis 1422; s. Wurstisen, Bas. Chron., S. 257, der Ausg. 1765.

Allg. Weltg. XVII. B. III. Abth.

R

zu Dachstul neuen Schwung. ⁴⁶³⁾ Entsprungen von einem alten und großen elsassischen Adel, durch seltene Vereinigung zugleich ein würdiger Bischof und ein thätiger Fürst, kam er in den schwersten Zeiten an die Würde. S. Ursiz, eine im Lauf der Jahrhunderte um eine Einsideley entstandene kleine Stadt, in dem engen von der Doux bewässerten Thal hinter Bruntrut; jene Landschaft Frenberg, deren Anbau das Verdienst Imers von Ramstein gewesen war, diese Gegenden und viele Burgen besaß pfandweise Herr Diebold von hochburgundisch Neuschatel: Ueberall auf die Landsteuren waren Gläubiger angewiesen, welche sie wider alle Billigkeit und Klugheit so übertrieben, daß von dem Delsperger Amt und aus Münsterthal das Volk zahlreich auswanderte. ⁴⁶⁴⁾ Der Bischof, welcher kaum hätte standsgemäß leben können, wenn ihm die Abbtay zu Selz nicht gelassen worden wäre, ritt in die Stadt Basel mit Friedrich Bischof zu Worms und mit Rabanus Bischof zu Speir, seinen Verwandten, und mit fünftehalbhundert Reifigen, ⁴⁶⁵⁾ weniger zur Pracht, als damit Herr Diebold geschreckt um so eher die Wiederlösung annehme. Denn sofort berief der Fürst Bischof die Dienstmanschaft und von allen Thälern und Landen die Ausschüsse; sie, da sie sahen, wie er seiner selbst nicht schonte, boten willig viertausend rheinische Gulden dar. ⁴⁶⁶⁾ Die Steuern wurden gelöst; aber Diebold weigerte sich, von seinen Pfanden zu weichen. Stolze Ungerechtigkeit wird gebeugt nur durch die Dar-

463) Von seinem Hause Schöpflin Alk. illustr. II, 625 ff.

464) Freyheitbrief der Münsterthaler, Lichtmesse, 1430, in dessen Eingang der Bischof dieses erzählt. Er nennt auch das Durval und Sarnenthal.

465) Wurstisen, l. c. 259.

466) Der Bischof selber gab 1100 fl. rh.

Darstellung unerwarteten Widerstandes. Der Bischof, dieser Wahrheit gewiß, und von den Grafen zu Sarwerden ⁴⁶⁷⁾ und Leiningen, und Ludwig Herrn von Lichtenberg, einem berühmten Helden der damaligen Fehden, ⁴⁶⁸⁾ unterstützt, setzte Grafen Johann von Thierstein als der Hochstift Hauptmann über sechshundert Reifige; erwarb, daß Burkard ze Rhyne, Ritter, Bürgermeister, mit einem Ausschusse der Bürger von Basel zu ihm stieß, und eroberte (weil Herr Diebold solchen Muth nicht erwartete) inner drey Tagen alle von dem vorletzten Bischof an diesen seinen Neffen verpfändete Burgen und Lande. ⁴⁶⁹⁾ Der hieraus entstandene Krieg wurde anfangs wie die meisten Fehden ohne Kriegszucht verwüstend geführt: Kriegsknechte von Basel, welche in Florimont an der Landwehre lagen, rannten durch Mißhelligkeit aus einander, jeglicher in seine Hütte: Herr Diebold von Neuschatel zog aus auf Hefingen, dem Bürgermeister angehörig, und verbrannte das Gut: In Florimont übte die Besatzung an dem andern Geschlecht muthwillige Wollust, worüber durch beleidigte Gatten der Feind in die Stadt kam. Die Stadt Basel verordnete, daß wer zweytausend Gulden vermöge, ein Pferd, und wer dreytausend Gulden habe, noch einen Knecht unterhalten soll. ⁴⁷⁰⁾ Der Freyherr Rudolf von Hallwyl, zweyen von Ramstein, Arnold von Berensfels, Hanns von Wessenberg

R 2

der

467) Heinrich, des Bischofs Bruder, hatte eine Gräfin von Mörs und Sarwarden geheirathet; Schöpflin, All. illustr., T. II, Tab. geneal. ad p. 625.

468) S. Schöpflin l. c. Er war Schwiegersohn Markgraf Bernhards von Baden.

469) Wurstisen ad 1423.

470) Eb. ders. ad 1425 liefert ein Verzeichniß der 40 Herren und 7 Wittwen von der Edelleute Stuben, welche Pferd und Knecht unterhielten.

der Wilde, der Bastard, und acht andere Edlen wurden täglich mit einem rheinischen Gulden besoldet; ⁴⁷¹⁾ dafür hielt jeder drey Reuter. So gerüstet machten sie sich auf; Burkard ze Rhyne, Ritter, Bürgermeister, Hauptmann zu der Banner, ⁴⁷²⁾ Fußvolk und Reifigen, in der ersten Woche des Wintermonats, durch das Munsterol herein vor Ericourt zu ziehen. Sofort wurde aus vier großen Stücken am Abend und Nachts der Ort so beschossen, daß die Bürger in seiner Verbrennung auf die Burg, bald aber zur Uebergabe genöthiget wurden. ⁴⁷³⁾ Bewogen durch diese mannhafte That nahm Herr Diebold für seine Ansprüche zehntausend Gulden. ⁴⁷⁴⁾ Die Stadt Basel gab dem Bischof diese Summe. ⁴⁷⁵⁾ Sie mit ihren Eidgenossen ⁴⁷⁶⁾ trug das meiste bey, daß Markgrafen Wilhelm die Stillung der verderbenden Fehde glückte, die durch Herrn Diebold und Johannes von Montjoye (Froberg) noch in dem östreichischen Sundgau waltete, als kaum des Thorhüters Behendigkeit Mafmünster rettete und viele Flecken in Asche gesunken. Da bezeugte Johann von Fleckenstein sowol den Baselern durch Bestätigung des Besizes ihrer Pfandschaften, als den Münsterthalleuten und ihren Benachbarten dadurch seinen Dank, daß

er

471) Verzeichniß 1427 bey Bruckner, ohngefähr S. 1842 (ich habe sein Buch nicht mehr vor mir).

472) Die übrigen Hauptleute: Conrad von Eptingen, Hugo zur Sonne, Ulmann im Hof und Eberhard von Hiltalingen, Ziegler genannt. Wurstisen 1427.

473) Lateinische Denkwürde s. *ibid.*

474) J. J. 1428 durch Graf Johann von Welschneuenburg vermittelt. *ibid.*

475) Bruckner, S. 1001, aus zwey Urkunden 1431; wie dieser vortreffliche Mann meist immer diplomatisch ist.

476) Bern und Solothurn.

er die jährliche Steuer von jedem Pflug unveränderlich auf ein Pfund Pfennig bestimmte,⁴⁷⁷⁾ und allenthalben den Gerichten ihr nie zu kränkendes Ansehen wieder gab.⁴⁷⁸⁾

Die Baseler, welche sich so bereitwillig zeigten Stadt Basel. zu Herstellung der Hochstift, hielten auch mit zehen Städten⁴⁷⁹⁾ und mit Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, als Erbreichslandvogt,⁴⁸⁰⁾ einen Landfriedensbund für den Elsaß und Breisgau; er wurde nothwendig durch die vielfältige Gährung zwischen alten adelichen und aufkommenden bürgerlichen Geschlechtern. Die Sachen dieses Bundes, Recht und Krieg, pflegten im Breisach sieben vollgewaltige Boten zu ordnen.⁴⁸¹⁾ Da trug sich zu, daß der Markgraf Bernhard von Baden (lang des Reichs Landvogt auf dem Wald und andern, dem Herzog Friedrich noch vorenthaltenen Herrschaften) mit Freyburg und Breisach in Zweyspalt fiel, sowol wegen ungebräuchlicher Zölle, als weil badische Leute daselbst Bürger wurden, er aber derselben Gut nicht folgen ließ; worüber der Bund⁴⁸²⁾ aufgebrochen. Von Basel Burkard ze Rhynne mit achthundert Fußknechten und ohngefähr

R 3

dritt.

477) N. 464 angef. Urkunde. Wer ohne Pflug, nur mit einer Haue, baut und reutet, oder ein Handwerker, giebt nur 5 Sch.; eine Wittwe ohne Pflug nur einen.

478) Namentlich das Delsperger Amt will der Bischof, mit Cammergerichten und sonst, nicht beunruhigen.

479) Wurstfisen 1422.

480) Schöpflin, Alsat. illustr., II, 571; Wurstfisen 1423.

481) Letzterer liefert bey 1422 den Auszug des Bundesbriefs.

482) Auch Würtemberg und Speir. Ich sahe aus dem Stadtbuch von Zürich ad 1424, um Ulr., daß der Markgraf selbst in dem Bund gewesen, aber der Mahnung desselben keinen Gehorsam that.

driththalbhundert Pferden, Rudolf von Ramstein, Freyherr, mit funfzehnen, und andere eilf Edle jeder mit fünf Pferden, diese Schaar, mit Wurfmashinen ⁴⁸³⁾ versehen, fuhr den Strom herab. Nachdem Rastatt verbrannt worden, lag die Macht vor Mühlburg und Graben (in Auen und Sandgefilden am Hartwalde stehend) lang und vergeblich; theils wegen der tapfern und geschickten Gegenwehr, theils weil Straßburg und Basel (unter diesen Städten bey weitem die größten, und hiedurch eifersüchtig) über parthenischem Proviandverkauf in harte Mißhelligkeit verfielen. Desto leichter gelang den Mittelsboten König Sigmunds, ⁴⁸⁴⁾ daß der Streit an ein Recht gesetzt würde. Auf Basel fiel die Kriegsmühe von einer andern Gegend her. Als der Prinz von Chalons ⁴⁸⁵⁾ oben im Sundgau, um den Markgraf zu erleichtern, die Herzogin Catharina, Wittwe von Oestreich, ⁴⁸⁶⁾ auf den Wittthumsgütern anfiel, welche ihr ganz neulich durch der Baseler Zuthun bestätigt worden, ⁴⁸⁷⁾ schien letztern dieses unziemlich und gefährlich zu leiden: Also daß nicht allein der Altbürgermeister Johannes Reich von Reichenstein, Ritter, mit der Stadt Basel Zeug und Banner sofort aufbrach,

483) Gewerff; Wursthisen ad 1424.

484) Dietrich, Churfürst zu Coln; Johann, Bischof zu Würzburg, und Graf Albrecht von Hohenlohe.

485) Nicht Dranien, sondern der letzte von dem Zweig zu Rochefort und Chateaubelin. Der Herzog von Burgund, Catharinen Bruder, hatte ihm Tonnerre zerstört. *Dunod*, T. III.

486) S. bey Schöpffin l. c. 507 den urkundlichen Beweis, wie sie im J. 1420 mit Smarmann von Rappoltstein ohne Vollziehung der versprochenen Heirath übereinkam.

487) Urkunde der Vermittlung zwischen Catharina und Herzog Friedrich durch Markgraf Rudolf zu Hochberg, Bürgermeister und Rath von Basel, 1423.

brach, die von Mühlburg wiederkommenden aber mit ihm nach Befort hinaufzogen, ⁴⁸⁸⁾ sondern auch die schweizerischen Städte, erbeten durch Hemmann von Offenburg, ihren Auszug bereit hielten. ⁴⁸⁹⁾ Diese Entschlossenheit bewog dem Prinzen, sich dieser Sachen zu entziehen. ⁴⁹⁰⁾

Der Bürger Friedensliebe, und (ohne welches diese Gesinnung Feigheit scheint) ihre Bereitschaft auf jeden Krieg verhinderte manche blutige Fehde der Edlen. So als Rudolf von Neuenstein seinen Knecht Korenberger mit acht andern auf die von Ramstein rennen hieß, weil, da ihm Basel seine Stammburg brach, dieselben zugesehen hatten. In Hütten, welche sie an einsame Orte auf den Bergen setzten, laurten seine Diener, bis Lunzmann und Hemmann von Ramstein, Brüder, Bürger von Basel, im vorbeireiten geschädiget werden mochten. Obwol der Thäter gefangen wurde, schien bedenklich ihn zu richten, wegen Soloturn, wo er sich heimlich als Bürger aufnehmen lassen. Dieses verglichen gemeinschaftliche Freunde, so daß auf den Tag zu Zofingen die Gesandten der Soloturner auf der Herberge der Baseler im Beyseyn der Vermittelnden die Loslassung erbateten. Da reicheten die Baseler den Soloturnern einen Becher voll Wein und geröstete Brodschnitten dar, welche in Wein getuncht und mit Zimmt und Zucker bestreut waren. ⁴⁹¹⁾ Auch der von Neuenstein wurde hierauf der Stadt Freund, als Herzog Friedrichs Gemahlin für ihn, als ihren Mundschenk, gebeten.

R 4

Es

488) Wurstisen 1424.

489) Stadtbuch Zürich l. c.

490) In eben diesem Jahr starb er, seines Zweigs letzter.

491) Triesen, in der Urkunde. Brufner hat sie (S. 1839); Sonnabends vor Iudica 1421.

Es war in dem ungebundenen Kriegsvolk dazumal solcher Truß, daß Thomas Oberrott, ein Knecht Rudolfs von Wessenberg, sich nicht scheute, die Stadt Basel zu sehden; da er, sowol um Diebstals willen, als weil er Herrn Rudolfs von Ramstein Jäger todgeschossen, in einem ihrer Dörfer gefangen worden. Er entkam, nachdem er das Dorf angezündet und auf einer Wachholderstaude einen spottenden Brief hingelegt. ⁴⁹²⁾ Von ihm war der Stadt am unleidlichsten, daß er sehr ungebührliche Gemälde von ihren Vorstehern austreute, und auch vorgab, sie haben ihn einst zu einer Verrätherey miethen wollen. ⁴⁹³⁾

Viele gerichtliche Untersuchungen wurden durch die schwerverflochtenen Rechte in dem Sißgau veranlasset: Bald wollte Ulrich von Eptingen dem Stein zu Waldenburg die alte Herrlichkeit im höllsteiner Thal nicht lassen; ⁴⁹⁴⁾ bald wurde bestritten, ob zu Waldenburg hohe Gerichte je geübt worden seyn. Hiesfür half nicht wenig, daß alte Leute noch wußten, wie einst unter dem Grafen von Thierstein ein sehr wolgebildeter Knecht in den Thurm gelegt worden; desselben Schicksal rührte das Herz der Gräfin; ⁴⁹⁵⁾ bey Nacht stand sie auf, ergriff eine Art, erbrach den Stock, löste die Bande, und entließ den Jüngling. ⁴⁹⁶⁾ Die sißgauische Landgraffschaft brachte Claran-

492) „Ziehet einen bessern Zaun um eure Dörfer, auf daß das Gewild nicht durchkomme, wie heute.“

493) Die Geschichte ist von 1426. Brückner hat sie S. 1841.

494) Urkunde der Berner, „daß der Baseler Kundschaft die vornehmere sey, und dem von Eptingen sein Gewerbe hiemit genommen werde;“ 1422. Brückner, S. 1586.

495) Verena vom Hause Nidau, jene Erbtöchter.

496) Kundschaft, 1418; *ibid.* S. 1473.

Claranna von Thierstein durch ihre Heirath in das Freyherrnhaus von Falkenstein; ⁴⁹⁷⁾ aber den Baselern blieben die pfandweise von der Hochstift, oder eigenthümlich von Otto, der Claranna Vater, an die Stadt erworbenen Rechte. ⁴⁹⁸⁾ Durch sie wurden die Liestaler angehalten, ⁴⁹⁹⁾ um Raub, Mord, Brand, Männerwollust und andere böse Dinge vor dem baseler Schultheiß in diesem Städtchen Urtheil zu nehmen, wie es üblich war auf dieser Lande Dinghöfen. ⁵⁰⁰⁾ Erweisen mußte man solche Klagen mit sieben Zeugen oder durch den Kampf; denn Verleumder kamen in die Fußtapfen dessen, welchem sie zu Schaden gedacht. ⁵⁰¹⁾ Wer aber bey einem ganz ohne Hausgesinde lebenden Mann nach der Nachtglocke mörderlich einfiel, dessen Frevel, wenn er umgebracht wurde, bewies der angegriffene so, daß er drey Halmen von seinem Strohdach, seinen Hund an einem Seil (hatte er keinen Hund, entweder die Kaze, welche bey dem Heerd gefessen, oder den Hahn, welcher

R 5

bey

497) Ihr Gemahl hieß Johann Friedrich (tod schon 1428); ihre Söhne Hanns und Thomas. Otto ihr Vater starb 1418; Belehnungsbrief an Falkenstein eod., Brufner S. 1978; und von Bischof Johann 1426, ib. seq. Thüring von Harburg, der jungen Freyherrn Vormund, giebt Hemmann von Offen- burg Lehen, 1428; ibid. 1175. Rudolf Hofmeister, Schultheiß, im Namen der Städte Bern und Solothurn (wo sie Bürger waren) Vormund, giebt Heinrichen von Eptingen gewisse Apterlehen, 1432; ibid. 1980.

498) Kaufbrief durch Graf Otto, Samstag vor S. Thom. 1416.

499) Urkunde durch Rath und Meister von Basel, Donnerst. vor Allenheil., 1411; ibid. S. 1085. Die Liestaler suchten zu verhindern, daß Bußen fallen zum Vortheil der Stadt.

500) Z. B. in Bubendorf.

501) Und man soll ihnen die Füße umreißen.

bey den Hünern wachte) vor den Richter nahm, und schwur.⁵⁰²⁾ Wenn sich einer nicht beeidiget glaubte, weil er den Eid nicht nachgesprochen hatte, so wurde er für einen verworfenen Mann erklärt. Jährlich vor der Fastnacht, wenn man zu heirathen pflegte, versammelten sich bey dem Schultheiß alle mannbaren jungen Leute, und er gab dem Freygebornen eine freye, dem Leibeigenen seines gleichen zur Ehe; wer sich verungenossete,⁵⁰³⁾ wurde an Leib und Gut, und seine Erben um all sein Vermögen⁵⁰⁴⁾ gebüßt; wer die verbotenen Grade gebrochen,⁵⁰⁵⁾ oder wer, da er sonst schon zur Ehe gegriffen, doch heirathete, war nur zu einer Strafe von zehen Pfund⁵⁰⁶⁾ verurtheilt. Die Rechte waren damals unvollständiger, und viele nicht, aufgeschrieben, aber durch sinnbildliche oder auffallende Umstände in die Seelen gegraben. Ein Hundertjähriger Mann, der in jungen Jahren Schloßknecht war, half nachmals den Herren von Eptingen durch folgende Erinnerung ihre hohen Gerichte zu Prattelen behaupten:⁵⁰⁷⁾ „Einst sey Graf Otto⁵⁰⁸⁾ von Thierstein mit gar vielen Herren und Leuten dahin gekommen, und habe unter der großen Linde vor dem Dorf in einem schönen und großen Sessel mit vergoldeten Knöpfen gesessen, um in dem Kreis der seinigen, welche auf Stülen saßen, einen von Kainstein zu erwarten, daß ihn derselbe zum Zweykampf suche. Da habe Herr Gößmann von „Eptin-

502) In dem Glauben, daß ihn Gott strafen könnte durch die geringste Creatur.

503) D. i. außer seinem Stand heirathete.

504) In spätern Zeiten doch nur um 100 Pfund.

505) Blut, Sipp oder Gebatter genommen.

506) Unschädlich unsern Rechten.

507) Kundschaft über Stock und Galgen zu Prattelen, 1458. Brufner S. 200.

508) Oder Simon dessen Vater.

„Eptingen, mit seinem kleinen Junker an der Hand,
 „ihn gebeten, „er soll ihn ungehindert lassen in sei-
 „nem Dorf zu Prattelen, und nicht hier sitzen.“
 „Der Graf habe erwiedert: „Gösmann, das muß
 „dir nicht schaden;“ dieser aber gesagt: „Gnädiger
 „Herr, es kommen viele Fremde, die möchten wä-
 „nen, ihr habet hier zu richten.“ Worauf der Graf,
 „aufstehend, gesprochen: „Das wäre mir leid; ver-
 „kaufe mir Stroh, damit wir stuhlen außer dem
 „Zwing.“

Erwartete er jenen Heinrich von Ramstein, wel-
 cher, noch vor der Zeit als er bey dem heiligen Grab
 ritterliche Würde erwarb, in dem vierzehnhundert
 acht und zwanzigsten Jahr Sonntags vor S. Lucien
 die Ehre der teutschen Ritterschaft gerettet! Geraume
 Zeit vorher kam Don Juan de Merlo nach Basel,
 trat auf und sprach: „Von Spanien ist mein edler
 „Stamm. Hundert Länder hab ich gesehen — tau-
 „send Städte — den Mann aber nicht, welcher ver-
 „messen hätte einen Kampf zu bestehen gegen Don
 „Juan de Merlo.“ Dieses Hohns verdroß den
 Edlen Heinrich von Ramstein; er warf den Hand-
 schuh dar; sie wurden eins, wider einander zu thun,
 jeder einen Lanzenstich, drey Mordartschläge und
 vierzig Schwertstreiche. Der Markgraf Wilhelm
 Herr zu Röteln wurde zum Oberkampfrichter, zu
 ihm Graf Hanns von Thierstein, Thüring Freyherr
 von Hallwyl, Rudol von Ramstein und Egloff von
 Rathsamhausen erbeten. Das Gerücht ergieng un-
 ter die Edlen, Herren und Ritter der benachbarten
 Länder: so daß nicht allein, wem die Ehre seines
 ritterlichen Ordens angelegen war, sondern von allen
 Ständen: eine so unerwartet große Volksmenge nach
 Basel kam, daß die Obrigkeit für die Erhaltung der
 Stadt und Freyheit Sorge trug. Der Tag erschien;
 die

die meisten Thore blieben verschlossen, die geöffneten wurden besetzt; zwanzig Reifige oben, so viele unten in der Stadt, rannten durch die Gassen zu Beobachtung jeder Bewegung; in dem Strom lagen zwanzig wolbemannte Schiffe; auf den Thürmen und bey den Sturinglocken wachten auf das erste Zeichen bereite Männer. Oben aber in der Stadt war auf dem weiten Münsterplatz der Kampfring; die Richter saßen erhöht; es erschien unter der Stadt Banner und Anführung Burkards ze Rhyne, Ritters, Bürgermeisters, der Senat und große Rath, in vollrüstiger Bewaffnung; es kamen alle adelichen Damen aus der Gegend und von Basel, die Ritter, und Bürger, die Bejahrten, um sich den Kämpfenden stillschweigend zu vergleichen, die Jünglinge, um ein unvergeßliches Beyspiel zu betrachten. Don Juan aber und Herr Heinrich von Kamstein traten ehrerbietig in die Schranken. Der große Kampf geschah mit Lanze, Mordart und Schwert, so kühn, so gelehrt, mit solcher Anstrengung jugendlicher Kraft und erworbener Kunst, als würde der Vorrang in ritterlichem Ruhm für Spanier oder Teutsche an diesem Tag für immer entschieden. Der Ausgang war, wie als mit Heeresmacht Montecuculli wider Turenne, oder Lascy und Laudohn wider die preussischen Helden standen; so daß keiner dem andern viel abgewinnen mochte, beyde aber von jedermann bewundert wurden. Doch, auf daß Don Juan, dem Ausländer, das Andenken dieses Tages theurer sey, trat Graf Hanns von Thierstein herab in den Ring, und schlug ihn zum Ritter. ⁵⁰⁹⁾

Solche

509) Wurstisen ad 1428. Es ist mir nicht bekannt, ob und wie Don Juan Herrn Albrecht von Merlo zu Zeitingen verwandt war; es könnte erklären, wie
er

Solche waren die öffentlichen Vergnügungen des Adels, nicht alltäglich, und von desto größerem dauerndem Eindruck. Die erste Morgenstunde brachte er gewöhnlich bey der Messe, den Tag in Landwirthschaft und Waffenübungen zu, den Abend auf der Stube, wo die Edlen zechten oder im Tanzsaale. Die reichen Ritter giengen in Purpur; mit hohem Anstand und in Kleider, geziert mit Silber, Gold und Edelgesteinen, waren ihre Weiber und ihre Töchter gekleidet. Sie gesellten sich Reiche oder obrigkeitliche Geschlechter zu, keine andern: Es muß auch in Vermischung der Stände eine Maaße seyn, auf daß die Menge, die seiner Sitten unfähig ist, nichts pöbelhaftes einführe: um bey den Vornehmsten zu leben, sollte Verdienst oder doch gute Erziehung nöthig seyn. Im übrigen war der Ton des Lebens weder streng noch ausgelassen: das natürliche Recht war des Richters und gesunder Verstand war eines jeden Gesetz. Lang und nicht müßig saßen sie zu Tafel; das Herz öffnet sich alsdann; es ist bey dem Wein oft viel gelernt worden. Der Liebe wurde auch damals und ohne viele Aengstlichkeit gehorcht: sie gab dem Umgang Artigkeit, und weil doch das Leben sonst beschäftigt war, wurde sie nicht bis zur Erschöpfung mißbraucht. ⁵¹⁰)

Längst schon der Hochstift versöhnt, als die Bürger der eigenmächtigen Wahl des Ammeisters ent-

er gerade diese Stadt für den Schauplatz seiner Ritterthat gewählt. Albrechts gedenkt Hafner Th. II, S. 333, ad A. 1433.

510) Diese Schilderung ist nach *Aeneas Sylvius* n. 36 angef. Brief. Es ist zu vergleichen was in J. C. Füglins Erdbeschr. Th. II, S. 86 aus Gemälden und aus den Anmerkungen angeführt wird, welche im J. 1376 Benvenuto d'Imola dem Dante beygefügt hat.

entsagt; ⁵¹¹⁾ im Bau verbessert nach dem großen Brand ⁵¹²⁾ aller auf jenes Erdbeben schnell aufgerichteten hölzernen Häuser; ⁵¹³⁾ reinlich wenigstens so weit als es die Gesundheit erfordert; ⁵¹⁴⁾ so und in solchen Sitten, war die Stadt Basel, als sie der Sitz der Kirchenversammlung wurde.

Schafhausen.

Der Stadt Schafhausen einiges Ziel war auf die Freyheit zu wachen. Nicht nur drohete auswärtige List; ⁵¹⁵⁾ auch die Edlen ertrugen unwillig die bürgerliche Ordnung und die Volksherrschaft. So Conrad von Fulach, der, aus einem reich begüterten Hause, ⁵¹⁶⁾ denen Im Thurn, ⁵¹⁷⁾ denen von Mandach ⁵¹⁸⁾ und andern vornehmen Geschlechtern verschwä-

511) Auf Erinnerung des Königs im J. 1417; Wurstfisen h. a.

512) Ich finde im Stadtbuch von Zürich 1417, Margar.: Als uff das Jyt unser gut Fründ die von Basel gar schädlich verbrunnen sind, do hat Frank der Messerschmid gesagt vor Burgermeister und Rath: Die klein Stadt syg verbrunnen; die rychen haben nit gern wollen daran. — Ist erlogen; das Für war in der großen Stadt; darum soll der Frank an das Halsysen, und syn Stimm soll fürderhin niemand weder nutzen noch schaden.

513) Wurstfisen ad 1417.

514) S. Urkunden bey Brufner S. 421 und 429, wie die um die Malenzen (Auffas?) verleumdeten in das bey S. Jacob an der Birs gelegene Siechenhaus gehen, und in demselben behandelt werden sollen.

515) Solch einer, mir sonst nicht bekannten, Unternehmung, erwähnt Wurstfisen ad 1428.

516) Waldkirch, in seiner Schafhaus. Hist., ad 1422. S. auch Leu, Art.

517) Rügers Geschlechtreg. von Fulach, Msc.

518) Margaretha, seine Mutter, war Heinrichs von Mandach Schwester, Kaufbrief des Hofes zu Orlikon an Ruti, 1422, in chartul. Rutin. Anna von Fulach hatte Conrad von Mandach geheirathet; Rüger, n. 517, urkundlich.

verschwägert oder befreundet, und erstgeborener Sohn eines Bürgermeisters ⁵¹⁹⁾ war. Man weiß von ihm, daß er mit einem oder zweien ⁵²⁰⁾ seiner Freunde den Zunftmeister Adam Cron ⁵²¹⁾ in dessen Hause beynabe todschlug; wegen der Macht seiner Parthey oder wegen mildernden Umständen und schneller Söhnung büßte er mit nur achtzig Gulden; und wich für Ein Jahr von der Stadt.

Wilhelm und Rüger Im Thurn, die Erben aller Güter der Edlen Hüne von Beringen, ⁵²²⁾ da sie als Dienstmanne vieler benachbarten Großen ⁵²³⁾ dem Hofleben geneigter seyn mochten, ⁵²⁴⁾ gaben ihre Bürgerverbindung mit Schaffhausen auf. ⁵²⁵⁾

Die Sitten waren fromm und freudig, nicht blöde und hart. Frengelig wurden die Klöster bey ihrem Wohlstand, unerschrocken aber die Freyheit behauptet. Von der Handarbeit edelgeborne Mönche

519) Bürgermeister war sein Vater 1414, Rüger ib.; 1419, Leu, Art. Schaffh.; 1422, Urk. n. 518.

520) Conrad Schwager und einem Im Thurn; von einigen wird nur jener genannt.

521) Sekelmeister wurde dieser 1427, Bürgermeister 1438. Diese Begebenheit hat Waldkirch ad 1424.

522) Anna und Ursula Hün, Schwestern, hatten sie geheirathet; Urkunde n. 525.

523) Urkunde 1439, vor Schultheiß und Rath von Diessenhofen, erwähnt Mannlehen von Destreich, von dem Bischof zu Costanz, den Grafen von Lupfen und Nellenburg, den Freyherrn von Ehngen und von Rosenegk.

524) Sie begaben sich in bischöflich costanzischen Dienst und lebten anfangs auf dem Schloß zu Neufirch im Kleggau.

525) Urkunde 1432, daß von 1200 Gulden, welche die Stadt ihnen schuldig war, 562½ als Abzug ihres Gutes hiemit getilgt seyn.

Mönche sind Kirchen geziert, ⁵²⁶) und vielleicht hielten erst spätere Zeiten für eine Sündenstrafe, daß der Herr Im Thurn, Mönch bey Allenheiligen, da er zur Faschnachtlust in S. Agnesen Frauenkloster mit andern tanzte, im Augenblick der Freude ⁵²⁷) plötzlich das Ende seines Lebens nahm! ⁵²⁸)

Thurgau u.
Rheinthal.

Zu Befestigung der wiedererlangten Unabhängigkeit half dieser Stadt nicht wenig, daß der Kaiser lang nach seiner Ausöhnung mit Oestreich durch einen unbekanntem Vertrag in vollgewaltigem Besiß der umliegenden östreichischen Herrschaften und Pfandschaften geblieben. Es war eine in der That sehr glückliche Fügung, daß der letzte nichtöstreichische ⁵²⁹) Kaiser eben dieselbe (der Schweiz gefährliche) Herrschaft, welche er in entfernten Königreichen erhob, ⁵³⁰) hier so mannichfaltig schwächte!

Zürich (in welcher Stadt ein auf jede Gelegenheit wachsamere ⁵³¹) unternehmender Geist blühetete) erwarb

526) Die Cangel zu S. Johann habe einer Im Thurn, Mönch, mit eigener Hand gehauen, wie sie noch, mit den Wapen seiner vier Ahnen, zu sehen ist; Waldkirch.

527) Waldkirchs Reformat. Hist., sub Abbt Hanns Peyer, ad 1440.

528) Von Th. I, S. 424 (und ibid. 381 — 409) bis auf diese Stelle sind diese schweizerischen Geschichten in der Schweiz beschrieben worden.

529) Carls VII Zeit abgerechnet, welche kaum Regierung heißen kann.

530) Man weiß, daß durch die Heirath seiner Tochter die Landstände von Böhmen und Hungarn, ja gewissermaßen die Churfürsten, bewogen worden, dem Herzog Albrecht von Oestreich drey Kronen aufzutragen.

531) Sie erwarben in eben diesen Jahren Bollschhofen, Rümliang und Altstetten; s. Leu in diesen Artikeln.

erwarb von ihm nebst Riburg ⁵³²⁾ die Herrschaft Andelfingen, welche in Gefilden an der Thur angenehm gelegen ist. Beringer von Landenberg, schon unter Oestreich Pfandherr, trug sie vom Reich zu Lehen. Der Kaiser erlaubte, daß die Stadt von ihm die Lösung that. ⁵³³⁾

Von dem Kaiser erkannte Frischhaus Herr von Bodman das Lehen der Bogten im Thurgau; ⁵³⁴⁾ von ihm Herr Leonhard von Jungingen das Rheinthal. Diese letztere Pfandschaft übertrug der Kaiser jenem Grafen Friedrich von Tokenburg, ⁵³⁵⁾ welcher von dem obern Zürichsee bis an die Marken des Tyrol gewaltig herrschte. Dieser blieb sein lebenslang des Rheinthals Herr; die Nutzungen und Inhabung verpfändete er ⁵³⁶⁾ Ulrich und Conrad, vom Geschlechte der Peyer, welcher Name durch Reichthum und Würden in geistlichem ⁵³⁷⁾ und weltlichem

532) S. oben bey n. 84 ff.

533) Im J. 1434; Leu.

534) Man weiß aus dem vorigen Capitel, daß er ihm dieselbe 1415 aufgetragen; es ist noch nicht klar, wie lang er dabey blieb. Mit Jungingen kömmt er 1419 vor, in der Urkunde zw. Rheinthal und Appenzell; Tsch.

535) Ihm und Ita seiner Schwester, Graf Bernhards von Thierstein Gemahlin, Wallrafs Mutter; Urkunde n. 536.

536) Für 6000 Gulden rh.; die Peyer sollen von dem Pfand jährlich 400 Pfund Pfennig beziehen; der Ammann, der zu Rheinet für den Grafen Korn und Wein einnahm, bezahle diese Summe; Heu, Fische, enzen, Fahr, Hühner und Eyer seyn der Peyern; die Schlösser bleiben des Grafen offene Häuser; Urkunde, Freyt. vor Joh. Bapt. 1425; Tsch.

537) Im J. 1425 wurde Hanns Peyer Abbt zu Allensheiligen in Schaffhausen; Leonh. Meyers Reform. der St. Schaffh. Im J. 1454 wurde desselben gleich-
Allg. Weltg. XVII. B. III. Abth. S benann-

chem ⁵³⁸) Stand in mehr als Einem Land vortrefflich hervorleuchtete. Der Kaiser bestätigte den Peyer das Rheinthal. ⁵³⁹) Wir aber eilen an dem Strom das Land hinauf zu größern Begebenheiten.

Rhätien (der graue Bund). Als in allen Kreisen der alten Helvetier die Herrschaft sank, und Freyheit stieg, nach der auf jener Wiese im Rütli gloriwürdig befestigten Unabhängigkeit in dem hundert und achtzehenden, der christlichen Zeitrechnung in dem tausend vierhundert vier und zwanzigsten Jahr, im dritten Monat, in der Mitte desselben, geschah unter einem Lindenbaum bey dem Dorf Truns die Grundlage der Eidgenossenschaft Hohenrhätiens.

Die wahren alten Rhätier in den Alpen, bis auf Tiberius Nero und Claudius Drusus trugig, frey und barbarisch, allezeit kriegerisch auch da sie dienten, und (auch da sie das Christenthum empfangen) rauh so wie ihr Vaterland, entzogen sich dem Joch der Baronen. Daß zur Zeit ihrer Väter Donatus von Baz alle göttlichen und menschlichen Rechte mit gewaltigem Arm gebrochen und untertreten, ⁵⁴⁰) dieses hatten sie geduldet, weil dazumal die Schweiz noch nicht so lebhaft dargestellt hatte, was ein Bund freyer

benannter Neffe Bischof zu Dranien; Gallia Christ. T. I, p. 781; edit. 1716. Jene Herren des Rheinthals, unterschieden durch den Beynamen der Peyer von Hagenwyl, sind mir in ihrer Verwandtschaft mit Abt und Bischof Hanns noch nicht bekannt; diese letzteren waren von dem noch blühenden Geschlechte der Peyer im Hof.

538) Im *chartul. Rutin.* ist 1426 Hanns Peyer von Hanbüel (welches für Hagenwyl verschrieben seyn mag) Vogt zu Frauenfeld.

539) Unschädlich der Lösung; Urkunde, Ueberlingen, um Andr. 1430; Tsch.

540) Oben Buch II, S. 76.

freyer Völkerschaften vermag, und weil derselbe Tyrann, als zugleich Kriegsheld, eine gewisse gehorsamgebietende Größe⁵⁴¹⁾ hatte, der sich niemand schämte zu dienen. Seither wurde die Gewalt schwächer, durch die Theilung seines Erbs; die Gemeinden traten, hin und wieder, nach und nach zusammen;⁵⁴²⁾ und in dieser Lage der Sachen verblendete die Großen ihr angestammter Stolz; Härte machte sie verhaßt, Muthwillen verächtlich.

An dem hintern Rhein zwischen Zuzis und Splügen ist ein starkes und schönes Thal genannt Schambs. Auf einem Fels in demselben lag die Bärenburg, weitläufig und fest; in Donat, als des Thales Hauptflecken, war die Burg Gardün; sie gehörten beyde Heinrich Grafen von Werdenberg zu Sargans, dessen Vater an dem Tag bey Näfels wider die Glarner den Oberbefehl geführt hatte. Es ist nach nicht langer Zeit aus alter Landsage in die Chroniken gekommen,⁵⁴³⁾ die Castlane Graf Heinrichs haben die Menschheit gehöhnt; „auf der Bärenburg (um den auslebenden Freyhheitsmuth mit „Erniedrigung zu brechen) haben sie die Bauern „gezwungen, mit dem Vieh aus dem Schweinstrog „zu essen; der Castlan zu Gardün habe den Landleuten seine Heerden in die Saat gesandt, und als „Caldar⁵⁴⁴⁾ sein Vieh hierum erstochen, diesen
S 2 „Mann

541) Το ηγεμονιον, Spiritus dominationis.

542) Besonders nach den im B. II, C. 7, S. 647 und 653 erwähnten Beyspielen.

543) Diese Erzählungen sind (aus Campel, der im sechzehenden Jahrh. schrieb) in dem Grundr. der Gesch. Bündtens, ad 1424.

544) Caldera sind bey Guler S. 8, a, unter der Zahl des Adels. Daß dieser desselben Geschlechtes war, ist möglich, da die Unterdrücker auch andere Edle nicht geschont; Hottingers helv. R. Gesch., II, 327.

„Mann in langer Verhaft gehalten; der Bogt auf
 „Guardovall habe Adam von Camogasch seine
 „Tochter zur Benschläferin abgefodert; die Amtleute
 „haben mit unzüchtiger Lust gern den Truß verbun-
 „den, sie vor den Augen der Gatten und Väter zu
 „befriedigen, so daß kein Landmann bey Ehre, Leib
 „und Gut sicher gewesen.“

Diese Unordnungen der Verwaltung wurden vergeblich vor die Oberherren gebracht: In verdorbenen Republiken, und selbst unter woldenkenden Fürsten, wenn sie nur die Klagen des Unterthans nicht selber hören, oder dieselben mit Anschwärzungen des Neides verwechseln, sind böse Amtleute die ärgste Volksplage. Vieles war hier um so empfindlicher, weil keusche Sitten bey den Rhätiern bis auf diesen Tag besonders hochgeachtet sind.

Doch wenn die Gerechtigkeit bey dem Richter kein Ohr fand, wußte der Arm des Bedrückten ihr einen Weg zu bahnen. Jener Camogasche, indessen sich die Tochter auf sein Geheiß zierte, gieng aus, biderbe Männer zur Strafe des Tyrannen zu ermahnen. Als diese sich vertheilt und verborgen, der Bogt aber ihn und seine Tochter aus der Ferne kommen sah, eilte dieser herab, und bezahlte die Ummarmung mit seinem Leben; jene, in die Burg fallend, erschlugen seine Knechte. Der Castlan zu Gardün schämte sich nicht, als er nach obiger Begebenheit sich einst dem Caldar zum Gast ausgenöthiget hatte, mit stolzem Spott in den Brey zu spucken, welcher für desselben Hausgenossenschaft bereitet stand: Caldar, nachdem er mit starker Faust ihn gedemüthiget, ⁵⁴⁵⁾ war Urheber, daß das Thal die Burgen in seine Gewalt brachte. ⁵⁴⁶⁾

Diese

545) Er zwang ihn den Brey selber zu fressen.

546) Gardün und Bärenburg wurden gebrochen.

Diese Großen, welche ihren Dienern alles erlaubten, verwirrten auch den Landfrieden durch eigensinnige Fehden. Ohne den zwanzigjährigen Span über das Erb der Freyherrn von Haldenstein und Lichtenstein⁵⁴⁷⁾ zu beschreiben, und wie endlich Peter von Gryffensee⁵⁴⁸⁾ ihre Burg und Alpen und wolhabende Lehenleute⁵⁴⁹⁾ in sein eigenes Haus gebracht,⁵⁵⁰⁾ war zwischen Cur, Bischof und Stadt,

S 3

Werden.

- 547) Dieses alte Haus führt beyde Namen in dem Vergleich 1342 zwischen Ulrich dem alten und seinem Neffen, und in dem Söhnbrief Bernhards, Ulrichs und Rudolfs mit Stadt Costanz, 1354; bey Guler, 209, b. Sie waren auch Taufnamen. Der Mannsstamm erlosch mit Herrn Lichtenstein von Haldenstein, der letztgenannten Bruder; die Erbtöchter Anna (obgenannten Ulrichs des jüngern, der bey Näfels blieb) starb kinderlos vor 1404.
- 548) Er hieß Greifensee von einem zu Gluns gelegenen Thurm, auf den die Gemeinde nachmals ein Rathhaus gebauen (Leu, Art. Greifensee), und war zu Sargans Vogt (Urk. n. 549).
- 549) Kaufbrief 1424, wie er sein Gut Sewils den Pattänjern zu Lehen überläßt. Die Pattänjer wohnen in dem Berg ob Haldenstein.
- 550) Ursula, sein Weib, war Tochter Gottfrieds von Ems und Margarethen von Haldenstein. Daß die Herrschaft im weiblichen Stamm blieb, dieses vermochte der Sprach 1419 durch Rud. von Hallwyl R., Rud. von Baldegk, Hannsen von Siegberg und Ludwig Eßfinger. Schon 1415 kaufte Peter das Recht Gutta, seiner einigen Schwägerin, Gemahlin Friedrichs des Jägers von Mattran. Sonst erbten auch Rudolfs von Schauwenstein von einer haldensteinischen Erbtöchter hinterlassener Sohn Burkhard und seine Tochter Anna, Hausfrau Trals Planta: Diese Rechte erkaufte Peter von Greifensee 1424. Von dem an war er Alleinherrscher zu Haldenstein. Siehe Guler, 209, a.

Werdenberg, Tokenburg und Rázuns ein fast immerwährender Zwist.

Johannes Habundi Naso, vom edlen Stamm der Münsinger von Frundet, Bischof zu Cur, ⁵⁵¹⁾ ein zu den größten Geschäften durch Beredsamkeit und Staatskunst brauchbarer Mann, ⁵⁵²⁾ regierte in Rhätien mit schlechtem Ruhm und Glück. Vielleicht beeiferte er sich heftiger als die Zeit ertragen mochte, um die Herstellung der zerrütteten Hochstiftsrechte. Zu dem Ende las er die Urkunden davon; was aber die Zeit nach und nach geändert hatte, dieses wußte er nicht, oder darauf zu achten hielt er für unnöthig. Nicht selten ist ein zu großen Dingen trefflicher Geist ohne Geschick zu Verwaltung einer eingeschränkten kleinen Macht; und mancher, groß in Augenblicken der Anstrengung, ist in alltäglichen Vorfällen sich selbst sehr ungleich. Dieser Bischof (unvorsichtig oder ungerecht, wo nicht beydes) fiel sofort in Streit mit Ulrich von Metsch, der Hochstift Erbtruchseß, welcher denen Tokenburg und Rázuns durch Schwägerschaft verbunden war, ⁵⁵³⁾ und mit Rudolf, Hugo und Heinrich, Grafen von Werdenberg weißer Fahne zu Sargans. ⁵⁵⁴⁾ Diese waren die Enkel jener Erbtöchter von Baz; ⁵⁵⁵⁾ einer von ihnen, Rudolf, war Dompropst zu Cur.

Aus

551) Erwählt im J. 1417.

552) Schon früh in den Zeiten der costanzer Kirchenversammlung; die Stellen sind aus Hardt bey Hottinger, helv. R. G. II, 298.

553) Bucelini Khaetia, ad 1421; nach der Vergleichs-urkunde.

554) Spruchbrief des Tags zu Lindau Donnerst. vor S. Lorenz; 1421; bey Tschudi.

555) Und Grafen Johanns, der bey Räfels angeführt; s. von ihrer Macht oben Th. II, S. 649 ff.

Aus den vorigen Zeiten der Gewalt, Willkür und Barbarey waren viele herrschaftliche Rechte noch unbestimmt; ⁵⁵⁶⁾ vieles war in den Unfällen der langen Verwaltung Bischof Hartmanns von Werdenberg verpfändet, oder von seinen Bettern eingenommen worden. Diesen letztern wurde bestritten, ob die Pfalz zu Cur ihnen die Grafschaft im Thal Schambs billig zugesprochen; ⁵⁵⁷⁾ auch war es dunkel, ob die Schulden Bischof Hartmanns ihres Betters bezahlt werden sollen von der Kirche, in deren Sachen er sie aufnahm, oder von den Erben der Hausgüter, welche er darum verschrieben. ⁵⁵⁸⁾ Hiebey kam vieles vor über Gefälle von Pfaden des Viehs

S 4

556) Urk. n. 554; dritte Klage: Länger, „als eigen, Lehen = Land = oder Stadtrecht syz,“ haben im Domleschg die Baronen von Vaz Stock und Galgen, freye und hergekommene Leute. Da klagt der Bischof, sie haben auch seine Leute in der Stift Kraifen, und hohen Gerichten zu Tumils, gezwungen zu Dienst und Eid. Spruch: Was die Grafen beschwören mögen, dabey sollen sie bleiben (kein Theil hatte urkundliches Recht).

557) *Ibid.* Erste Klage: Als ihr Better Bischof war, dächte ihnen die Pfalz zu Cur ein gutes Gericht, Schambs zu erhalten daß es ihnen diene. Als der neue Bischof klagend einkam, sie haben dieses Lehen durch eigenmächtige Veräußerungen geschmälert, und vermürkt, wollten sie die Pfalz nicht hören; es sey derselben eigene Sache. Der Bischof nannte sie unpartheyisch wegen vieler daselbst richtenden unpartheyischen Lehenmännern. Spruch: Vorerst soll den Grafen Schambs zurückgegeben werden, weil es ihnen ohne Form Rechtens weggenommen war.

558) *Ibid.* fünfte Klage. Spruch: beyde Theile sollen zusammen bezahlen. Nicolaus von Bingen zu Breisach hatte das Geld vorgeschossen.

Wiehs im Gebürg, ⁵⁵⁹) und über ungewisse Leibeigenschaftsrechte. ⁵⁶⁰)

Gegen diese übermächtigen Großen schien weise, daß der Bischof sich auf das Volk stützte; wie er denn wußte die Gemüther deren von Schambs in ihrem Unwillen wider harte Herren für sich zu gewinnen, ⁵⁶¹) alle großen Geschäfte mit Einverständniß des Domcapitels, der Stadt Cur und seiner Gotteshausleute that, ⁵⁶²) und mit ihnen zu Zürich auf ein und funfzig Jahre ein Burgrecht wechselseitiger Hülfe schloß. ⁵⁶³)

Aber

559) *Ibid.* sechste Klage. Zu Feldis hatte der Bischof im Gebürg fünf Alpenscheiden (abgetheilte Bergrechte). In der benachbarten Alpe Madrisch war vormals Feindschaft zwischen den Grafen und (ich möchte wissen was für) Lombarden; diese erhielten endlich ein Geleitgeld; nun foderten sie es auch von des Gotteshauses Hirten. Spruch: Der Eid entscheide was hergebracht sey.

560) *Ibid.* zwote Klage. Der Bischof sprach: Herkommene (adventitii), die hinter ihm sitzen (in seinen Gerichten wohnen), gehören dem Gotteshause. Urtheil: Wenn sie nicht vom Erb der Grafen sind. Der Bischof sprach: die ob Lucienstaig habe sein Borwieser zu einer Jahrszeit gestiftet (aus ihren Abgaben für seine Seele Messen, Almosen und Mittagsmal zu bezahlen). Urtheil: diese bleiben der Hochstift.

561) *Ibid.* in der 6 Klage excipiren die Grafen, daß die Schambser nicht wider sie zeugen mögen, weil sie von ihnen abgefallen.

562) So erbat er zu Bestätigung des Compromisses n. 554 das Capitel, Rath und Bürger von Cur, den Ammann Gaudenz Planta vom Engadin ober Pontast, die Podestaden von Bregell, die Boten der Commun Oberhalb: Stein, und den Vogt von Fürstenau.

563) Burgrechtsbrief auf Margar. 1419; Eschudi.

Aber diese Freunde, entschlossen ihn gegen Unrecht zu beschirmen, wollten dasselbe auch ihm nicht gestatten. Die Burgrechte sind nichts anderes als Verbindungen für die Erhaltung der Geseze; so lang die gelten, ist Gewalt verboten; sie wird nie erlaubt als für sie. Als Friedrich von Tokenburg und der Bischof, beyde in Zürich verburgrechtet, in Zwen- tracht fielen, ⁵⁶⁴⁾ und besonders der Graf willig schien sich den Rechten zu unterwerfen, ⁵⁶⁵⁾ mahnte Zürich den Bischof, sich dem Urtheil ihrer Schied- richter zu fügen; ⁵⁶⁶⁾ auf daß der Graf sehe, daß ihre Verbindung mit Cur nicht wider ihn sey. Dem Bischof war nicht um ihr Urtheil, sondern um ihre Waffen zu thun. Da redeten sie hart mit ihm; „die Stadt Zürich sey nicht gewohnt, alte Freund- schaft ⁵⁶⁷⁾ neuen Verbindungen aufzuopfern.“ ⁵⁶⁸⁾ Dieses bewog ihn zur Billigkeit.

Der Herzog Ernst von Oestreich, Johann Bi- schof zu Trident und Berchtold Bischof zu Brixen hielten zu Bolzano den Rechtstag zwischen ihm und dem Herrn von Metsch. ⁵⁶⁹⁾ Auch die tokenbur- gische Verunwilligung wurde gütlich gestillt. ⁵⁷⁰⁾ Sechs gemeine ehrbare Männer ⁵⁷¹⁾ unter dem

S 5

Vorsitz

564) Vermuthlich wegen dem von Metsch.

565) Stadtbuch Zürich, 1420, vom 24 Christm.

566) *Ibid.* schon um Ascens.

567) Tokenburg war älter in dem Burgrecht.

568) Stadtbuch, 1420, nach Nicol., und wiederum, 24 Christm.

569) *Super iuribus ditionum. Dominica Trinit. 1421; Bucelini Rh.*

570) Vom 7 Heum. 1421 findet sich eine Mahnung beyder Parthenen vor die Züricher. Von dem an keine weitere Spur.

571) Sie durften weder Grafen noch Freyherrn seyn; n. 554.

Vorsitz des Grafen Hugo von Werdenberg = Heiligenberg richteten zu Lindau zwischen dem Bischof und Werdenberg = Sargans. ⁵⁷²⁾ Hugo war, seines Namens wegen, der letztere, wegen seiner Gesinnungen dem Landvolk unverdächtig. Auch herrscht in diesem Urtheil ein unpartheyischer billiger Geist, und alter Glaube an die Religion des Eibes. Wenn etwas nicht für immer gänzlich entschieden werden mochte, darüber suchten sie für den Augenblick, bis die Gemüther sich gestillt oder neue Umstände sie einander genähert, wenigstens die Wege der Gewalt abzuwenden. So wurden die Großen ohne Blut versöhnt, weil Zürich keinen zur Ungerechtigkeit stärken wollte.

Da erhob sich großer Unwille zwischen dem Bischof und den Bürgern zu Cur, welche ihn beschuldigten, daß er in Erwählung des Werkmeisters ⁵⁷³⁾ und Rathes und in andern Artikeln die Freyheiten hinterlistig und herrschsüchtig drücke. Die Menge beschloß, den Bischof nach ihrem Willen zu zwingen. Der Bischof, da er dieses merkte, entwich durch eine Hinterpforte von Marsoil seiner Burg auf der Höhe der Stadt, von deren Einwohnern er belagert wurde. Die zuletzt erstürmte Burg wurde von dem Volk geplündert; die hintere Pforte maurte es zu. Auch diese Bewegungen wurden ohne fernern Schaden gestillt, vermittelst gütlichen Vertrags, durch vier

572) Bestigelt vom Bischof, Capitel, der Stadt Cur, Ammann Gaudentz Planta vom Engadin, Bartholomäus Planta und Jacoben Parrut, Podestaden des Bregell, der Commun Oberhalb = Stein, und dem Vogt von Fürstenau Rudolf Schuler. Zu halten bey 3000 Gulden rh.

573) Damaliger Titel des Vorsehers der Stadtobrigkeit; s. unten.

vier Boten von Zürich, den Ammann Gaudenz Planta vom Engadin, den Ritter Andreas von Salis aus Bregell, und andere sieben ehrbare Gotteshausleute.⁵⁷⁴⁾

Dieser Spruch bestimmt sowol die damalige Verfassung als ihre ursprüngliche Natur.

Ursprünglich hatte der Bischof, nicht vom Domcapitel, sondern durch Belehnung der Kaiser⁵⁷⁵⁾ die höchste Gewalt, welche aber nach der altgewohnten Freyheit hauptsächlich im Vorsitz oder in Ernennung der Vorsteher bestand. Eben dieselben Reichsoberhäupter, denen der Bischof seine Herrschaft schuldig war, gaben mancherley Rechte auch der anwachsenden Stadt. Unbestimmt war (wie allenthalben) vieles, da die Urverfassung nie schriftlich verzeichnet, und manches durch die Zeit, wie von selbst, unauffallend, sich verbessert oder verschlimmert hatte.

Zur

574) Von dieser Geschichte schreiben Guler Bl. 157, b; Sprecher, Pall. L. III, ad a. 1422; Bucelinus, Rhaet., h. a.; Grundriß der Gesch. gem. 3 Bündten Lande h. a.; richtig alle, aber unvollständig. Mir hat Herr Ulysses von Salis zu Marschling eine sehr alte Abschrift von dem Spruchbrief gütigst mitgetheilt. Er ist von Mittwoch nach U. L. F. Tag zu Herbst, Jahr 1422. Eigel: die Boten von Zürich Hanns Schwend, Heinrich Biberlin, Conrad Läschler und Hanns Trinkler; Gaudenz Plant (Planta) vom Engadin, für sich und Hanns Luzi, Notar zu Cernez, Andr. Barriol und Andr. Fergschärer (bey andern, Laureari), Rutli von Marmels, Simon von Marmels, dieser mit für Gaud. Kröffna von Stalla, Egli Stampf, Andreas von Salis (Salisch); letztere zwey für das Bregell, beyde Marmels für die Commun Oberhalbstein.

575) Als Nachfolger der praesidum Rhaetiae; s. oben Th. I, S. 186.

Zur selbigen Zeit waren Amtleute des Bischofs und andere, die die Bürger wählten.

Einen Vogt, Richter in den größten Dingen, wo es aufs Leben gieng, setzte der Bischof; doch wollte das Herkommen, daß er ein der Bürgerschaft angenehmer Mann seyn mußte, ⁵⁷⁶⁾ und Beyfizer ⁵⁷⁷⁾ wurden ihm von dem Stadtrath gegeben. ⁵⁷⁸⁾ Der Ammann und Viztum, welche von Anfang bestimmte gewesen über Polickey, Renten und Vollziehung der Urtheile zu wachen, hiengen von dem Bischof ab, der auch den Canzlar ⁵⁷⁹⁾ wählte; vielleicht weil dafür gehalten wurde, geistliche Herren müssen gelehrte Fähigkeiten am besten zu beurtheilen wissen.

Vermuthlich wurde ein Werkmeister gesetzt als die Bürger noch keine andere gemeine Geschäfte kannten, ausgenommen Bauordnung, Aufsicht über Wald und Weiden, und Vertheidigungsanstalten. ⁵⁸⁰⁾ Da sie aber nach republikanischer Weise ⁵⁸¹⁾ Bürgermeister

576) Er soll ihn setzen mit ihrem Wissen und Willen; Spruchbrief.

577) Rechtsprecher.

578) Wenn Sachen kommen, zu groß als daß man sie möcht' austragen mit Recht, um die mag man auch Rath nehmen, aber daß die Sach ausgerichtet werd morndes oder auf den dritten Tag; alsdann am nächsten Gericht spricht der Vogt mit seinem Stab.

579) Vielleicht hatten einige auch auf diese Wahl zu würken vermeint, wegen des Canzlar's damals noch wichtigerm Einfluß auf die Geschäfte des ganzen Landes.

580) Alles dieses ist in damaliger Bedeutung des Wortes Werk (Bauherr, Holzherr, Zeugherr).

581) Wie auch in Fürstenstädten Bürgermeister gemeinlich alsdann gesetzt wurden, wenn man sie durch Freyheit empor zu bringen trachtete. Auch zu Zürich und Schaffhausen in Zeiten des neubelebten Geists.

meister wollten, erkannten jene Schiedmänner, diese wichtige Veränderung stehe allein dem Kaiser zu.

Die Rätthe waren Repräsentanten der Bürgerschaft nach ihren Vierteltheilen. ⁵⁸²⁾ Wenn bey der jährlichen Besatzung einer tod oder unnütz war, ⁵⁸³⁾ so wurden vom Rath andere zwey desselben Vierteltheils dem Bischof zur Wahl vorgeschlagen.

Geleit, Münzrecht und herrenloses Erb der Fremden, ⁵⁸⁴⁾ blieb dem Bischof, weil diese Rechte von Anfang oberherrlich waren. Hingegen das Umgeld wurde zwischen Bischof und Bürgerschaft getheilt, weil er mit ihr eins geworden war, dasselbe einzuführen. Das Kaufhaus, welches vor Alters wie der ganze Handelsweg unter seinem Schuß standen, hatte nun der Kaiser den Bürgern vergönnt. Natürlich blieb denselben auch die Sorge für Wittwen und Waisen, und für die Gemeinweide. ⁵⁸⁵⁾ Hingegen dem Bischof überließen sie für das Land und für die Burgen zu wachen; doch dürfe er auf Aspermont ⁵⁸⁶⁾ keinen Vogt setzen ohne Wissen und Willen der Capitularen und Gotteshausleute, ⁵⁸⁷⁾ denen

582) Quarten. Ich halte sie für einen großen Rath; von der Gemeinde werden sie unterschieden; sie können auch Zünften gleich gewesen seyn.

583) Ausdruck des Briefs.

584) Wenn in der Frist eines Jahrs, noch sechs Wochen und drey Tagen kein Erbe sich meldete. Es war ein doch ganz erträgliches droit d'aubaine.

585) So übersehe ich den Ausdruck Patrye. Auch folgt es unmittelbar auf die Verfügung, daß der Bischof in etlichen Wiesen seine Roß außs Gras schlagen.

586) Ruchaspermont bey Malans, oder die Burg bey Trimmis.

587) Gemeinen Gotteshauses. Da das Domcapitel besonders genannt ist, kann ich niemand als die Gemeine

denen zukam, darauf zu sehen, daß diese Burg, die sie wieder an das Hochstift gelöst hatten, weder ver- wahrloset noch gemißbraucht werde.

Nachdem diese Dinge so verglichen, künftige Unruhen aber nach altem Brauch zur Entscheidung an die Gotteshausleute verwiesen worden, beriefen Werkmeister und Rätthe die Bürgerschaft, redeten zu derselben, und geboten beym Eid, allen Raub der Burg nun dem Bischof, den seinigen und Cuno von Randek⁵⁸⁸⁾ wieder herauszugeben; finde sich ein Uebertreter, so soll dieser als meineidig und ehelos darum an Leib und Gut gestraft werden. So gerecht und unpartheyisch endigten die Schiedrichter die Un- ruhe der Stadt Cur.

Als der Bischof sah, daß Zürich nur in billigen Sachen ihn begünstigte, machte er, ohne ihr Vor- wissen, einen Bund mit Oestreich,⁵⁸⁹⁾ um sich gegen das Volk zu stärken.

Die Gefährde dieser Verbindung, des Bischofs unruhiger Geist, die unbestimmten Rechte, die Härte und der Hohn vieler Beamten bewogen muthige und verständige Männer im Gebürg für die natürlichen Rechte in den günstigsten Umständen zusammen zu treten. Der Gedanke entstand natürlich auf einmal bey mehreren; der Mann, der im vertrauten Kreis
biederer

meinden der Stiftsangehörigen und ihre Tagboten verstehen.

588) Der in seinen Diensten war. Die Verbindung dieses Hauses war sonst mit Oestreich vorzüglich; der Bischof war also wol schon damals beym Hause Oestreich wenigstens nicht als Widerpart ange- schrieben.

589) Die Stadt Cur sandte Zürich eine Abschrift von demselben; Stadtbuch 3., Laet. 1423; wenige Mo- nate zuvor ehe Zürich dem Kaiser zu einem Zug in das Erschland Hülfe bewilligte; *ibid.* um Verena.

biederer Freunde ihn zuerst gesprochen, ist ohne Namen in der Historie; ⁵⁹⁰⁾ die Republik der Graubündner, die Frucht seiner That, ist sein einiges Denkmal.

In den hohen Gerichten des Gotteshauses Disfentis liegt ein Dorf, mit Namen Truns; die ganze Gegend von Glanz hinauf über Tavanasa ist Felsengebürg, Waldströme, einsame Weiden, viel Wald. So einer stand auch bey Truns. In denselben kamen bey stiller Nacht aus den umliegenden Dörfern die kühnsten und besten Männer. Die ungerechte Gewalt war misträusch, und ihr Verdacht ohne Schonung. Die versammelten Freunde fühlten die Unwürdigkeit als tapfere Männer dem grausamen Muthwillen schlechter Menschen zu dienen. Doch Ruhmbegierde war so wenig als Eigennuß der Zweck ihrer Anschläge: das Glück derselben hat keinen bereichert; ich habe nirgendwo ihre Namen gelesen, und ihre Gebeine sind ohne Denkmal in die Verwesung übergegangen. Bloß die Menschheit wirkte in ihnen, die uns allen innwohnende Liebe der Freyheit, Gleichheit und Sicherheit, und, ohne Zweifel, das männlichzärtliche Gefühl für das Glück ihrer Angehörigen, Landsleute und vertrauten Freunde, ohne welches bloße Freyheitsliebe den Menschen vom wilden Thier nicht genug unterscheidet: Ein Mann von Seele will frey seyn, auf daß er sich hingeben könne nach der Kraft und Wahl seines Herzens. Daß die Hohenrhatier diese Empfindungen ins Werk zu setzen wagten, das kam von ihren Sitten: sie haben ein gesundes Bergland; bey ihren ländlichen Arbeiten genossen sie täglich des stärkenden Einflusses der freyen Luft; ihre Bedürfnisse befriedigte die Natur;
selbst

590) Einer aus dem obern Bund sey er gewesen;
Grundriß n. 573.

selbst ihre Begierden machten sie nicht abhängig, das wahre Vergnügen ist weder kostbar noch ferne von uns; und niemand ist geschickter zur Freyheit als wer, was er bedarf, in sich und in der Freundschaft findet. Solche waren die Männer die bey Truns zusammen kamen. Es ist eine wahrscheinliche Landsage, die angesehensten seyn Vorsteher der Dorffschaften, wolbetagte Männer mit langen grauen Bärten gewesen. Und es ist nach der Klugheit und Würde seines Charakters, was von dem Abbe zu Disentis, Peter von Pontaningen, gemeldet wird, „sein Rath und Ansehen habe ihre Unternehmung „befördert.“ ⁵⁹¹⁾

Das allgemeine Mißvergnügen erregte den Entschluß, durch fest übereinstimmenden Willen die Herren, welche wenig fremde Waffen hatten, unter das Gesetz der Gerechtigkeit zu nöthigen. Dieses durchzusetzen, machten alle Gemeinden der ältesten Rhätier im Gebürg, am Ursprung und den ersten Ufern des Rheins, ob und unter dem Wald, eine Verbindung. Alle Freundschaft giebt Kraftgefühl; aber ihr gerechter Sinn war fern von gewaltsamen Thaten; die Augenblicke nußten sie, da fremde Verwirrungen die Landherren billig machten. In den letzten Wintermonaten, ehe das Hirtenvolk in die Berge zieht, sandten sie an ihre Herren die vornehmsten und ältesten Männer, mit Erklärung dieses Willens und Antrag auf gemeine Uebereinkunft einer freyen und gerechten Verfassung.

Der Abbt von Disentis, aus dem Stamm der ältesten Landeseinwohner, hörte sie als ein Mann, in dem das Gefühl der Freyheit um so wärmer war, da seine eigene Familie den Druck der Großen auch erfahren.

Da

Da die Jünglinge, Johannes, Heinrich und Ulrich Brun, Brüder, Freyherrn zu Rätzens, diesen Willen ihrer Dienstmannen, ihrer Edeln und der Gemeinden in Saffien, auf Tenna und Uebersar vernommen, und gehört, er werde von dem Abbt gebilliget, zweifelten sie um so weniger, da schon ihr Vater und sie selbst Verbindungen mit Landleuten klug und sicher gefunden. Von Anfang des Jahrhunderts war der ewige Bund mit Glaris⁵⁹²⁾ mehrmals ihr Schutz. Als ein reicher Unterthan ihrer Herrschaft,⁵⁹³⁾ welchem sie Geld schuldig waren, aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten zu Glaris Landmann ward, schützten ihn die Glarner so ernstlich und auch so unpartheyisch,⁵⁹⁴⁾ daß die Freyherrn selbst bewogen wurden, in diese engeren Pflichten eines Landrechts zu treten.⁵⁹⁵⁾

Die Boten der Gemeinden kamen zu dem Grafen Johann von Sax, erböhren von Nisox, einem der größten reichsten Herrn ihres Gebürgs, den wir in den Bellenger Sachen wider die Schweizer für

592) S. den zweyten Theil S. 647.

593) Näkkin Urk von Waltenspurg.

594) Urkunde Spruchbriefs, Glaris, Mont. nach S. Joh. Bapt. 1418, bey Tschudi. Unter den Schiedleuten war Albrecht Vogel der Landammann, jener reiche Metstaler, Ulrich am Büel (s. 1388), Rudolf aus dem noch bestehenden Geschlechte Schindler, der nachmals große Jost Tschudi, u. s. f. Geldschulden soll der Landmann den Freyherrn erlassen; die Freyherrn sollen ihn unbekümmert bey seinen Gütern lassen. Er soll in ihren Gerichten sicher wandeln, doch nicht wohnen. Er ist nicht ihr Leibeigener, soll aber auch ihr Feind nicht mehr seyn, und für die Ansprüche 400 Gulden geben.

595) Urkunde Sonntags nach u. l. F. Tag zu Herbst, 1419, bey Tschudi.

für Meiland parthenisch gesehen; er fürchtete den Unwillen der erstern, rechnete wenig auf den Eifer des Herzogs, bedurfte wider den Bischof Johann und wider Heinrich von Werdenberg der Herzen seines Volks, sah desselben Entschlossenheit, fühlte daß sie billig war, und erklärte sich zu allem bereit.

Mit gleichem Glück redeten die Landleute zu dem schon betagten Grafen Hugo von Werdenberg (schwarzer Fahne) zu Heiligenberg, Bruder jenes Rudolfs, welcher am Stoß Hauptmann der Appenzeller gewesen; er selbst hatte in den innern Streithändeln des öffentlichen Zutrauens genossen.⁵⁹⁶⁾ Allein Graf Heinrich, weißer Fahne von Werdenberg, dessen Vater bey Nâfels wider die glarnische Freyheit unglücklich gestritten, dessen Castlane zu Schambs lange schon besonders unerträglich herrschten, dieser weigerte sich durchaus in irgend einer Sache den Landmann zu hören; vielleicht weil er stolzen und eigennützigten Amtleuten glaubte, oder weil er wußte, daß überhaupt seine Herrschaft verhasst war. Seine Angehörigen, die freyen Landleute auf Laar,⁵⁹⁷⁾ die Gemeinden zu Schambs und auf dem Rheinwald, ließen sich hiedurch nicht abhalten; die

596) Urkunde n. 554.

597) Ils comuns dals libers. Sie bewohnen die freylich zur Freyheit geschaffnen hohen Bergebeneu von Glims herab gegen Glanz. Siehe im ersten Theil S. 597. Die Vogten kam an den Baz und seine Erben Werdenberg; ich weiß nicht ob die Usurpation König Albrechts getilgt worden, und sie dieselbe wieder unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen. Wenige Monate nach dem hier beschriebenen Bund, Sonnabends nach Jacobi 1424, verkaufte Graf Rudolf all sein Recht an Laar um 300 Ducatos aureos den Leuten daselbst; Sprecher, Pallas, L. VII, p. m. 296.

die Sache des Landes war in den Rechten der Menschheit gegründet. Es lebte einerley Sinn in dem ganzen Gebürg, wo die Enkel der ersten Rhätier in hundert seltsam verflochtenen Thälern ihre meistens zerstreuten Wohnungen haben.

In dem vierzehnhundert vier und zwanzigsten Jahr in der Mitte des Märzmonates versammelten sich bey Truns nebst Peter von Pontaningen, Abbt von Disentis, die drey Brüder von Käzuns, Graf Hanns von Sar, Hugo von Werdenberg, die Dienstmannen und Edlen, die Gemeinden und Hinterlassen der Höfe von Disentis, deren im Saffien, auf Zenna und Uebersar, die Bürger von Ilanz, die freyen Männer in der Grub und ob dem Flimserwalde, die Leute aus den Thälern Lugnes, Bals und Flimis, die von Truns und Tamins, Rheinwald, Schams, Ischapina, der alten Lufis und von dem Heitzenberg. Wo nun vor dem Dorf die Capelle S. Annen ist, unter der großen Linde,⁵⁹⁸⁾ standen die Herren, die Vorsteher und Aeltesten, um sie her die besten und muthigsten von dem Volk, redeten zu einander, wurden eins, hoben ihre Hände auf, und schwuren folgenden, noch ist bestehenden, Bund.⁵⁹⁹⁾

„Sie wollen alle ohne Unterschied ewiglich ge-
 „treue gute Freunde und Eidgenossen seyn, mit Leib,
 „Gut, Land und Leuten einander beystehen, rathen,
 „mit Waffen verthädigen, Kauf einander geben und
 „lassen, die Straßen sicher halten, und Frieden be-
 „haupten. Keiner soll um irgend eine Sache den
 „andern antasten an der Freyheit seiner Person oder
 „pfänden an seinem Gut, sondern jedem soll begnü-
 „gen an dem Spruch des Gerichtes wohin der Be-
 „flage

§ 2

598) Ich habe sie den 20 October 1787 noch gesehen.

599) Der Bundbrief steht bey Ischudi.

„ klagte gehört. ⁶⁰⁰⁾ Sie verheißen, geloben und
 „ schwören, alle geistlichen und weltlichen Herren,
 „ alle Edlen und Unedlen, die Reichen wie die Armen,
 „ bey ihrem Eigenthum ⁶⁰¹⁾ nach Recht und Gewohn-
 „ heit bleiben zu lassen. Alle schwören, bey tödlichem
 „ Hintritt eines Abbtens von Disentis den Kloster-
 „ herren weder in der Wahl Eintrag, noch sonst
 „ jemals in ihren Sachen, Zinsen, Freyheiten und
 „ Rechten Abbruch zu thun, vielmehr sie dabey zu
 „ schirmen. Wenn durch Wunden, ⁶⁰²⁾ Stich,
 „ Schlag und andere Ursachen Mißhellung oder
 „ Krieg entstünde, und (wegen Erbitterung der Par-
 „ thenen) die ordentlichen Richter nicht mit gehörigem
 „ Ansehen urtheilen könnten, ⁶⁰³⁾ so setzen Abbt und
 „ Kloster Disentis drey, drey die Herren von Kä-
 „ zuns, die Grafen von Sax eben so viele, die
 „ Männer vom Rheinwalde zween, gleich viele die
 „ ob dem Flimser Wald, Männer von Ehre und
 „ Eid, nach bestem Gewissen darüber zu richten:
 „ Dünkt ihnen die Sache zu groß, so haben sie Ge-
 „ walt, einen, zween, drey, zu sich zu ziehen: Die
 „ Wege der Minne versuchen sie zuerst; gelingen die
 „ nicht, so sprechen sie bey dem Eid nach den meisten
 „ Stimmen das entscheidende Recht; und alle haben
 „ geschworen, den Ungehorsamen zu zwingen. Alle
 „ Bünd-

600) Hier ist vorbehalten den Bürgern von Flanz ihr
 Stadtrecht, wie es von Alters her an sie gekommen;
 doch wenn man bey ihnen zu Tagen kömmt, sollen
 sie niemand verbieten (angreifen, pfänden) der in
 unsere Eidgenossenschaft gehört.

601) Lüten, Gütern, Gerichten, Diensten, by allen
 ihren Rechten, Nutzen, Zinsen, Eigenschaft und
 guter Gewohnheit als vormals.

602) Mannslachten.

603) War das Recht dweydem Theil ungleich.

„Bündner, wenn ernste Geschäfte ⁶⁰⁴⁾ vorkommen,
 „sollen gemeinlich oder durch vollgewaltige Boten
 „am Orte Truns Tagsatzungen halten. Auf daß die
 „so noch Kinder sind und die ungeborne Nachwelt
 „lebhafter dieses Bunds gedenke, soll er je zu zehen
 „Jahren erneuert werden. Bleiben soll derselbe so
 „lang als Grund und Grat stehet, ⁶⁰⁵⁾ bleibt und
 „währet, ungebrochen, ungetrennt, stäte und fest,
 „auf ewige Zeiten. Es wird niemand in den Bund
 „aufgenommen ohne der übrigen Eidgenossen Willen.
 „Von dem Abbt und von der Gemeinde des Gottes-
 „hauses werden ihre Freunde, die benachbarten
 „Waldstette Uri, Schwyz und Unterwalden, von
 „den Herren von Rätuns und dem Grafen von Sar
 „ihre ältern Pflichten gegen Meiland vorbehalten.
 „Sigelt Peter, Abbt; Ammann und Gemeinde der
 „Stift zu Disentis; die drey Brüder Freyherrn
 „von Rätuns für ihre Nachkommen und Erben, ihre
 „Leibeigenen, Hinterlassen und alles Volk in ihren
 „Gebieten und Gerichten; sigelt gleich so der Graf
 „Johann von Sar; nicht minder Hugo von Wer-
 „denberg für sein Volk in dem Oberland; und der
 „Ammann und die Freyen ob dem Glismwald;
 „Ammann und Gemeinde im Rheinwald, und,
 „erbeten von Ammann und Gemeinde in Schams,
 „der fromme Junker Christoph von Rinkenbergh.“

Diese Eidgenossenschaft Hohenrhätens heißt
 wegen ihrem Gebürg der obere Bund; nachmals
 kam, von ihr, dem ganzen Volk der drey rhätischen
 Unionen der Name der Graubündner, weil in ur-
 alten Zeiten die höchsten Alpen die grauen genannt
 werden mochten; ⁶⁰⁶⁾ oder weil (wie in andern Ge-

604) Redliche und ernstliche Sachen.

605) So lang Thäler und Berge sind.

606) Alpes Graiae, Campi Canini, sind so zu erklären.

genden der Schweiz) dieses Volk sich nach einer eigenthümlichen Farbe kleidete, welche die graue gewesen; oder dieser Name deutete auf das graue Alter des rhätischen Urstammes der die Bündniß gestiftet. Wir haben unter den Rhätlern ältere Verbindungen gesehen, wie zwischen den Waldstetten lang vor Zell; aber, wie bey uns der Tag zu Morgarten, so hat bey diesem Volk die Feyr, die Dauer und Wirkung der Vereinigung zu Truns die ältern in Vergessenheit gebracht.

Um dieselbe Zeit, vielleicht einige Monate früher, ⁶⁰⁷) trafen die Angehörigen der Hochstift und der Herrschaft Rätuns auf beyden Seiten des Rheinstroms in Tomiliasca, auf dem Heizenberg und in der Ebene eine ähnliche Verkommniß, wider ungerechte Gewalt, auch wenn sie vom Bischof oder den Freyherrn geübt würde, einander in ihren Landmarken ewiglich zu helfen. Auch sie waren eben so entfernt, ihren Herren die gewohnten Rechte zu nehmen, als derselben Mißbrauch zu leiden. (Die rhätischen wie die schweizerischen Bünde haben keinen Menschen im Besiß auch der sonderbarsten Befugnisse gestört. So thut ein Volk das Billigkeit will; nicht so Despoten, ⁶⁰⁸) wenn sie die Larve der Freyheit ergreifen, um ungeschelter die Großen zu stürzen). Jeder soll in allen Sachen, welche den Lehnhof oder das Ordinariat nicht betreffen, dem ordentlichen Gericht seines Herren gehorchen; sie schwuren, des letztern Ansehen gegen Widerspenstige mit Gewalt zu behaupten. Sie fühlten so sehr die Nothwendigkeit ihrer Uebereinkunft, daß keiner im Land bleiben durfte, welcher nicht auf sie schwur;
wer

607) Bundbrief 1423, Msc.

608) Ich rede hier von Dionysius, Tarquinius, Ludwig XI.

wer hinwegzog, den band sein Eid noch vierzehn Tage. Den schuldigen Kriegsreisen entzogen sie sich nicht; weil aber das junge Volk unter den Waffen fern von den Vätern leicht sich entzweyete, wurden sie eins, dergleichen Partheyung soll auf die Bundesfreundschaft nicht Einfluß haben. Sie gestatteten dem Bischof und den Freyherrn den Durchzug, aber unschädlichen. Entweder die Ungeduld unwürdiger Tyrannisirung oder das Gefühl edler Unschuld in den Absichten gab allem Volk solche Uebereinstimmung, daß die Herren der hohen und niedern Juvalta, der Junker von Stein und die von Ehrenfels mit ihren Burgen dem Bund betraten, und weder dem Bischof noch den Brüdern von Râzuns etwas besseres übrig blieb, als zu sigeln, daß er mit ihrem Willen gemacht sey. ⁶⁰⁹⁾

Dieselbe Begierde einer gerechten Verwaltung war in den Bewohnern der wildesten Gegenden der jenseit Rheins liegenden Berge, in der großen Gemeinde Obergaz, in den zerstreuten Höfen der Averser, im Dorf Stalla hoch über der Gegend, wo die Natur Holz hervorbringt, in Fürstenau an der Albula Mündung, und im rauhen Thal Bergün. Diese Landleute, welchen ihr Himmelsstrich alles versagt ausgenommen gesunde Körper, aller Mühe des Lebens gewohnt, unbekannt mit seinen Reizen, durch die sich manches Volk die Rechte der Menschheit abtauschen läßt, sandten ihre Aeltesten auf einen Tag der Graubündner zu Glanz, begehrt und erhielten Theilnehmung an dem ewigen Bund. ⁶¹⁰⁾

§ 4

Es

609) In Streithändeln sollen zwölf Richter entscheiden; je im zwölften Jahr soll der Bund erneuert werden.

610) Sprecher, Pallas, L. VI, ab init., ad. a. 1425.

Es ist natürlich, daß in diesen Bewegungen die Hochstift Cur ihre angehörigen Gotteshausleute, ohne die schon längst nichts großes entschieden wurde, einander bey ihren Rechten und Freyheiten gesichert. ⁶¹¹⁾

Als Friedrich Graf zu Tokenburg, Herr der zehen Gerichte, welche nun die dritte rhätische Bundesrepublik sind, in großen Mißverständnissen gegen die Herzoge von Oestreich, die Freyherrn von Rázuns und Heinrich Grafen von Werdenberg, durch das Volk sich stärken wollte, schloß er einen zwanzigjährigen Hülfsbund mit Conrad Planta von Cernez, Landammann und Gemeinde der Engadiner. ⁶¹²⁾ Dieser Anlaß knüpfte zum erstenmal zwischen den zehen Gerichten und den Gotteshausleuten ⁶¹³⁾ das bis auf diesen Tag nie aufgelöste Band.

Nach diesem verfloßen sieben bis acht Jahre für Disentis, Rázuns und Sax friedlich, und Hugo von Werdenberg starb in alten Tagen, ⁶¹⁴⁾ der Dompropst

611) Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden (oder nicht bekannt); Grundriß der Gesch. gem. 3 Bündten Lande.

612) Sprecher, l. c. ad a. 1428.

613) Denn auf der einen Seite schlossen von des Grafen Leuten Sargans, Maiensfeld, Prätigau, Davos, Schalsit, Belfort und Straßberg; auf der andern Seite das Engadin von Ponte Martino, über Lasua hinauf, und über Pont alto das obere Land, Fürstenburg, die Gotteshausleute im Vinstgau und Münsterthal. Die Urkunde, welche mir noch nicht zu Händen gekommen, wird im Grundriß (n. 598) Sub dato Jahr 1429 angeführt.

614) Zufolge der sogleich anzuführenden Urkunde, vor 1431. Es ist weder von ihm noch von Rudolf, dem Appenzeller Hauptmann, ein Sohn bekannt; von dem Grafen Eberhard, ihrem Bruder, sehe ich bis her keine Enkel im Besitz ihrer Gerichte in diesen Landen. Siehe n. 606.

propst aber und sein Bruder Graf Heinrich von Werdenberg = Sargans blieben in Zwenetracht mit ihren Leuten zu Schambs und mit dem Bischof. Mit letzterm vertrug sie der König Sigmund als er auf seinem italienischen Zug nach Feldkirch gekommen. ⁶¹⁵⁾ Sie erhielten und erkannten zu Lehen vom Hochstift Cur die Grafschaft Schambs (unbegriffen den Rheinwald), den Hof zu Tomils, die Berenburg, die Burg zu Ortenstein, und, bis zu der Sachen Erörterung, die hohen Gerichte zu Ober-
vaz und in Tomillasca.

Die Hauptsache aber fehlte, der Gehorsam des Volks, welchem unvergessen blieb, sowol der Castlane tyrannische Gewaltübung, als wie schusslos der Graf die Männer von Schambs gelassen. Daher ergieng vom König das Gebot an den Bischof, an Disentis, Tokenburg, Razuns und Sar, an den gemeinen Theil ⁶¹⁶⁾ im Oberland, sämtliche Orte der Schweiz, ⁶¹⁷⁾ Wilhelm von Montfort ⁶¹⁸⁾ und Hanns von Hewen, ⁶¹⁹⁾ die Schambser zu völligem Gehorsam zu nöthigen. Dieser Befehl blieb aus gleichem Grund wie so viele Executionsverordnungen

§ 5

unvoll-

615) Vergleich, Feldkirch, Mittw. vor S. Franc., 1431; bey Eschudi. 3000 rhein. Gulden Pön des Uebertreters.

616) Den Bund? oder die freyen Leute zu Laap und auf dem Flimsferwald?

617) Deren zehen; die acht bekannten, Soloturn und Sursee.

618) War dieser Herr durch seine Gemahlin Euni-gunda, des Grafen Donatus Tochter von Tokenburg, Erbe gewisser Allodien in diesem Gebürg?

619) Dieser war Sohn der Gräfin Anna von Werdenberg = Heiligenberg, Albrechts Tochter, von welchem ich nicht weiß ob er Hugons Vetter (oben Th. II, S. 650), oder nicht eher sein Bruder, und hiedurch Hanns von Hewen Hugons Erbe gewesen!

unvollstreckt, weil er solchen aufgetragen wurde, denen theils die nöthige Macht fehlte, theils der Willen. Die Herren bezogen keine Auflagen, hatten also nicht viele Soldner, und ihre Unterthanen waren Bundesfreunde der Schambser; die Sache der letztern schien zweifelsohne auch den meisten Schweizern billig.

Sie hatten keinen thätigern Feind als den Bischof, welcher sonst ihr Freund gewesen; vielleicht wollte er die Redlichkeit seiner Versöhnung zeigen, oder er sieng an, den Freiheitsgeist für sich selber zu fürchten. Da die Schambser sich weigerten, dem Grafen zu huldigen, ließ er ihnen den Bann verkündigen; ⁶²⁰⁾ vergeblich. Nach funfzehn Tagen wurden ihre Weiber und sämtlichen Angehörigen von aller Gemeinschaft göttlicher Dinge gesöndert; vergeblich; ihr gesunder Sinn sträubte sich gegen die Schrecken der gemißbrauchten Religion. Da ferners funfzehn Tage verflossen, wurde ihnen aller Handel und Wandel mit christglaubigen Menschen, Speise, Trank, Feuer und Wasser, ⁶²¹⁾ und alle andere Darreichung der Gesellschaft verboten; beim Opfer der Messe die Kerzen verlöscht, unter die Füße getreten, alle Glocken geläutet, und endlich die Kirchen verschlagen. Die damaligen Völker, welche die überlegene Feindeszahl unerschrocken anrücken sahen, waren den Eindrücken solcher Verfügungen dienstbar. ⁶²²⁾ Dieses gaben die Benachbarten den Schamb-

620) Bannbrief des Richters der Kirche zu Cur, Mittw. nach S. Martin, 1431; nach dem Vergleich sofort in der sechsten Woche.

621) In Ned, Für, Bad u. a. Weg. Der Alten aqua et igne interdicere.

622) Wo nicht, wie wir bey Schronz gesehen, und wie unten Appenzell ein Beyspiel giebt, das Gefühl selbst erlittnen Unrechts jedes andere ersickte.

Schambfern zu verstehen. Hiedurch wurden letztere zwar bewogen die Huldigung zu thun, doch schützte ihre Rechte der bey Truns gemachte Bund. ⁶²³⁾

Da ich mir vorgenommen, alle die Geschichten zu beschreiben, durch welche die Verfassung und das Glück irgend einer Völkerschaft in der Schweiz oder im Bündnerland verändert worden, oder worinn eine derselben ihren Charakter gezeigt — so ist hier auch der damalige Krieg im Valtelin keinesweges zu übergehen. Valtelin.

Das große Thal, welches der Adda durchströmt, und welches oben Bormio, größtentheils aber Valtelin genannt wird, wie auch die Gegenden vom Splügenpaß bis an den Comersee und an den untern Ufern der Maira, welche unter dem Namen Chiavenna begriffen sind — waren von Mastino Visconti, wie oben gemeldet, ⁶²⁴⁾ an den Bischof zu Cur übergeben; die höchste Gewalt blieb aber doch dem Herzog von Mailand, Filippo, gegen dessen Feldherrn die Schweizer bey Bellinzona unglücklich gestritten. Es war noch immer die Partheyung der Gibellinen und Welfen im Land, von welchen jene zwar Anfangs für den Kaiser, nun überhaupt für die Herrschaft, ⁶²⁵⁾ letztere, die Welfen, der Volksfreyheit günstiger waren. Zwey Brüder Nicodemo und Francesco Capitanei, zu Sondrio wohnhaft, waren Führer der Welfen; der anderen Haupt war Johann Rusca, Sohn des Franchino. Nur mitten im Valtelin hatten die Welfen einige Oberhand, und stärkten sie durch

623) Nach welchem sie in der That gar wol gehorchen konnten, ja sollten, aber nach den Schranken des Herkommens und natürlicher Billigkeit.

624) Th. II, S. 661 f.

625) Der Herzog nannte sich Reichsvicarius, in der That herrschte er unabhängig.

durch eine Vereinigung mit Poschiavo, einem an das Hochstift Cur verpflichteten ⁶²⁶⁾ hohen Thal an ihrer Gränze. ⁶²⁷⁾ Sonst war die gibellinische sowol durch sich selbst als wegen dem Herzog bey weitem die stärkste Parthey.

Oben ist erwähnt worden, ⁶²⁸⁾ wie, bald nach der Schlacht bey Bellinzona, wider den Herzog Filippo viele italiänischen Fürsten und Städte in einen Bund getreten. Am nachtheiligsten waren ihm die Waffen der Stadt Venedig, welche nach Jahrhunderten gloriwürdig behaupteter Freyheit und Seemacht endlich seit kurzem ⁶²⁹⁾ die Gründung ihrer Herrschaft auf dem festen Land unternahm. Damals wurden Brescia und Bergamo dem Herzog entrissen; von dem an wurden die Venetianer Nachbarn des Wältelins.

Als nun in dem vierzehnhundert zwey und dreyßigsten Jahr beyde Theile, der Herzog und Venedig, einander wechselweise der Verletzung des leztgeschlossenen Friedens beschuldigten, sandte die Republik Georgium Cornaro, von altem Adel, Hauptmann der Schaaren, durch das Thal Camonica im Bressanischen über den Berg Auriga, sich des Wältelins zu bemächtigen. Dieses vollbrachte Cornaro überraschend mit so großem Nachdruck, daß hinaufwärts bis

626) Durch einen Vertrag 1408; Len. Th. XIV, S. 629.

627) Guler, B. XII, F. 178, b; ad a. 1414, 21 Augustm. Er setzt so eben angezeigte Verbindung mit Cur voraus. Die Vereinigung ist, Poschiavo wolle sich ohne Nicodemo Capitanei mit keinen Gibellinen einlassen.

628) S. 223 f., 230.

629) Der Anfang war von Padova 1403; 1404 sandte Verona die Staudarte der Stadt.

bis nahe an Bormio und herunter bis an den Comersee das ganze Land inner acht Tagen unterworfen, und Val Cassina bewogen wurde, sich ebenfalls den Venetianern zu ergeben. Aus diesem letztern Thal zog Daniel Betturi mit einem Theil des venetianischen Heers nach dem Herzen des meiländischen Staats.

Diese glücklichen Waffen, welchen die benachbarten großen Städte nicht widerstanden, wurden besiegt, weniger durch die Soldaten der Condottieri als durch das Landvolk dieser Thäler.

Zuerst wurde ein aus Feindsverachtung sicher streifender Haufe von den Bormiensesen geschlagen, in der Ebene am Udde, wo der Ort Fumarogo heißt, weil sie die Leichname verbrannt haben sollen. ⁶³⁰⁾

Ehe Betturi in die meiländischen Gefilde kam, wurde er vertrieben durch die Schrecken des Gebürge. Peter Brunor zog wider ihn durch die Berge, deren Lage verbar, wie gering die Zahl seiner Truppe war, indessen sie den Venetianern fürchterlich groß vorkam durch plötzlich mit aller Gewalt erhobenes Geschrey, Trommelschlag und Posaunenschall.

Sie flohen. Piccinino aber, einer der besten Heerführer des damaligen Italiens, ⁶³¹⁾ zog wider Cornaro schnell herunter am westlichen Ufer des Comersees, schlug bey Sorigo, wo der See am engsten und nicht eben tief ist, mit unerwarteter Geschwindigkeit eine hölzerne Brücke, führte hinüber, und erschien unfern Delebio, wo der feindliche Feldherr, drehtausend Mann stark, vom Fluß zum Berg einen Graben gezogen und selbigen dem Udde geöffnet hatte. Die Herzoglichen, vermittelst Hürden, Balken,

630) Galer XI, 168, b.

631) Macchiavelli, istorie, L. I, am Ende.

Balken, Brettern, giengen hinüber; sie wurden zurückgeschlagen.

Als Piccinino sah daß der Feind seiner Geschwindigkeit mit Kühnheit begegnete, hielt er für zuträglich, seine Maasregeln besser mit dem zu verbinden, was die gibellinischen Landleute unternehmen mochten. Er hatte sie verachtet, wie der besten Landmiliz oft geschieht, von solchen die den Soldat nur nach dem Aeußerlichen und Glänzenden beurtheilen, ohne zu erwägen wie viel das Herz vermag. Johann Nusca, welcher in der Nähe wohnte und ihren Muth kannte, verhinderte den Piccinino, aus blindem Vorurtheil sich ihrer Hülfe zu berauben.

Zuerst erkundigten die Cläfener ⁶³²⁾ vermittelst bekannter Zugänge und Aussichten, wie Cornaro gelagert war. Stefano Quadrio von Ponte, aus einem alten Heldengeschlecht, und selbst in größtem Ansehen, weil er die Gemeinde von Teglio durch Zerstörung einer Burg ⁶³³⁾ in Freyheit gesetzt, waffnete die Batestiner, und kam der Zeit überein, wenn er aus den obern Gegenden die unten angegriffnen Feinde im Rücken überfallen soll.

Der Morgen erschien; Cornaro hielt seine Gegner für geschreckt. Aber Piccinino, zuversichtsvoll da er solche Landmänner für sich hatte, führte an. Dem ganzen Heer leuchteten vor, Antonio Nasale und Antonio Brochi, zwey Cläfener, wie auch zwey vom Flecken Plurs. Und schon wurde Cornaro bey so unerwarteten Dingen von seiner Geistesgegenwart verlassen, als Quadrio ihm in den Rücken fiel; es wurde ernstlicher gestritten als in Italien, wo durch Ueberein-

kunft

632) Die von Chiavenna, Clavenna, daher deutsch Cläfen.

633) Den Edlen Bazzaroni zuständig; Len, XIV, 696; XVIII, 41.

kunst oder angenommene Sitte ein Condottiere gemeinlich die Truppen des andern zu verderben sich hütete. Als Cornaro in übergroßer Niederlage der seinigen das Glück des Tags wol aufgeben mußte, wollte er doch leben; er, Casar Martinengo, Taddeo Estense, Antonio Martineschi, und andere Hauptleute ergaben sich. Vom Volk rettete sich der zehende Mann, dreihundert Reifige, durchs Gebürg ins Gebiet von Bergamo, die Eroberung der Venetianer.

Offenbar konnte Venedig die beyden Städte und Landschaften Brescia und Bergamo nie in sicherem Frieden besitzen, so lang diese obern Thäler und Bergpässe unter den Meiländern standen. Daher auf die Nachricht vom Unfall des Cornaro der Senat ohne Verzug dem Feldherrn Johann Franz Gonzaga Befehl erteilte, das Valtelin mit überlegener Macht aufs neue zu bezwingen. Piccinino hatte sich hinwegbegeben; Chiavenna und Bormio blieben unberührt; Valtelin, wo viele Welfen wohnten, vermochte allein gegen solch ein Heer keinen glücklichen Widerstand. Ueber dem war die venetianische Verwaltung dem Landmann besser. ⁶³⁴⁾

Indessen wurde ein Waffenstillstand, im folgenden Jahr ⁶³⁵⁾ Friede geschlossen, und im Frieden bedungen, daß dem Herzog das Valtelin und beyderseits alle Gefangene zurückgegeben würden. In Erfüllung dieser Bedingnisse wurde von meiländischer Seite treulos und grausam gehandelt. Sie gaben vor, und schwuren, Cornaro sey gestorben; indessen er im Kerker gepeiniget wurde, um die Anschläge, Verstandnisse und Grundsätze der venetianischen Regie-

634) Wir sehen auch bey Guicciardini, wie ergeben ihr das Landvolk 1509 gewesen.

635) 1433.

Regierung von ihm zu erpressen. Er aber litt, und schwieg. Nach mehreren Jahren kam der längst vertraute wieder zu den seinigen. Er hatte männlich gebüßt was bey Delebio versehen worden seyn mochte; und wurde nach dem Verdienst seiner Tugend mit Freude empfangen. ⁶³⁶⁾

Im übrigen sieht man, daß das Valtelin für die Ruhe Italiens auch dazumal wichtig schien.

Nach Betrachtung dessen was von den äußern Gegenden ⁶³⁷⁾ und Nachbarn ⁶³⁸⁾ der Schweiz aus dem Zeitraum dieser achtzehnen Jahre als merkwürdig auf die Nachwelt gekommen, beschreibe ich ist, was während der Zeit im innern Land etwa vorfiel, und vornehmlich die Zubereitung der größern folgenden Geschichten.

Waldstette.

Vom innern der Waldstette Unterwalden, Uri und Schwyz ist nichts anderes aufgezeichnet, als daß in den Alpen gegen Glaris die alten Gränzbestimmungen erneuert ⁶³⁹⁾ oder genauere beurkundet worden.

636) Guler, XI, 185, f. hat über diesen Krieg am besten, Sprecher, Pallad. L. III, ad 1434 bloß nach ihm, oder aus den gleichen Quellen, nur kürzer, geschrieben. Denkmale sind 1) unfern Delebio u. L. F. Capelle; 2) die den Cläfern zum Lohn ihrer treuen Tapferkeit gegebene Zollfreyheit (Guler). Ich hoffe zuversichtlich, einst noch mehr zu finden.

637) Bern; oben 248.

638) Wallis oben 230, die Wadt 232, Genf 235, Greyerz 240, Neuschatel 244, Valengin 245, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Thurgau, Rheinthal, Rhätien und Valtelin sind nun gänzlich oder gewissermaßen schweizerisch; damals noch nicht.

639) Marchbrief, med. Aug. 1435; bey Eschubi. Der damals von den Urnern vorgezeigte lateinische Hauptbrief ist ohne Zweifel der von 1196; s. oben Th. I, S. 353.

worden. ⁶⁴⁰⁾ Das Glück dieser Thäler ist so ein-
förmig, daß, wenn ausländische Gewalt oder Un-
fälle der Natur nichts verwirren, selten in der Historie
ihr Name vorkömmt. Sie beweisen genugsam, daß
ihre demokratische Verfassung an sich weder so böse
ist wie die Geschichtschreiber wollen, ⁶⁴¹⁾ noch so all-
gemein wünschbar ⁶⁴²⁾ wie die philosophischen Dich-
ter ⁶⁴³⁾ sie mahlen, sondern vortrefflich bey unschul-
digen Sitten, und unerträglich bey verderbten. ⁶⁴⁴⁾

Die Lucerner fuhren fort, ⁶⁴⁵⁾ sich der Geldbe-
dürfnisse des Adels zur Vergrößerung des Gebietes
zu bedienen; dazumal kauften sie über die schönen
fruchtreichen Gegenden Kriens, ⁶⁴⁶⁾ Gisikon und
Hohen-

Lucern.

640) Spruch Ulrichs der Fromen, Landmanns zu
Schwyz, über die Alp Gyloch; Dienst. nach Be-
rena 1421; ib. Auf Kundschaft gegründet.

641) Die selten viel von ihr zu sagen finden so lang
sie gut ist. Weswegen Thucydides, Xenophon,
Guicciardini u. a. so schlimm davon urtheilen.

642) Dieses ist sie darum nicht, weil sie, wie viele
der edelsten und kostbarsten Dinge, am zerbrüch-
lichsten ist, wo nicht genau solche physische, oekono-
mische und moralische Umstände eintreten wie in un-
sern kleinen Cantons.

643) Rousseau, Helvetius, Mably. Sie urtheilen zu
sehr nach Idealen und abstracten Vorstellungen.

644) Verderbniß in der Demokratie ist was die Gleich-
heit aufhebt.

645) S. im 2 Theil, S. 503-506.

646) Horw und Langesand. Alle diese Zwinge 1425
von Hemmann von Büttikon und seinem Weib Elisa-
beth von Erlach. Herrn von Balhasar's Merk-
würdigk. des Cantons Lucern (Lucern 1785) Th. I,
S. 145. Die Hofrechte erwarb Lucern dazumal;
die Landeshoheit war mit Rotenburg erobert, und
Heinrich von Wissenwägen hatte die niedern Gerichte
1416 der Stadt verkauft; Leu, Artic.

Hohenau⁶⁴⁷⁾ die herrschaftlichen Gerichte und Rechte. Diese wurden zum Theil mit ganz unumschränkter Gewalt geübt.⁶⁴⁸⁾

Rechtmäßig wurden sie erworben. Das aber bleibt immer wahr, daß, wenn eine Republik die gehörige Stärke haben soll, der gleiche Geist alle ihre Theile beleben, und auch der Baur seine Freiheit fühlen muß. Das drückende in den vorigen Rechten wäre lieber nachgelassen worden, um Stadt und Land in Eine Seele zu vereinigen; wenigstens müssen Republikaner so regieren, daß ihre Herrschaft möglichst wenig bemerkt werde.

Dieses thaten die Lucerner dazumal nicht immer; sie lagen in fast beständigem Streit, besonders gegen die Entlibucher, jene Sieger bey Büttisholz,⁶⁴⁹⁾ Anfangs ihre Mitbürger,⁶⁵⁰⁾ an Stärke, Schönheit und Wiß unter allen schweizerischen Völkerschaften bey weitem eine der trefflichsten, die das Joch der Oestreicher ungeduldig ertragen, den Lucernern aber als Mitbürgern gleich seyn wollte. Diese suchten dem Entlibucher Freiheitsgeist Schranken zu setzen.

Der Landmann wollte sich nicht nach Gutdünken der Stadt in Gefängnissen büßen und mißhandeln lassen,

647) Die Gerichte; zu Kleindietronyl den Twing; von Ulrich von Moos, um 60 Goldgulden, 1422. Herr von Balthasar l. c. 214 f.

648) Um Eigen und Erbe, um alle Frevel, groß und klyne Sachen, auch an den Tod, hand die Herrn gericht, waren allwegen allein, und mußend niemand gehorsam syn, daß sy mit niemand anders nüt zu schaffen hand. Marchbrief zwischen Zug und Lucern 1426; Balthasar 215 f. Aus der Hand Bözen von Hünenberg sind sie gekommen an einen von Hertenstein, und von dem 1402 an Peter von Moos, Ulrichs Vater.

649) Th. I, S. 385.

650) Ibid. 421.

lassen, oder Urtheil nehmen von Richtern, die nicht seines gleichen und nicht er selbst gewählt habe. ⁶⁵¹⁾ Entlibuch ergriff die Waffen für diese Rechte der Menschheit, hielt sich zu den drey Waldstetten, und sammelte sich unter Hauptleute und Venner. Doch war der Ausgang der Obrigkeit günstig, ⁶⁵²⁾ vermuthlich weil jene unter sich nicht einig waren; ⁶⁵³⁾ überhaupt mag ihre Anzahl nicht eben groß gewesen seyn; hinten im Land war zum Theil noch unbestimmt wer auf Bern und wer auf Lucern gehöre; ⁶⁵⁴⁾ mit dem äußern Amt war nie große Freundschaft, vielleicht auch weil Wollhausen Vorzüge zu haben meinte. ⁶⁵⁵⁾

Eine väterliche freundliche Regierung ist für Entlibuch die beste Lage: für volle Freyheit möchten sie wol manchmal zu unbändig seyn; und für sclavischen Gehorsam sind sie zu edelmüthig.

U 2

Das

651) Revers der Entlibucher, Lucern, 12 Brachm. 1434. Es war auch darum zu thun ob Kaufbriefe allein der Vogt sigeln soll.

652) Der Stadt sollen die Gefangnen übergeben werden; sigeln soll der Vogt; Entlibuch büßt 500 Gulden rh.; Urkunde 1434.

653) Daher vorbehalten wurde, daß die nur sollen büßen, welche Theil an den Sachen gehabt. Uebri- gens ist hieraus wahrscheinlich, daß die Urheber, so viel Schein sie für sich hatten, entweder in Gesetz und Herkommen nicht gegründet waren, oder daß Mißbräuche, wie es gar wol seyn kann, der Obrigkeit nicht erlaubt, ihnen damals oder ferners eine an sich billige Einrichtung zu lassen oder zu geben. Umstände modificiren viel.

654) Hierüber wird unten ein Vertrag 1466 vorkommen.

655) Wer von den Aemtern in das Städtchen zog, ward frey; wer vom Städtchen in die Aemter, dem durfte nachgejagt werden. Dieses wurde 1427 abgeschafft. Schnyder, Gesch. der Entlibucher, Lucern 1781; Th. I.

Das gemeine Wesen der Stadt Lucern wurde, wie noch, verwaltet von einem innern und von einem großen Rath, in den wichtigsten Fällen mit Einstimmung der Gemeinde. Da der große Rath zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft gleichsam die Mittelmacht war, wurde weislich verglichen, daß nicht mehr, wie sonst, nur die innern, sondern beyde Råthe die in ihm erledigten Stellen wieder besetzen sollen. ⁶⁵⁶⁾

Alle Kaufleute und Pilgrime aus Teutschland nach Italien oder aus der Lombardey nach Teutschland fanden in der Stadt und Landschaft Lucern um billige Zölle und Geleitsgelder sichern Paß und Kauf. ⁶⁵⁷⁾

Die Sitten waren der alten Gottesfurcht und Einfalt gemäß. Ehrwürdiglich ⁶⁵⁸⁾ giengen auf Unsern Frauen Tag im März alle Priester mit ihren Heilighümern über die Müssegk um die Stadt; mit großer Andacht folgte aus jedem Hause der ehrbarste Mann; hierauf die Weiber demüthiglich. Der beste geistliche Redner hielt eine lateinische ⁶⁵⁹⁾ und eine teutsche

656) Herr von Balthasar in der Erklärung der Bilder, Zürich 1772, 8. Dieser Vergleich ist von 1431.

657) Urkunde von Schultheiß, Råthen und Bürgern, Joh. Bapt. 1426, vor dem Frieden mit Meisland (bey Eschudi). Wenn der Brief wieder abgethan werden sollte, so berichten sie dieses, ein halbes Jahr zuvor, an Meister und Rath von Straßburg; mit welcher Stadt also wol die meiste Handelsverbindung war.

658) Ausdruck der Verordnung 1410 (Balthasar, Merkwürdigk. I, 84); und ich behalte ihn und die folgenden bey, anzudeuten, daß die Hauptsache nicht ist, eine solche Procession zu halten, sondern mit welchem Gemüth sie geschehe.

659) Für die Ausländer; denn der Papst legte einen Ablass auf die Begehung dieses Festes.

teutsche Predig. Die Vaterstadt wurde Gott empfohlen, sie nicht, wie oft vor Zeiten, ⁶⁶⁰) mit Feuer, nicht mit Kummer und Krieg heimzusuchen. Hierauf, durch den Glauben freudig, trank jeder Wein, meist wie das Land ihn trug. ⁶⁶¹) Allen Rätthen und Priestern, den Dürftigen im Spital, den Aussätzigen im Siechenhause ⁶⁶²) und allen Armen wurden Fische ausgetheilt, weil allerdings der beste Theil des Festes ist, wenn der Mensch, auf Gott getrost, mit allen seinen Brüdern guten Muths ist. ⁶⁶³)

Den Becher hoben sie desto froher empor, da der Wein dem Landmann sehr selten war; ⁶⁶⁴) seine Freudenmahle bestanden aus Milch und Rahm, ⁶⁶⁵)
 U 3 Anken,

660) Zumal um diese Jahreszeit; Verordnung. S. auch ibid. gleiches in der von 1252. Die Stadt war hölzern, vermuthlich wurden die Schornsteine den Winter über nicht gesäubert.

661) Herr von Balthasar l. c. 37; es war auch eine Rebleutenzunft. Aber wie an vielen Orten, ist auch hier diese Cultur mit besserer verwechselt worden, als guter Wein aus fremden Landen wolfeil genug zu haben war.

662) In der Senty (Sanitätshaus). Ich zweifle nun, ob Senntum in der Urkunde 1330 (oben Th. II, S. 68) nicht eher aus dieser Benennung zu deuten.

663) So waren die Feste der Hebräer (Herders Geist ihrer Poesie); die unsrigen sollten es noch vielmehr seyn; aber die meisten Theologen, zumal im Reformationsj. hundert, waren von ganz entgegengesetztem Sinn.

664) Welte an der Zub, ein 107jähriger (also 1489 geb.) Mann, erzählte 1596 was in diesem § steht, Kennwarden Eysat als Gemälde der Zeiten seiner Jugend; Balthasar l. c. 38.

665) Rydel, bey uns. Welte nennt auch Suffy, welches, wenn ich mich recht erinnere, das ist was im Kessel bleibt, nachdem Käse und Butter abgezogen worden.

Anken, Ziger, Honig und Brodt. So hielt er (denn alles Vergnügen war mit der Religion verbunden) seine Kirchweihen in der Tenne, auf Brettern sitzend, und unterbrach jauchzend sein mäßiges Gastmahl mit Tanz.

Zug.

Bei der nachdruckfsamen Kraft, welche in den damaligen Schweizern lebte, waren sie gerechter als man erwarten möchte. Obschon die österreichischen Rechte aufgehört, ließen die von Zug und Negeri den Ritter Wilhelm von Grünenberg, österreichischen Rath, im Besiß der dreißig Mark Silbers, die ihm der Herzog auf ihre Wasser pfandsweis assignirt hatte; ⁶⁶⁶⁾ bis er sein Recht ihnen verkaufte. ⁶⁶⁷⁾ Als die Zuger im Dorf Steinhäusen Blutbann geübt, und ihnen dieses Recht von Zürich bestritten wurde, ⁶⁶⁸⁾ entschieden drey Männer von Schwyz ⁶⁶⁹⁾ für die Züricher. ⁶⁷⁰⁾ In spätern Zeiten sind ähnliche Streitfragen Jahre lang unausgemacht geblieben, weil es den Richtern an Unpartheylichkeit oder den Partheyen an Folgsamkeit fehlte. Es ist eine Würfung dieses pünktlichen Gerechtigkeitsgeistes, wenn manchmal über dasselbe Stück Landes in verschiedener Verhältniß zwey oder drey Cantons herrschen. ⁶⁷¹⁾

Als

666) Wofür jährlich eine bestimmte große Anzahl Rothelchen und anderer Fische gegeben wurden.

667) Im J. 1421, um 150 fl. rhein.; Urkunde.

668) Wegen dem Freyamte Knonau.

669) Rhans Chronik, im Auszug Joh. Schoop, meines Großvaters; Msc.

670) S. in einer Note Iselins bey Eschudi ad 1430 die Gränzbestimmung. Sie geschah zu Cappel; s. Rhans gedruckte Chronik h. a.

671) Der Riemen ist eine Gegend am Rigi, über welche die hohen Gerichte auf Lucern, der Forst nach Zug, das Bewilde Schwyz gehört.

Als vor zwanzig Jahren die von Schwyz die Gemeinden bey Zug wider die Stadt mit unerlaubter Gewalt unterstüzt, ⁶⁷²⁾ hatte Schwyz bey den Eidgenossen Briefe hinterlegen müssen, worinn es bekannte, hierinn unrecht gethan zu haben. ⁶⁷³⁾ So natürlich, ja so gut es ist, auch einem Canton dergleichen Dinge nicht ungestraft hingehen zu lassen, von so viel größerm Nutzen ist für die eidgenössische Freundschaft (und ich wünschte ungemein, daß es heutiges Tages bedacht würde), solche Denkmale trauriger Augenblicke nach einer gewissen Zeit wieder zu tilgen. Dieses thaten dazumal die von Zürich, aufs löblichste. ⁶⁷⁴⁾ „Es kam vor sie der Landammann von Schwyz Ital Reding mit Jost Büel, ⁶⁷⁵⁾ im Namen der ganzen Gemeinde von Schwyz von Alten und Jungen, Reichen und Armen, der Stadt Zürich Dank zu sagen, daß sie sich geneigt bezeige, diesen Brief herauszugeben; und, bey der Treu, die die Väter an einander gethan, bitten sie ehrenthalb vor andern diese Stadt, solches zu thun.“ Da beschloß Zürich „die von Schwyz hierinn zu ehren,“ ⁶⁷⁶⁾ und gab den Brief ihm, dem Landammann, ⁶⁷⁷⁾ der ihn so zu verwahren gelobte, daß

U 4

niemals

672) Th. II, S. 552-556.

673) Vermuthlich versprachen sie in demselben, dem Spruch in allem genug zu thun.

674) Es ist wahr, daß der bürgerliche Krieg der folgenden Jahre hiedurch nicht verhindert worden; aber es muß zu Vermeidung des Bösen das möglichste, und für das Gute weit mehr als die Schuldigkeit geschehen; die Wirkung hängt ab von den Tugungen der weltregierenden Hand.

675) Boil in der Urkunde.

676) Stadtbuch Zürich, Michael. 1423.

677) Ibid. bald nach Mich. und nach dem von Lucern hierüber auf Bekenried ausgeschriebenen Tag, dessen Abschied mir nicht bekannt ist.

niemals weder Zürich noch Schwyz irgend ein Schaden daraus entstehe.⁶⁷⁸⁾

Es ereignete sich zu Zug eine der Begebenheiten, wodurch die Gemüther allgemein und heftig erschüttert, nach ihrer Stimmung aber entweder zum eifrigern Lebensgenuß, oder die bessern zur wärmern Anbetung des Herrn der Natur bewegt werden. Der Winter vom vierzehnhundert vier und dreißigsten in das folgende Jahr war von solcher Kälte, daß nicht allein der Rheinstrom von Basel bis ans Meer überfror, und auf dem Zürichersee geritten, sondern auf dem ungleich weitern Bodensee Kofse, Schlitten und Fußgänger gesehen wurden. In denselben Tagen ergieng zu Zürich der menschheitlehrende Befehl, den wilden Vögeln, die ihre Noth unter die Menschen trieb, nichts Böses zuzufügen, sondern Brodt vorzuwerfen.⁶⁷⁹⁾ Es ist im Schweizergebürg nach harten Wintern das laue Wetter überhaupt von mannichfaltiger Gefahr;⁶⁸⁰⁾ so mag auch dazumal der lang in dunkeln Tiesen unterfressene Grund eines Theils der Stadt Zug endlich vollends gelöst worden seyn.

In dem tausend vierhundert fünf und dreißigsten Jahr, am vierten März, erbebten diese Ufer; es erschütterte einige Häuser; in ihren Mauern zeigten sich Ritze; da floh ein Theil des Volks; andere hielten es für weibisch und unnöthig, oder ihr Hausgeräthe

678) Auch will er ihn, ohne Zürichs Willen, weder lesen noch abschreiben lassen. Er ist wol vernichtet worden; daher Tschudi nichts davon erfahren.

679) Tschudi 1435. Zuerst am 9 Hornung (meldet Saltmeyer) gieng über den Bodensee zu Fuß Conrad Stiefvater von S. Gallen.

680) Alsdann brechen die meisten Felsen von den Höhen, wodurch im Jahr 1774 ich selber auf dem Waldstettensee beynähe in den Abgrund geschleudert worden.

räthe hielt sie auf. Der Tag neigte sich. Um die fünfte Stunde am Abend, plötzlicher Knall; da brach das Land, sein Staub verdunkelte die Luft; zwey Gassen, ihre Thürme und Ringmaur, sunken hinunter; es vergiengen sechzig Menschen, Kolin, der Vorsteher der Republik, der Stadtschreiber Wikard mit allen Urkunden.⁶⁸¹⁾ Sein Kind Adalreich,⁶⁸²⁾ über dessen Rettung die Amme oder Mutter ertrunken, wurde in seiner Wiege von den Wassern getragen, gerettet, und starb angesehen und reich,⁶⁸³⁾ in gutem Alter, Vater eines großen wolverdienten Geschlechts. Alle Eidgenossen schrieben den Zugern ihr Mitleiden. Die Züricher eilten, luden auf Wagen Speisevorrath und Kleidung, und sandten sie denen, welche nur das Leben gerettet.

Von dem an wurde die Stadt landeinwärts,⁶⁸⁴⁾ Anfangs nur unansehnlich, vergrößert, nach langem⁶⁸⁵⁾ endlich auch dort befestiget. In der That ist, nach dem damaligen Urtheil einer Hausmutter von altem Verstand,⁶⁸⁶⁾ für Zug und alle anderen Orte „die eidgenössische Treu die beste Vormaur, „ohne welche unsere Thürme und Mauren, wenn es „Ernst gilt, sämmtlich nicht viel helfen werden.“⁶⁸⁷⁾

U 5

Die

681) So haben zwo Naturbegebenheiten, diese und das Erdbeben zu Basel der Historie zweyer Gegenden großen Schaden gethan.

682) Leu, Art. Wikard. Die Wiege wurde am eingeschnitzelten Wapen erkannt.

683) Herr der Burg zu Zug, durch Regulinda von Weissenwegen, sein Weib. Geadelt sey er worden von Kaiser Friedrich III.

684) Die Neustadt.

685) In dem ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts.

686) Vom Geschlecht Brandenburg.

687) Ir wendend do ein grossen Costen mit buwen an, dess?

Glaris.

Die von Glaris, die Sieger bey Nâfels, blieben bey der Mannskraft ihrer Väter; an Einfluß durch Verbindungen, an Vermögen und guten Einrichtungen übertrafen sie sie. Der Ort Glaris, von welchem sie genannt sind, gelangte damals zum rechten Ansehen eines Hauptfleckens. Ammann und Landleute wurden eins, zum allgemeinen Vortheil, künfftig daselbst alle Jahrmärkte, jeden Montag einen Wochenmarkt, alle geschwornen und wöchentlichen Gerichte zu halten; ⁶⁸⁸) dort an denselben Tagen sollten die fremden Käufer ihrer Waaren sich zusammenfinden; ⁶⁸⁹) alle Privatfehden sollen in den Kreisen des Hauptfleckens ⁶⁹⁰) alsdann streng verboten seyn. ⁶⁹¹) Drey Männer wurden gesetzt, ⁶⁹²) um den Land-

bess' ir wol manglen möchtend; wenn ir thatend wie üwere Voreltern und werend früntlich und vol eins mit üwern Nachburen von Z., so werend sy üwer Vormuren und Besti, besser weder die Muren, welche bald umkehrt sind, so ein Ernst angeleit wird; Bullinger ad 1435. Dieses gilt auf alle unsere Vertheidigungsanstalten in der ganzen Schweiz.

688) Vorher waren solche zu Nâfels, für die in den hintern Thälern viel unbequemer.

689) Vorher brachten sie ihr Vieh auf die fremden Märkte, zumal nach Schennis und Wesen, unter fremder Herrschaft.

690) Von S. Wendelins Stoc in den Eichen bis (ich lese nämlich unz anstatt und; sonst ist kein Gegensatz) zu S. Niclaus bi den Bülen (auf dem Bühel ohne Zweifel).

691) Bey der großen Einung. So auch wenn Landrath sey, oder Gemeinde.

692) Uli am Büel, Rudi Rüng, Jost Schiesser. Sie hießen Schâzer. Der letzte ist eben der große Landammann Eschudi, Urgroßvater des Geschichtschreibers, einer der verdienstvollsten Landesvorsteher. Schiesser hieß er von dem Bannerherrn, der nach
des

Landleuten Plätze anzuweisen, die sich daselbst anbauen wollten. Ohne diese Uebereinkunft war nicht wol möglich die Gerichte ordentlich zu halten; auch verhinderte sie die hinterlistigen Käufer, einfältige Hirten im einsamen Gebürg um die Preise zu betrügen. Daher obwol der Neid und Vorliebe des Alten und kurzsichtiger Eigennuß manches dawider einwenden mochte, ⁶⁹³) die Verordnung durchdrang, weil sie gut war.

Zu selbiger Zeit lebte im Land Glaris ein Mann, vom Geschlechte Blumer, welcher wenig Verstand, beträchtliches Vermögen, keine Kinder und einen geldgierigen Schwager hatte. Dieser, Namens Heins, da sie einst mit einander durch die einsamen Wildnisse nach dem Land Uri giengen, beschloß auf einmal reich zu werden, und stieß Blumern vom Rande hoher Felsen herunter in den Abgrund. Gott aber war mit ihm, daß er heimkam, und es erzählte. Hiwider half sich der freche Missethäter durch List. Er brachte heimlich den Verwandten bey, „dieser „Elende sey zu ihrer Beschimpfung in der Welt; „er treibe Gräuel mit Vieh; so habe er ihn gefunden, „und sofort beschlossen, lieber selbst an ihm zu thun, „was vor dem ganzen Land nicht ohne Schmach der „ganzen Familie geschehen könnte.“ Diesem Vorgeben widersprach Blumer. Die Rede kam vor die Richter.

des Vaters frühem Tod (in der Mordnacht bey Wesen) seine Mutter geheirathet und ihn viele Jahre hindurch wie einen Sohn erzogen hatte; Tschudi 1419.

693) Wer hierum Gestöß machte, gegen gemeine Landleute, einen Rath, oder Landmann, war voraus zu 50 Mark Strafe verurtheilt, und soll vom Land schwören, wenn er die nicht geben kann. Alles dieses laut Urkunde der Verordnung, vom 12 März 1419, bey Tschudi.

Richter. Da diese weder fragsweise noch durch Foltern das Wahre zu erkundigen wußten, weil Blumer standhaft seine Unschuld schwur, Heinz aber aufs zuversichtlichste und künstlich. log, erkannte das Land auf einem hohen Gerichtstag, den Allsehenden um Urtheil zu bitten. Am zwölften des Augustmonats im vierzehnhundert drey und zwanzigsten Jahr versammelten sich die Landleute von Glaris, beyderley Geschlechts ⁶⁹⁴⁾ (die Verwandte der Beklagten ausgenommen) auf dem offenen Richtplatz In-Gruben. In desselben Mitte waren Schranken gesetzt; ringsherum der Landammann Tschudi und sechzig Richter, umgürtet, jeder mit seinem Schwert; hinter ihnen das ganze Volk; in den Schranken die zwey Schwäger, in bloßem Hembd und Unterkleid, ihr Schwert in der Hand. Alle Gegenwärtigen, in ungemeiner Bewegung der Herzen, beteten zu Gott um Recht und Sieg dem Unschuldigen. Das Zeichen ergieng; sie trieben einander herum, bis Blumer dem Heinz einen Stich beybrachte, durch den er fiel, und andere, durch die ihn die Hoffnung des Lebens verließ. Da rief er laut, bekannte, seufzte, und starb. Der Sieger nahm ihm sein Schwert und übergab es dem Landammann, sein eigenes dem der seine Sache geführt, dem Fürsprecher Hupphan. ⁶⁹⁵⁾

Stift und
Stadt S.
Gallen und
Appenzell.

Der Fürst Abbt von S. Gallen Heinrich von Gundolfingen ⁶⁹⁶⁾ regierte friedfertig, aber so, daß er geschickter schien ferneres Unglück auszuweichen, als die verfallenen Sachen der Stift herzustellen. Nichts war im Kloster des alten Ruhms würdig; die

694) Dieses ist aus dem zu schließen, daß ausdrücklich erwähnt wird, auch die Weiber aus der Verwandtschaft seyn nicht zugelassen worden.

695) Tschudi 1423.

696) Th. II, S. 727.

Die gelehrten Arbeiten des zehenden Jahrhunderts lagen ungebraucht unordentlich unter Staub und Spinnweben in einem Thurm. Aus demselben wurden einige durch Poggio von der Vergessenheit und endlichen Vernichtung errettet, worein die neidische Unwissenheit und Faulheit mancher Prälaten wol viele Denkmale des großen Geists der Alten gebracht hat und vielleicht noch bringt.

Die zu Costanz versammelten Väter schienen Heinrich der Abbtien entsetzen zu wollen; sie bedurfte in der That vielmehr eines großen als bloß guten Vorstehers. Da gab er die Würde auf, ⁶⁹⁷⁾ sich der Propstei und Statthalterschaft begnügend; ungerne verlor das Volk diesen Herrn. ⁶⁹⁸⁾ Die versammelte Kirche trug die Abbtie einem Doctor Conrad auf, der zu Pegau in Sachsen Abbt eines wichtigen Benedictinerklosters gewesen. Nach drey Monaten übergab er die Abbtie Heinrichen von Mangistorf aus Meissen, seinem Caplan; ⁶⁹⁹⁾ die Stift war in solche Schulden gesunken, die Stade und Appenzell waren so gegen sie gesinnt, so entschlossen dabey, und so stark, daß weder Genuß noch Ruhm zu hoffen war.

Denn so lang die Appenzeller, mit ihrem Hirtenleben vergnügt, von auswärtigem Handel nichts wußten, waren die Gebote und Verbote der Fürsten ihnen gleichgültig; Acht und Bann verschmäheten sie.

Die

697) Gegen Ende Sommers 1417. Tschudi.

698) Die Wyler wollten eher keinem andern huldigen bis er Urkunde ausgestellt, er habe die Abbtie mit gutem Willen aufgegeben; *idem*. Denn außer der II, 727 angef. Urkunde hatte er auch eine ihrem Spital ertheilt, zu so viel Geld als zwey Pferde bauen können, und Heu für diese nebst eben so viel Rügen; Urkunde 1416.

699) Im Jänner 1418; Tschudi.

Die Freyheit war nicht sowol in ihren Urkunden, als (bis zur Ungebundenheit) in ihrer Denkungsart; nur das Ansehen eidgenössischer Orte ⁷⁰⁰⁾ vermochte, sie zu bewegen, auch Nachbarn den gleichen Rechtslauf zuzugestehen, wie sie ihn unter einander selbst hatten. ⁷⁰¹⁾

Die Stadt S. Gallen, so klein sie noch war, und obschon sie in Ermanglung aller Angehörigen allein durch sich selber alles that, wuchs in wenigen Jahren ungemein, durch aufmerksame Benutzung der Zeiten. Da Costanz wegen der Kirchenversammlung vier oder fünfmal so viele Fremde zu beherbergen hatte als die gewöhnliche Zahl der Einwohner war, unterbrach dieses die Leinwandgewerbe so, daß die dasigen Fabrikanten eine bequemere Wohnstette suchten. Diese gab S. Gallen, ⁷⁰²⁾ mit solchem Erfolg, daß die Stadt in kurzem um viele Gassen vergrößert wurde, ⁷⁰³⁾ der Ertrag des Zolls und Maasses der Leinwand sich mehr als verdoppelte, ⁷⁰⁴⁾ und S. Gallen die wichtigsten Freyheiten, ja Landeigen-

700) Spruch der Bürgermeister Jacob Glentner und Heinrich Meiß von Zürich, und Ital Reding, Landammanns zu Schwyz, zwischen Appenzell und Stadt S. Gallen, 1418; angeführt bey Walser.

701) Ueber Erbgut, Schulden und Frevel; ders. Spruch, excerptirt bey Halmeyer.

702) Halmeyer, S. 117; Walser S. 264.

703) Die Neustadt; Halmeyer, 1422.

704) Hugo und Peter von Watt erkaufte Zoll und Reif, damit man Leinwand misst, von Abbt Heinrich Mangistorf, 1419 (Urkunde), um 36 Mark, die Halmeyer zu 108 Gulden rechnet; eben diese erkaufen 1429 Bürgermeister und Rath von beyden Watt um 252 Gulden; als 1434 Abbt Egloff Blaarer Zoll und Reif wieder an sich gezogen, verließ er sie um eben so viel Hannsen Keller; Halmeyer S. 128 f.

eigenthum, ⁷⁰⁵) erkaufte. Der Fürst erkannte sie als Reichsstadt; ⁷⁰⁶) von den Reichssteuern kaufte sie sich frey. ⁷⁰⁷) Ihr Ansehen machte daß das Kloster in vielem ihr nachgab. ⁷⁰⁸) Den harten Unfall fast gänzlicher Abbrennung ⁷⁰⁹) ertrugen sie muthig; wo die hölzernen Wohnungen gestanden, wurde von allen vermöglichen in Stein gebaut; und auch den Armen aus der Stadt Sekel Ziegel bezahlt, um die äußerst gefährlichen Schindeltächer abzuschaffen. Der höchsten Thürme einer, ⁷¹⁰) die größte Glocke, ⁷¹¹) der blühendeste Fortgang, sind aus der zunächstfolgenden Zeit. Unglück, das gemeine Seelen danieder schlägt, giebt bessern, gemeiniglich neuen und höhern Schwung.

Diese Stadt suchte, doch meistens durch friedliche Wege, ihre bürgerliche Freyheit und vermittelst glücklicher Gewerbe gutes Auskommen und Reichthum. Weit gefährlicher war dem Abbt und allen benachbarten Herren ⁷¹²) der in dem appenzeller Hirtenvolk lebende Geist. Dieser sträubte sich wider jede

705) Burg und Gericht Steinach erkaufte 1421 vom selbigen Hugo von Watt; *idem.* Nachmals das Erb-
lehen der Berner, *idem* ad 1430.

706) Heinrich von Mangistorf 1418; Tschudi.

707) Um 2000 Gulden; Saltmeyer 1417.

708) Der Huldigung halb, des Pfalzgerichts, Stadt-
ammannamtes, der Freyen, Gewicht und Maassen
halb; Tschudi 1418.

709) Bis auf 17 Häuser, Saltmeyer 1418; Walser;
den 20 April.

710) S. Lorenzen, *idem* 1415, da er angefangen wor-
den.

711) Zu S. Lorenzen, 1430; *idem.*

712) Spruch der Züricher zwischen den Rittern Leon-
hard von Jungingen und Frischhans von Bodman,
Vögten zu Rheinet, einerseits, und Appenzell;
an S. Matthäus Abend 1419. Bey Tsch.

jede Unterwürfigkeit; jeden der die Freyheit liebte, nahmen sie willig in ihre Verbindung, und behaupteten ihn als einen freyen Mann. Andere Landschaften waren auf die Reichsfreyheit stolz; ihnen aber schien jede Verfassung slavisch, wenn sie weniger frey war, als die der ersten Menschen, welche vor dem Ursprung aller Herrschaft in patriarchalischer Einfachheit mit ihren Heerden umher zogen. Das Recht hiezu wußten sie durch keine urkundlichen Beweise darzuthun, ⁷¹³⁾ bekümmerten sich auch nicht viel darum, sondern glaubten, zur Freyheit habe ein jeder das Recht, sobald er es fühlt und behaupten kann. Bey dieser hohen Denkungsart hätten sie unangefochten bleiben mögen, wenn sie, wie die Araber, einsam in der Wüste, oder sonst von allen Völkern abge sondert gelebt hätten. Für die benachbarten wurden sie in mancherley Rücksicht unleidentlich. Nicht nur fanden alle Gedrückten eine Freystette und Freunde zu Appenzell; ⁷¹⁴⁾ die Appenzeller verweigerten auch die gewöhnlichen Pflichten und Steuern der Güter und Lehen, die sie anderswo besaßen; ⁷¹⁵⁾ als die dafür hielten, ein freyer Mann bringe die Eigenschaft seiner Freyheit auf das Gut, hingegen die Erde, das unedlere, vermöge nicht, einen ihrer freyen Landleute gewissermaßen dienstbar zu machen. Auch wenn einer auswärts etwas unrechtes gethan, verschmäheten sie die Gerichte der Herren; nur von dem wollten sie sich richten

713) Wie in eben angeführtem Spruch.

714) Ueber die Annehmung von Landleuten klagten auch jene Bögte; Zürich erkannte, daß die Appenzeller das Recht hiezu haben.

715) 12 Pfund Pfennig Reichsteuer von Gütern ihrer Landleute, welche zu den Höfen des Rheinthals gehörten; eben daselbst wollten sie die Lehen nicht empfangen. Auch erkannte Zürich ihr Unrecht hierinn.

richten lassen, den sie selbst hiezu erwählt, von ihrem Landammann zu Appenzell. ⁷¹⁶⁾ Nach den Urkunden hatten sie unrecht; aber diese muthigen Männer, im vollen Gefühl der anerschaffenen Rechte, hatten keine genugsame Achtung für Diener der Fürsten; der Stolz der Freyheit ist natürlich; wehe dir, Vaterland, wenn er abnähme unter den Eidgenossen!

Niemand vermochte die Appenzeller den allgemein angenommenen Rechten gehorsam zu machen als die Schweizer, weil diese auch frey, und ihre Freunde waren. ⁷¹⁷⁾ Diese waren für die Rechte und für die Ehre der Freyheit in der That nicht weniger warm; doch, da das Feuer der Kriege dafür sich bey ihnen vor Jahren gelegt, urtheilten sie unbefangener. Selbst in dem ersten Eifer hatten die Schweizer alle Rechte der fremden Herren ungefränkt erhalten, und bloß ihren Mißbrauch eingeschränkt; welches wol von den mannichfaltigen Charakteren und Verbindungen der Cantons herkömmt. Nicht allein haben die Bürgerschaften gemeinlich einen regelmäßigen Gang, auch in einigen Waldstätten herrscht eine ruhigere Gemüthsart. Meist wohnen die raschesten Männer in einem (wie Appenzell) nordwärts offenliegenden Bergland, ⁷¹⁸⁾ wo die rauhern Lüfte die gesundesten und kraftvollsten ⁷¹⁹⁾ Körper bilden.

Dem

716) Ibid.; auch hierinn sprach Zürich wider sie; Lehenssachen zumal gehören für den Herrn und seine Mannen.

717) Urkunden 700 und 712.

718) So Entlibuch, Oberhasli, Greyerz.

719) Wer hieran zweifelt, gehe hin und ringe mit Antonj Brun und Claus Lysler von Entlibuch, oder messe die Kraft mit dem starken Baschi auf Allg. Weltg. XVII. B. III. Abth. F Gais

Dem Abbt von S. Gallen war weder erlaubt noch zuzumuthen, daß er seines Klosters uralte wohlhergebrachte Rechte schlechterdings fahren ließe. Er that an die Appenzeller keine andern Forderungen als die in ganz Europa von denjenigen erfüllt wurden, welche durch Lehen oder Leibeigenschaft einem Herren verpflichtet waren; und er gründete sie auf ein jahrhundertaltes Herkommen, unbestrittene kaiserliche Urkunden, ⁷²⁰⁾ und Briefe der vorigen Landeigenthümer und Gerichtsherren. ⁷²¹⁾ Mochte es immer seyn, daß die Vögte bisweilen zu hart, und Cuno sein Vorweser unweislich geherrscht, auch durch die Waffen des Volks mit Recht bestraft und gedemüthiget worden; so läßt sich doch nicht behaupten, daß vorübergehende verbesserliche Fehler das landesherrliche Recht aufheben; bey solcher Strenge würde keine, gewiß auch nicht eine demokratische, Verfassung bestehen können.

Gleichwol wurde die Fürstenmacht von dem Krieg, der im Anfang des funfzehenden Jahrhunderts geführt worden, mehr und mehr verdunkelt, bis endlich das Appenzellerland völlig frey ward. Es giebt Umstände und Zeiten, wo eine Verfassung sich nothwendig ändern muß. Dazumal waren die schweizerischen Lande zur Freyheit reif, so wie einst eine Zeit kommen kann, da sie ihr nicht mehr würdig seyn werden. Damals wurde der Gang der Verfassung

Gais im Appenzellerlande, der ein Pferd in vollem Lauf beym Schweif aufhält, bey auf den Rücken gebundenen Armen mit seinem Kopf Thüren sprengt,
nec unus pluribus impar.

720) Z. B. Th. II, S. 664, n. 821. Ich nenne sie unbestritten, weil die Befehle noch nicht waren, durch die in solchen Sachen die kaiserliche Gewalt nun eingeschränkt ist.

721) Der Edlen von Roschach z. B., *ibid.*

fassungen durch keine stehenden Heere gehemmt; nun hingegen subsistiren viele der größten Staaten auf eine gezwungene Weise, die aber ihr Ziel auch finden wird.

Als Heinrich von Mangistorf zur Abbtay gelangt, und von den meisten Gotteshausleuten in der Ebene die Huldigung endlich empfangen, ⁷²²⁾ weigerte sich Appenzell ihm zu schwören, seinen Vögten, ⁷²³⁾ Amtleuten ⁷²⁴⁾ und Richtern ⁷²⁵⁾ gewärtig zu seyn, und Abgaben der Leibeigenschaft, ⁷²⁶⁾ mannichfaltige Güterzinse ⁷²⁷⁾ und Landsteuern ⁷²⁸⁾ ihm ferners abzutragen.

Æ 2

722) S. oben not. 698.

723) Venen bey dem Blutgerichte der Ammann den Stab übergeben mußte; Walser 273. Es war den alten Rechten gemäß.

724) Zumal über Hundwyl und Urnäsch; Walser 271.

725) Rodenmeistern und Weibeln; *ibid.* 274. Diese Stellen sind aus einer Urkunde der aebbtischen Klag 1420. Die Weibel waren überhaupt erste Policediener; die Rodenmeister Vorsteher der Hofmarken, in die das Land getheilt war.

726) Eigenschaft war eine jährliche Abgabe der Leibeigenen. Frohnen sind bekannt. Fall wurde bey dem Tod bezahlt. Geläß ist eine Hälfte der fahrenden Haabe des ohne Kinder verstorbenen Manns (das übrige kam der Wittwe zu). Fasnachthühner, vom Hofe.

727) Erbschatz von ererbtem (Walser meldet, sie haben fünf bis funfzehn Procente geben müssen); Lebenserkennlichkeiten; Gebühr von freyen Gütern; Appengelder, für die Nutzung der Weiden.

728) Die sechs Rodenmeister von Appenzell gaben dem Abbt 78 Pfunde und 24 Ziger an jährlichem Zins; Trogen ohngefähr 33 Pfund; Gais 4, und noch 17 Pfund Steuer; Herisau eils, und 8 wegen der Custray; von Hundwyl, Lüssen und Urnäsch ist nicht ausgesetzt in der Urkunde. Ich weiß nicht ob die

tragen. Alles dieses, glaubte der Landmann, habe Abbt Cuno durch Tyranny verscherzt, er aber, der Landmann, durch den Aufwand und das Blut seines großen Kriegs errungen. Hierinn fielen den Appenzellern mehrere Gemeinden bey, welche theils in den außern Roden ⁷²⁹⁾ ihres Gebürgs, theils am Fuß desselben ⁷³⁰⁾ wohnen.

Der Abbt wollte diesen Streit am liebsten für schwäbische Städte und Herren bringen; die Schweizer scheute er, nicht sowol weil er Mißtrauen in seine Sache setzte, als weil er ihre Billigkeit nicht kannte. Hingegen die Appenzeller bezeugten sich fest entschlossen, keine Vermittlung anzunehmen, als von ihren Eidgenossen, die Sinn für Freyheit hatten. Zuletzt erklärte der Abbt, hierinn nachzugeben. Die Eidgenossen, da sie ihn mißtrauisch, jene aber unbeugsam sahen, waren erst alsdann zu bewegen, sich dieser Sache anzunehmen, als ihnen beyde Partheyen auftrugen oder gestatteten, ⁷³¹⁾ nicht nur die Vermittlung zu versuchen, sondern auch mit voller Gewalt

die Maiensteuer und Herbststeuer der Appenzeller in jenen 78 Pfund ist; gewiß mußten sie noch 7 als Bogtrecht an den Meyer geben; Urkunde bey Walser 270 f. 273.

729) Sonderamt und Herisau; s. im 2 Th. S. 664.

730) Gossau wird im Spruchbrief 1421 ausdrücklich, hienächst werden bey Tschudi Lägerchen und Burgau genannt, welchen Walser Tablat, zu Bruggen, auf dem Haken, Waldkirch, Wyttenbach, Strubenzell, und Roschach befügt. So wäre der Abbt wenigstens noch um die Hälfte seiner Landschaft gekommen.

731) Der Abbt bescheint es „mit freyem Willen ungewungenlich eingegangen zu seyn;“ die von Appenzell, „sie thun es von erkennens, heißens und weisens wegen, als sie den Eidgenossen gehorsam seyn sollen;“ Anlaßbrief, 28 Brachmonat 1420, bey Tschudi.

walt ⁷³²) einen Spruch zu thun. Hierauf erwartete der Fürst geduldig den Ausgang; aber den Appenzellern den stillen Weg rechtlicher Formalität beliebt zu machen, war äußerst schwer, besonders da die Eidgenossen allen Partheingeist von sich entfernten.

Zürich, die vier Waldstätte, Zug und Glaris ernannten vierzehnen Männer, meist in hohen Würden als einsichtsvoll und rechtschaffen bereits erprobt. ⁷³³) Zehen Monate und acht Tage brachten sie zu, theils über Untersuchung der Sache, theils in der schwerern Arbeit, beyde Partheyen einander zu nähern. Zu S. Gallen, zu Lucern, zu Zug, zu Baden, wurden letztere gegen einander verhört; mehrmals ritten die

F 3

Bier-

732) Sie „geloben zu beyden Theilen bey Treuen und Ehren für sich, die ihrigen und alle ihre Nachkommen, allem dem was gesprochen werde mit der Minn oder mit dem Rechten als wahr und stat genug zu thun, ohne Arglist noch Gefährd;“ *ibid.*

733) Jacob Glentner war ein sehr angesehener Bürgermeister von Zürich; Hanns Brunner, von da, kömmt in allen großen Geschäften und mit dem Ruhm eines billigen Manns vor; Ulrich von Hertenstein wurde nachmals zu Lucern Schultheiß, ein reicher und ein thätiger Mann; Heinrich Seiler war schon zehen Jahre daselbst Rathsherr; siehe S. 221 das verdiente Lob Johann Püntiners von Uri, und 225 von Ulrich U, bey dessen Reden „mengem die Augen naß worden sind“ (Tschachtlan ad 1425); Walter Hänzli war zu Oberwalden Landammann; der von Unterwalden Arnold Willj an Steinen hatte seine Redlichkeit und Geschick vor 17 Jahren in der Sache zwischen Zug und Schwyz gezeigt; von Zug war hier der Held Kolin (oben 214); von Glaris Walter Schieffer, der jenen Landammann Tschudi erzogen, und Hanns Eggel, von dem die oben Th. 2, S. 557 angef. Urkunde 1390 zeigen kann, daß er ein bemittelter Mann gewesen. Von den Bierzehnen sind mir noch drey in ihren Umständen unbekannt.

Vierzehen zum Fürsten, oft in das Land; nicht minder zu den Eidgenossen der Fürst Abbt mit seinen Dienern und Räten, auch die Vorsteher der Appenzeller; es redeten die Schiedsmänner zum Abbt und Capitel, auch nachdrucksvoll zur Gemeinde. Zuletzt verkündigten sie, daß Mittwochs nach Ostern zu S. Gallen der entscheidende Tag seyn soll. Noch einmal wurde ihnen von ihren Obrigkeiten dreytägiger Versuch zu gürtlichem Vertrag empfohlen: Der Abbt legte seine Briefe dar, die Boten vom Land waren zu keiner Verantwortung bevollmächtigt. Als alle Vorstellungen vergeblich schienen, ritten die Gewaltboten hinauf ins Land, und Appenzell versammelte sich zu Hundwyl. Die Eidgenossen redeten, bieder, flehentlich, aufs ernsthafteste; die Appenzeller bestanden darauf, sie seyn frey, durch Gott und ihren Arm, dies wollen sie nicht auf ungewisse Aussprüche ankommen lassen. Die Gewaltboten verlängerten die Frist; auch setzten sie den Tag nach Lucern; ob die Appenzeller vielleicht lieber dort als zu S. Gallen das Recht nehmen wollten!

Da sie in Lucern waren, baten die Boten von Appenzell, sie möchten über dieses Geschäft lieber keinen Spruch thun; das Volk lasse sich nichts nehmen; geben können sie ihm nichts, das es im Krieg nicht schon selbst erworben hätte. Der Fürst hingegen, welcher bey solchen Umständen in der That jeden Vergleich für Gewinn halten mußte, erklärte sich, den Rechten zu folgen. Dem Bund gemäß, zwischen der Schweiz und Appenzell, mußte das Land nothwendig ihm den Rechtslauf gestatten.

Der Spruch wurde eröffnet am sechsten May in dem vierzehnhundert ein und zwanzigsten Jahr.

„Gemeiner Eidgenossen von den sieben Orten zu
 „Entscheidung dieser Mißhelligkeit verordnete Boten,
 „haben

„haben vor sich genommen den letzten Frieden ⁷³⁴⁾
 „durch weiland König Ruprecht gestiftet, haben
 „Kundschaft, Rede und Widerrede, so viel geschehen
 „ist, ⁷³⁵⁾ verhöret und wol betrachtet, sagen hierauf,
 „und sprechen, in Minne, ⁷³⁶⁾ die folgenden Ar-
 „tikel.“

„Die Verbindung, worein die Gegenden des
 „Appenzellergebürges unter sich zusammengetreten,
 „wie auch die Eide ihres Burg- und Landrechts mit
 „uns, den Eidgenossen, sollen unverbrüchlich bleiben.
 „Bleiben soll das Land Appenzell so weit sich seine
 „Gränze erstreckt, bey seinen eigenen Gerichten, so
 „wie in den Zeiten des Kriegs.“

„Die Appenzeller, die Trogener und jener ihre
 „Mitroden ⁷³⁷⁾ geben dem Abbt für die Reichssteuer,
 „die die Kaiser ihm verpfändet, jährlich fünf und
 „funfzig Mark Silbers, ⁷³⁸⁾ niemals mehr; ⁷³⁹⁾
 F 4 „hievon

734) Oben Th. 2, S. 717 ff.

735) Denn zuletzt wollten die Appenzeller nicht mehr antworten.

736) Vergleichsweise; wenn sie nach dem strengen Buchstaben hätten sprechen sollen, so würden die Artikel noch anders, alsdann aber alle Beilegung der Streitigkeit ganz unthunlich geworden seyn.

737) Ich verstehe die übrigen drey Reichsländlein; Th. 2, S. 663.

738) Die Mark zu 2 Pf. 7 Sch. Die von Walser zu undiplomatisch excerptirte Urkunde belehrt nicht wie viel sonst Appenzell an Reichssteuer gab; Trogen bezahlte 70 Pf. Im Anfang hatte die Reichssteuer 80, nachmals 125 und bis 150 Mark betragen; Th. 2, S. 673. Vermuthlich hielt man den Abbt etwa durch den vieljährigen Genuß entschädiget; oder schien er für den letzten, doch durch seine Schuld veranlaßten Krieg dem Volk dergleichen Abtretung als ein Theil der Kriegskosten schuldig? Es foderte sie wenigstens.

739) Sie war sonst mehrmals gesteigert worden.

„hievon mögen sie sich lösen mit sechshundert funfzig
 „Mark. ⁷⁴⁰⁾ Dem Kaiser und Reich bleiben ihre
 „Rechte. ⁷⁴¹⁾ Betreffend eine hievon unabhängige
 „Steuer auf Gaß, ⁷⁴²⁾ und alle sonst gewöhnlichen
 „Zinse oder Dienste, Ehrschaf und Geläß, Lämmer,
 „Käse, Ziger, Schmalz, ⁷⁴³⁾ den Stauffwein, ⁷⁴⁴⁾
 „die Alpenrechte, für dieses alles giebt Appenzell dem
 „Fürsten Abbt von S. Gallen jährlich hundert
 „Pfund Pfennige, und mag hievon sich lösen mit
 „zwanzigmal so viel. Die Lehensverbindung für
 „Güter in den Landmarken wird aufgehoben, bleibt
 „aber für solche, die die Appenzeller außer den Land-
 „marken besitzen. Die Zehnten werden ferners
 „gegeben; ⁷⁴⁵⁾ aus dem Ertrag derselben soll der
 „Gottes-

740) Es kömmt mir aus den Urkunden Th. 2, S. 302 als nicht unwahrscheinlich vor, der ursprüngliche Pfandschilling habe sich ohngefähr so hoch belaufen. In so fern war denn für S. Gallen bey dieser Lösung nicht viel Nachtheil, da in den 77 Jahren der Werth des Geldes in diesen Landen sich so sehr nicht verändert haben mag, und freylich der Mißbrauch die Sache äußerst verdorben.

741) Es sngt um Lösung oder ander Recht. Es ist S. 89 bemerkt, wie schon vor und in den Zeiten Carls V. und nachmals durch die Verfügungen des westphälischen Friedens für uns die Verbindlichkeit aufgehört, mit solchen Pfandschaften ferners dem Reich zu warten.

742) Von 17 Pfund; Walser.

743) In der Urkunde Balsers finde ich jährlich an des Klosters Tisch 59 Lämmer, 275 Käse, 200 Eyer.

744) Kouffwyn bey Eschudi; bey Walser vielleicht besser Stauffwein von dem (52 Maas haltenden) Gefäß, die Stauffe, so genannt; er kam den Caplanen zu.

745) Ohne Zweifel auch was er von Appenzell für Meßdienst bekam, 8 Pf. 8 Sch.

„Gottesdienst vom Abbt unterhalten werden. ⁷⁴⁶⁾
 „Um das, was in verfloßnen Jahren unentrichtet
 „oder unbezahlt geblieben, wird jeder auf sein Ge-
 „wissen verwiesen, zu thun was er glaubt vor dem
 „Richterstuhl Gottes verantworten zu können; der
 „Abbt soll niemand ansprechen, die Landsobrigkeit
 „niemand hindern. Stirbt ein Hausvater, ⁷⁴⁷⁾
 „oder von beysammenlebenden Geschwisteren der
 „älteste, und hinterläßt Vieh, ⁷⁴⁸⁾ so soll das beste
 „Haupt Vieh ⁷⁴⁹⁾ der dem Gotteshause zukommende
 „Fall seyn; hat aber der Sterbende nicht ausdrücklich
 „das Gegentheil verordnet, ⁷⁵⁰⁾ so mögen die Erben
 „den Fall mit einem Pfund Pfennige lösen. Dem
 „Abbt wird bestätigt, was an Gütern, ⁷⁵¹⁾ Gülten ⁷⁵²⁾
 „oder Jahrzeitstiftungen ⁷⁵³⁾ ihm sonst gehört.“

Æ 5

„Die

746) Mit Weß haben, singen, lesen. Die ursprüngliche, aus dem alten Testament hergenommene Bestimmung der Zehnten wird erinnert. Von Frogen bestand er in 11 Pf. Pfen., 15 Käsen und eben so vielen Mütt Korn (Walser 270). Man sieht, daß auch hier Getreidbau damals beträchtlich war.

747) Frauen oder Töchtern sind ausgenommen.

748) Wo kein Vieh, da sey man den Fall zu geben gar nicht gebunden.

749) Auch soll dieses nicht etwa verkauft werden wenn einer außs Toddbette kömmt.

750) Sowol weil S. Gallen doch ein Gotteshaus ist, als aus erwachendem Gefühl des Rechts.

751) Hieher gehören ganz eigentlich die Burghalde und das Bad von Appenzell, die Bogten und Güter von Schwänberg bey Herisau. Ohngefähr so behielt Oestreich bey Abtretung des Elsasses in diesem Land noch verschiedene eigenthümliche Herrschaftsgüter. Jene blieben dem Abbt als Privateigenthum, wie sie den vorigen Besitzern würden gelassen worden seyn.

752) Die ihm nicht als Landesherrn sondern als Gutsherrn zukamen.

753) Für Messen um die Ruhe der Seelen.

„Die Herisauer, welche dem Abbt von S. Gallen jährlich für freye Bogtsteuer, ⁷⁵⁴⁾ für Hühner und andere Rechte zwanzig Pfund Pfennig bezahlen, mögen sich hievon lösen um zwanzigmal so viel. Was für Gut und Gültten die Edlen von Roschach dem Gotteshause verkauft haben, ⁷⁵⁵⁾ ist nicht hierinn begriffen, und soll dem Abbt bleiben.“

„Die, welche von Gossau und andern Orten außer den Landmarken der Appenzeller ⁷⁵⁶⁾ mit letzteren in Landrechte getreten, mögen dieselben halten, sind aber in allen Gerichten und hergebrachten Abgaben dem Abbt von S. Gallen gewärtig ⁷⁵⁷⁾ wie andere Unterthanen.“ ⁷⁵⁸⁾

„Wer diese Urkund bricht, ist schuldig, allen Kosten dieser langen Unterhandlung zu tragen, ⁷⁵⁹⁾ und auch ferners werden diese Mißhelligkeiten durch die Eidgenossen entschieden.“

Obwol der Spruch der vierzehnen Schiedrichter dem Abbt von S. Gallen seine vorige Gewalt über das Volk in der Ebene, seine Privatrechte im Appenzellerland, und für das verlorne doch eine Geldentschädigung versicherte, also viel mehr gab als er, auch mit Hülfe der Benachbarten, ⁷⁶⁰⁾ jemals hoffen durfte von den Appenzellern zu erhalten, — war der Abbt

754) An Schwänberg haftend.

755) Th. 2, S. 664.

756) Gossau wird genannt; andere sind unter den „Ihren die zu ihnen geschworen hand“ begriffen.

757) Gehorsam.

758) Als ander in nachpuren.

759) Wenn der Spruch die Sache beylegt, so scheint es, die Eidgenossen wollten den Kosten gern auf sich liegen lassen.

760) Oestreich war äußerst geschwächt; „so hatten sich Herren, Fürsten und Stett so dick übel an den Appenzellern gebrennt, daß niemand gern unterston wollt, si mit Gewalt zu zwingen.“ Tschudi.

Abbt mißvergnügt, weil die Eidgenossen die Appenzeller ihm nicht unterworfen, weil sie das unmögliche nicht gethan hatten.

Und obschon derselbe Spruch den Appenzellern die vornehmsten Rechte eines freyen Volks ⁷⁶¹⁾ wirklich gab, zu völligerm Genuß aber einen gesetzmäßigen Weg öffnete, und ihr zartes Gefühl für Nationalwürde und Freyheit mit äußerster Sorgfalt und ehrenvollem Zutrauen ⁷⁶²⁾ behandelte — war das Volk von Appenzell auch mißvergnügt, weil die Eidgenossen doch auch dem Abbt möglichste Billigkeit bewiesen, weil sie Richter waren und nicht wollten Parthey seyn.

Sie hielten von dem Spruch was ihnen gefiel. Am wenigsten versäumten sie die Vollziehung des Artikels, der ihre Gerichtsmark bis an die Gränze des Gebürges erstreckt, erneuerten die Landsvereinigung, und ordneten die Verfassung. ⁷⁶³⁾ Die Trogener und die Tuffener ⁷⁶⁴⁾ hörten auf, den Gerichtszwang des Hofamtes zu erkennen. Die Herisauer kauften von der Erbtöchter der Meyern von Rosenberg ⁷⁶⁵⁾ die Rosenberg und Meyerey. Die andern,
dem

761) Eigenes Gericht und fixirte Abgaben.

762) Wie da vieles dem Gewissen überlassen wurde.

763) Walser meldet, sie haben damals zwey Landammann gewählt. Vielleicht einen hinter und einen vor der Sitter, welcher Landstrom eine bequeme Eintheilung veranlassen konnte.

764) Da diese zu den vier alten Reichsländlein gehörten, so ist mir wahrscheinlich, sie seyn beynt Hofamt nur länger als die andern geblieben, wol auch weil sie von den vier die nächsten sind. Uebrigens war das Hofamt jenes alte Gericht von XII; in diesen Zeiten wurden sechs aus den Gotteshausleuten, und eben so viele von der Stadt genommen (Letzteres meldet Saltmeyer h. a.).

765) Ursula von Hagenwyl; Walser.

dem Abbt günstigen Artikel wurden von wenigen gewissenhaften beobachtet. Bey weitem die meisten hielten dafür, Gott sey zuverlässig für das Gute; nun sey nichts besser und edler als Freyheit; Gott sey gewiß für das Recht; nichts aber sey gerechter, als daß der Mißbrauch der Macht bestraft werde mit ihrem Verlust; und ein Tyrann werde nicht heilig durch das geistliche Kleid; eigentlich haben auch die Eidgenossen in Minne, das ist, vergleichsweise, nicht schiedrichterlich, gesprochen. Die Vorsteher mögen anders gedacht haben, das Volk aber, besonders die Jugend, glaubte, die Freyheit bestehe darinn, daß einer thun und lassen darf was er will.

Der Abbt brachte seine Klage hierüber an die Eidgenossen, an den römischen König, an den Bischof zu Costanz und an den Papst. Der König sandte zu seinen Gunsten dem Reichslandvogt in Schwaben und den Ständen dieser Gegend ein wolgemeintes unwirksames Gebot. ⁷⁶⁶⁾ Der Krieg, worinn bey Bellenz gestritten worden, beschäftigte die Eidgenossen. Da sie nachmals zu Rüschnacht hierüber einen Tag halten wollten, wurden die meisten Boten durch schlechte Witterung verhindert. ⁷⁶⁷⁾ Hierauf sandten sie von der Kirchweih zu Schwyz eine Mahnung an die Appenzeller, bey den Eiden ihres Bundes jenem Urtheil nachzuleben. ⁷⁶⁸⁾ Allein die Obrigkeit war schwach, bey dem Volk war nur alsdann das Ansehen der Eidgenossen groß, wenn sie

766) König Sigmunds Schreiben an den Truchsess von Waldburg, 1422.

767) Missiv der Eidgenossen vom Tag zu Rüschnacht an Abbt Heinrich, 1423.

768) Eben ders. Missiv an ihn von diesem Tag; eod. Sechs Orte unterschreiben, der Bote von Uri war schon heimgefahren.

sie für die Freyheit redeten. Als die Eidgenossen hierüber zu Zug einen Tag leisteten, erklärten die von Zürich, „wenn die Appenzeller noch Einmal wiederholtem Befehl unverzüglichem Gehorsams nicht nachkommen, so werden sie, als von offenbar meineidigen Leuten, gänzlich die Hand von ihnen abzuziehen.“⁷⁶⁹⁾ Es findet sich keine Spur irgend eines Nachgebens; wol aber daß die Appenzeller mit ihrer gewöhnlichen Bereitwilligkeit zweymal über den Gotthard gezogen, um den Eidgenossen die italiänischen Kriege führen zu helfen.⁷⁷⁰⁾

Endlich in dem tausend vierhundert fünf und zwanzigsten Jahr, im Namen und in der Gewalt Pappsts Martin des fünften, legte der Bischof zu Costanz auf das ganze Land Appenzell ein Interdict. Keine Taufe der Neugeborenen; kein Messopfer; kein Priestersegen den Verlobten; keine letzte Delung noch sonst sacramentalische Vernehmung der Sterbenden; weder Gesang noch Klang bey ihrer Beerdigung; Ende alles Umgangs, Auflösung aller gesellschaftlichen Bande christgläubiger Menschen mit einem oder allen Appenzellern. Als die Briefe angeschlagen, die Kirchen aber verschlossen wurden, berief der Landammann eine allgemeine Versammlung des Volks. Es erschien; der Landammann redete; wenige verstanden das Wort vom Interdict; ihrer Sache waren sie entschlossen, hoben die Hände auf, machten ein entschiedenes Mehr sie wollen nicht in dem Ding seyn,⁷⁷¹⁾ foderten die Priester vor, und schlugen die aus dem Land, welche nicht singen und lesen

769) Instruction der Gesandten, Zürich, Exaltat. 1423; im Stadtbuch.

770) Oben S. 222 f. 225 f.

771) Tschudi; Bischofberger 158; Walser. Bann würden sie verstanden haben, Interdict war zu gelehrt,

lesen wollten. Fluchte ein Priester, so schlugen sie ihn zu tod. Schien einer unentschlossen, so rannten sie ihm zu Hause, hielten ihm die nervichten Arme vor oder die Hirtenruthe, bis er endlich Gottesdienst hielt. Es war ihnen am Handel und Wandel der abergläubischen Nachbarschaft nicht eben viel gelegen, so lang nur Gott Gras wachsen ließ, daß die Heerden Milch und Wolle trugen, und etwa beym Freudenmahl (wie in Abrahams Hütte) ein zartes gutes Kalb zubereitet werden mochte. Aber wenn sie erfuhren, daß der oder dieser Edle oder Uedle gehässig oder geringschätzig von ihnen redete, so fielen sie herunter, verheerten, plünderten, geißelten, erschlugen, zogen hierauf mit Beute, siegjauchzend, getrost, wieder in das Land hinauf. Sie sagten vom Vaterland, „es soll ihr Kirchhof seyn; inner seiner Gränzen wollen sie die Freyheit gegen alle Welt behaupten, oder unbezwungen sterben.“ Der Abbt von S. Gallen stahl sich aus dem Land, er entfloh auf den Schwarzwald. Auch dem Bischof ließen sie ihre Rache fühlen; und auf allen umliegenden Städten und Herren lag aufs neue schwer der Schrecken des Namens der Appenzeller.

Solchen Flor hatten sie der Einfalt ihrer Sitten und ihrer furchtfreyen Denkungsart zu danken. Weil sie wenig bedurften, gab ihnen Gebürg und Heerde alles. Dem Bannstral setzten sie ihren gesunden Verstand entgegen. Man weiß nicht eigentlich, wie sie über die Religion gedacht; aber gewiß ist für alle Zeiten, daß ein unbefangener Sinn unglaublich viel vermag. Fürs Glück des Privatlebens, für die beste Führung des öffentlichen — glaube nichts; oder glaube fest. ⁷⁷²⁾

Der

772) Einigen vielleicht eine harte Rede; aber gegründet auf
auf

Der Abbt von S. Gallen, Heinrich von Mangistorf, starb traurig zu Freyburg im Breisgau.⁷⁷³⁾ An seine Statt wurde Egloff gewählt, ein Mönch des Gotteshauses S. Blasien, vom alten edlen Hause der Blaarer von Wartensee, dessen Erbgüter zunächst an den appenzellischen Landmarken gelegen, den auch der verstorbene Abbt vor andern zu Herstellung der Stift geschickt glaubte.

Er übernahm die Verwaltung einer Stift, welche ihren Feinden weder ein bereitwilliges Volk, noch herz hafte Bundesfreunde, noch Geld und Soldaten, selbst nicht, wie sonst so vielen, die geistlichen Schreckenisse mit einiger Hoffnung entgegen zu setzen hatte. Nichts blieb ihm also übrig, als, möglichst vielen Mächtigen in seiner Sache das allgemeine Interesse der Herren zu zeigen, jeden günstigen Umstand aber aufs wachsamste zu nutzen.

Sobald Egloff nach Wyl gekommen (denn er wagte nicht auf S. Gallen zu gehen), schien er Anschläge zu entwerfen. Ihre Undurchdringlichkeit machte Appenzell aufmerksam.⁷⁷⁴⁾ Nicht ohne sein
Zuthun

auf die Natur und Erfahrung, und endlich dieselbe, welche der Herr gefährt: Möchtest du warm seyn oder kalt! weil du weder dies bist noch jenes, darum will ich dich ausspeyen von meinem Munde. Und wie lange hinfet ihr auf beyde Seiten; ist Jehovah Gott so wandelt ihm nach, und ist's Baal so wandelt letzterm nach.

773) 1426, den 14 Herbstm.

774) Stadtbuch Zürich 1427, init. Maj.: vor etwa mengem Tag haben die von Appenzell geschrieben, der Abbt und der Zettinger machen Krieg besorgen. Der letztere mochte sein Hauptmann seyn, vielleicht Hanns Ulrich von Zettingen, der bald nach diesem Jahren seinen zu Schaffhausen habenden Thurm (wo nachher die Frohnwaage) verkauft.

Zuthun ⁷⁷⁵⁾ erhielt Bischof Otto von Costanz bey dem Ritterbunde von S. Georgen Schild, an den zu Frankfurt versammelten Reichstag wider den Frevel der Appenzeller Klage zu bringen. Die Churfürsten schrieben, sowol den Eidgenossen ⁷⁷⁶⁾ als an die (zum Theil mit Ulm, zum Theil mit Costanz) verbundenen schwäbischen Städte, ⁷⁷⁷⁾ „sie möchten, zu Dank und „Lohn von Gott, zu Lob und Ehre vom H. Vater „dem Papst und allen christlichen Fürsten dem „Ritterbunde beystehen, den Muthwillen der Appenzeller zu brechen.“ Dieses churfürstliche Schreiben wurde mit gewöhnlichem Respect gelesen; da es aber von keinem Heer unterstützt war, blieb den Klägern doch nichts übrig, als den Appenzellern aufs neue einen Rechtsgang zu bieten. ⁷⁷⁸⁾ Sie schlugen diesen ab, ⁷⁷⁹⁾ als die wol wußten, daß ihre Thaten groß, aber nichts weniger als den Formen gemäß waren. Eben so vergeblich versuchten zu Lichtenstaig die Gesandten der Schweizer eine Vermittlung auf den Fuß jenes vor siebenthalb Jahren ergangenen Spruchs. ⁷⁸⁰⁾

In

775) Wie er auch mit ihnen das n. 778 vorkommende Rechtbot gethan.

776) Brief der sechs Churfürsten (weil bekanntlich dazumal Böhme kein Antheil hatte bey solchen Rathschlägen), Frankfurt, Samst. vor S. Cathar. (also im Sept.) 1427; bey Eschudi.

777) Angezeigt im Brief *eorundem*, eod., *ibid.*, an den Bischof Otto.

778) Dieses erhellet aus einem Brief der Züricher an den Grafen von Tokenburg, 1427. Bischof Peter von Augsburg nahm Theil commissionsweise von der Churfürsten wegen (s. die so eben 777 angef. Urk.) oder von wegen der edlen Ritter.

779) Erhellert aus dem Brief 778.

780) Rathschluß deren von Zürich auf Tokenburgs Mahnung, 21 Nov. 1427.

In denselbigen Tagen erhob sich wider die Appenzeller ein bis dahin unversuchter Feind, Friedrich Tokenburg. Die Herrschaft, von welcher er genannt ist, lag längst hin ihrer westlichen Gränze, das Rheinthal, seine Pfandherrschaft auf ihrer Gränze gegen Morgen. Vom Zürichersee bis an Tyrol war das Land ihm unterthan. Er war Bürger zu Zürich und Landmann zu Schwyz. Vormals da er noch jung war, im Krieg der Appenzeller, hatte ihn der Herzog von Oestreich zum Hauptmann seiner Mannschaft in diesen Landen ernannt. Gleichwol war allezeit eine stillschweigende Neutralitätsverständniß ⁷⁸¹⁾ zwischen diesem Grafen und Appenzell. Zu diesem System bewog ihn vermuthlich seine Kenntniß des Mißvergnügens der Unterthanen gegen seine eigene harte Verwaltung. Die Appenzeller thaten desto freyer an andern ihren Willen. Die Verbindung, welche sie beyde mit einigen Orten der Schweiz hatten, trug ohne Zweifel hauptsächlich bey zur Befestigung des Friedens dieser Gegend.

Die älteste Verbindung des Grafen von Tokenburg war sein mit Zürich drey mal geschlossenes Burgrecht, ⁷⁸²⁾ ohne welches er vielleicht nie zum Besitz des Landes gekommen wäre, ⁷⁸³⁾ ohne welches er sich

781) Siehe Th. II, S. 697-700. Seither kömmt er in ihren Sachen vollends nicht mehr vor.

782) 1400, vom 20 Herbstm.; 1405, vom 1 Brachm.; dasjenige welches Eschudi bey 1415 am 28 März erwähnt, ist ohne Zweifel dasselbe, dessen Urkundbrief d. d. 31 März 1416 vor mir liegt.

783) Es wurde ihm disputirt von Cunigonda, seines Oheims Tochter, Gemahlin Wilhelms von Montfort; siehe II, 656. Bern war für Montfort; Urkunde 1402, in S. Gallischer Rettung n. 21, S. 84 f.

sich schwerlich bey demselben behauptet haben würde. ⁷⁸⁴⁾ In allen Sachen, die Krieg, Frieden ⁷⁸⁵⁾ und Landbesitz ⁷⁸⁶⁾ betreffen, war zwischen der Stadt Zürich und ihm ein enges Band, welches auch sein Tod eher nicht lösen sollte, als bis fünf Jahre verfließen seyn; ⁷⁸⁷⁾ sonst als Mann ⁷⁸⁸⁾ und Herr ⁷⁸⁹⁾ war er von den bürgerlichen Gesetzen unabhängig.

Bald nach der letzten Erneuerung und nach der Verlängerung dieses Burgrechts auf sein Lebenlang, schloß

784) Vielleicht selbst nicht gegen seine Unterthanen; Th. II, S. 657.

785) *Ibid.*; dem ich beyfüge, aus dem Brief 1400: Eroberungen wobey das Züricher Banner gewesen, bleiben der Stadt; wo jenes nicht war, da bleiben sie dem Grafen und sind im Burgrecht begriffen. Bedarf Zürich seiner Hülfe, indeß er andern Freunden dient, so soll Zürich den Vorzug haben; entstünde ihm selbst Schaden daraus, so haben die Bürger dessen sich nicht zu beladen. Wegen Lehen, Pfandschaften und Kriegen soll er vor ihnen antworten.

786) S. die vorige Note; der ich beyfüge, aus dem Brief 1416: seine Pfandschaften von Oestreich sollen stillstehen wenn Zürich Krieg führt mit Oestreich. Aus dem Brief 1405: Wenn er stirbe vor dem (hier auf 18 Jahre bestimmten) Verlauf dieser Verbindung, und seine Erben sie nicht halten wollten, so sollen doch die Städte und Burgen, die er inwendig dem Balenstadtersee hat oder gewinnt, offene Häuser der Züricher seyn.

787) 1416; wenn es auch die Erben zu halten verweigerten, ut modo.

788) Aus demselbigen Brief 1416: Ist er einem Züricher schuldig und will ihm nicht in Zürich das Recht halten, so mag dieser ihn zwar vor fremden Richtern belangen, doch soll man des Grafen Person im Zürichergebiete unangetastet lassen (nicht verbieten noch verheften).

789) Siehe Th. II, 657 f.

schloß er mit Schwyz in ohngefähr gleichen ⁷⁹⁰⁾ Artikeln ein zehnjähriges Landrecht. ⁷⁹¹⁾ Vermuthlich hoffte er der Eidgenossen sicherer zu seyn, wenn auch der vornehmste demokratische Canton sein Freund wäre. Ohne Zweifel genehmigten die Züricher diesen Schritt; jenes erste Band mit ihnen blieb doch das engere und festere. Daher sie auch nach wenigen Monaten für diesen Freund mehr als ihre Schuldigkeit gethan, und ihm zur Belagerung der Burg zu Feldkirch zehen Centner Pulver und ihre ungemein hoch gehaltene große Büchse geliehen. ⁷⁹²⁾ Da sie vom römischen König das Recht erhielten, einige österreichische Pfandherrschaften, die er hatte, an sich zu lösen, ⁷⁹³⁾ wollten sie sich dieses Rechts vor der Hand nicht bedienen. Da er eine große Strecke Landes, viele Nachbarn, einen unruhigen Geist und empfindlichen Stolz hatte, waren der Streithandel viele, zu deren Vermittlung die Züricher weder

N 2

Mühe

790) Z. B., es ist nicht ausdrücklich gesagt, wenn die so von ihm, oder von denen er, Pfand und Lehen hat, ihm Recht bieten, daß er dasselbe vor Schwyz annehmen müsse (hingegen vor Zürich; 1416). Item ist nur im Züricher Brief, sie mögen die von Walenstadt, Gaster, Windegk, die sich, auf wenigstens 10 Jahre, haushäblich bey ihnen setzen wollen, zu Bürgern annehmen. Item von dem feilen Kauf, daß Zürich ihm den zugehen läßt, so viel er in seine Festen und Häuser braucht.

791) S. die Urkunde, 24 Jänner 1417, bey Eschudf.

792) Nebst 50 Büchsensteinen. Sollte sie brechen, so giebt er eine ähnliche oder den Werth; sonst mag der Stadtsfel so viel auf ihn entlehnen; und er schwört bey den Heiligen gelehrte Eide, auf Mahnung inner acht Tagen mit 7 Pferden im Wirthshause zu Zürich zu seyn und Leistung zu thun. Urkunde, 13 May 1428.

793) Oben S. 175 ff. Gebotbrief Sigmunds an den Grafen, 9 Horn. 1424.

Mühe noch Aufwand sparten. Denn Friedrich hatte nur einen unehelichen Sohn; ⁷⁹⁴⁾ der successionsfähige Mannstamm von Zofenburg, von vielen Jahrhunderten her in diesen Landen herrlich, nie aber gewaltiger als unter ihm, erstarb; der Nachfolger war ungewiß, ungewiß an wen das Volk sich halten würde, und allgemeine Erwartung durch was für Erklärungen und Verträge er noch selbst hierüber verfügen möchte.

Eben als im Anfang des vierzehnhundert sieben und zwanzigsten Jahrs die Appenzeller, mit Verachtung des Banns, unangetastet und gefürchtet, selbst, und für alle die zu ihnen hielten, trügliche Freiheit behaupteten, erlosch dem Grafen von Zofenburg sein Landrecht mit Schwyz. ⁷⁹⁵⁾

Von dem an scheuten sich die Appenzeller nicht mehr, theils Zofenburger als Landleute aufzunehmen, ⁷⁹⁶⁾ theils gegen die, so wider sie waren, ihre gewöhnliche Rache zu üben. ⁷⁹⁷⁾ Auch in den Gegenden vom Walenstadtersee offenbarte sich die bisher zurückgehaltene Unzufriedenheit einiger Herrschaftsleute. Diese Dinge, welche der Abbt von S. Gallen zunächst erfuhr, gaben ihm und seiner Parthey den Anlaß, Friedrichen vorzustellen, „der zu lang erduldet, Trutz fange endlich an, auch ihn zu treffen, „der die Appenzeller nie beleidiget; so werde jeder „über-

794) Johann von Zofenburg. Lang I, 791.

795) Am 24 Jänner.

796) Lägerfchen, Burgau; Walser 289; Tschudi stimmt ein, ad 1420, in welcher Jahrzahl er unrichtig scheint, sintemal in dem Spruch 1421 Zofenburgs keine Meldung ist.

797) Etwa im Rheinthal. Dessen erwähnt Bischofberger 161 in diesen Sachen; und wir wissen, daß auf derselben Seite der Haß am längsten gedauert; Urkunde n. 712.

„überzeugt, ihr Krieg sey wider alle Herrschaft,
 „nicht wider den Fürsten von S. Gallen allein, und
 „nicht für ihre Freyheit, sondern für alle aufrühri-
 „schen Bauern; es müsse endlich entschieden werden,
 „ob in diesen Landen mit Zerreißung aller Bande der
 „Gesellschaft wilde Unordnung wieder aufkommen,
 „oder ob noch ferner wie im Hause der Vater so der
 „Fürst über das Volk regieren soll? ob die Mensch-
 „heit bey Frechheit oder Ordnung besser fahre? ob
 „erlaubt sey, daß wegen einiger Mißbräuche, die
 „die menschliche Schwachheit etwa zu schulden kom-
 „men läßt, ein listiger oder schwärmerischer Anfüh-
 „rer alle bürgerliche Ordnung umkehre, so wie der
 „Thor in seinem Herzen spricht, es ist kein Gott,
 „weil ihm ein Hagel seine Früchte verschlägt. Er,
 „durch Gottes Vorsehung und durch Gesetze, die die
 „Appenzeller vernichten, der mächtigste Graf dieser
 „obern Lande, soll den Augenblick nicht vorbegehen
 „lassen, da er mit unsterblichem Ruhm die große
 „und gerechte Sache des Papsts, der Kirche, des
 „Kaisers und des Reichs und aller Herrschaft rächen
 „und retten könne; denn bald werde die Seuche der
 „Verrätheren und Aufruhr seine eigenen Leute er-
 „greifen; er soll nicht gestatten, daß, nachdem seine
 „eigene Macht unwiederherstellbar gefallen, die,
 „welche ihm ist Leib und Gut anbieten, wider den
 „gemeinschaftlichen Feind unter ihm zu streiten, ihre
 „Rettung anderswo suchen, oder untergehen müssen
 „durch seine Versäumniß.“

Diese Vorstellungen fanden desto bessern Ein-
 gang, da Friedrich selbst jene Mischung von Ver-
 stand, Muth und Güte nicht hatte, durch die ein
 Fürst seine Herrschaft auf die Herzen des Volks un-
 erschütterlich gründet.

Nachdem er seinen Entschluß gefaßt, ließ er es in der Ausführung an Klugheit nicht fehlen. Zuerst bot er das Recht an; Zürich unterstützte ihn.⁷⁹⁸⁾ Zu eben der Zeit kam der Churfürsten oberwähntes Collegialschreiben, und sofort von den Bischöfen zu Costanz und Augsburg und von den edlen Herren den Rittern jenes vergebliche Rechtbot. Die Appenzeller, sich selbst genug, fest gelegen und voll Muth, waren durch nichts zu bewegen, über die Nichthaltung des vormaligen Spruchs und alles daher entstandene irgend jemand Rechenschaft abzulegen. Ohngefähr zu gleicher Zeit erhielten die mißvergnügten Leute Peters von Greifensee zu Flums, Gaudenzen von Hofstetten zu Walenstatt und der Züricher in der Herrschaft Greplang,⁷⁹⁹⁾ die alle unter tofenburgischer Landeshoheit waren, zu Glaris in das Landrecht aufgenommen zu werden.

In der That bewies dieses alles jedem gerechten und ruhigen Mann den Vorzug jener bescheidenen gefehlichen Manier der Stifter des eidgenössischen Gemeinwesens, welche niemand umgebracht, keinem Herrn seinen Knecht, keiner Herrschaft einen Schilling rechtmäßiger Einkünfte genommen. Sichtbar folgte aus der Verachtung des Rechts und der Urtheile, daß eben so wenig der Fürst bey seiner Würde als der Edelmann und Bürger beyhm Eigenthum sicher blieb, und endlich würde der Bauer doch das meiste eingebüßt haben, weil die überlegene Einsicht ihn zuletzt besiegt, und mit Verlust gemißbrauchter Freyheit nicht ohne einigen Schein gebüßt haben würde.

798) Hierauf bezieht er sich in der Mahnung an diese Stadt, Nov. 1427.

799) Die sie dazumal von der Hochstift Cur empfangen hatten; Leu, Artic. Es wurde zu Curwalchen gerechnet; Sprachbrief 1428.

würde. Bey der ungleichen Vertheilung der Kräfte, die nicht bloß das Werk des Glücks, der List und Gewalt, sondern in der Natur selber ist, müssen die besten für die allgemeine Schutzwehr zusammentreten, für das Recht. Wenn kleine Gemeinden es versagten, wie durften sie es von den Königen fodern!

Also erklärten die Züricher unverweilt, an dem Grafen die Pflichten ihres Burgrechts zu erfüllen.⁸⁰⁰⁾ Von den Demokratien hatte er zu fürchten, die Namen von Bund und Freyheit möchten die Gemeinden verblenden; und bey eingenommenen Gemüthern würde einem berebten Partheyhaupt nicht schwer seyn, dem unregelmäßigen Verfahren der Appenzeller scheinbaren Anstrich zu geben; endlich würde die Frage nicht mehr seyn, welcher von beyden Theilen Recht, sondern welcher einen Bund mit ihnen habe. Schon hatten im Land Glaris die Schreyer unter dem Volk die Obrigkeit überstimmt, jene Leibeigenen wider den Willen ihrer Herren⁸⁰¹⁾ für freye Landleute zu erklären, und als freye Landleute gegen die Mahnung der Stadt Zürich zu behaupten.

Gleichwie die Demokratie eine große Seelenkraft bey einem Volk gewiß am längsten⁸⁰²⁾ und allgemeinsten⁸⁰³⁾ unterhält, so ist hingegen das ein Uebel, daß

N 4

800) Stadtbuch, 21 Nov. 1421.

801) Welches, bekanntlich, nie erlaubt war; auch die freysten Städte mußten die herausgeben, die in Jahr und Tag als leibeigen erwiesen wurden.

802) Ein Held pflanzt sie wol in seiner Monarchie, aber höchstens auf einige Geschlechter, wenn seine Eigenschaften nicht auf die Enkel erben.

803) Sie ist wol auch im aristokratischen Senat; in denen aber, welche unter ihm zu nichts kommen können, unmöglich in hohem Grad. Uebrigens ist nicht leicht Eine Verfassung ohne Vermischung aus andern, daher sich auch die erwartete Wirkung vielfach modificirt.

daß die weisesten Landshäupter, zumal wenn sie nicht besonders gewaltige Beredsamkeit haben, mit ihrer Einsicht manchmal zurückstehen müssen, wenn eine Landsgemeinde mit aller ihrer innwohnenden Kraft auf Ein Ziel hindringt, welches dem Herzen des Volks theur ist.

Klüglich erneuerte der Graf jenes Landrecht mit Schwyz, und gab ihm dieselbe Dauer wie dem Burgrechte der Züricher.⁸⁰⁴⁾

Gleichwol konnte er befürchten, der Landmann, in Erinnerung ehemals von den Appenzellern ein Theil der Mark bekommen zu haben,⁸⁰⁵⁾ möchte doch noch ihr älteres Landrecht vorziehen wollen.⁸⁰⁶⁾ Daher, um ihn zugleich durch Dank und Hoffnung zu fesseln, verschrieb er auf die Zeit seines Todes denen von Schwyz die Landeshoheit und Gerichte zu Luzern und über die umliegende Mark, und erließ die Märker der altgewohnten Dienste und Steuern: Wo er die Einkünfte seiner dasigen Güter⁸⁰⁷⁾ und die Feste Grynau vorbehielt, versprach er, daß diese nie wider sie seyn soll, und ließ merken, daß er beydes ihnen wol auch noch abtreten könnte. Die ganze Mark war vor Alters ein Eigenthum⁸⁰⁸⁾ der gemeinschaftlichen Stammväter von Tokenburg und Rapperschwyl.⁸⁰⁹⁾ Das Theil der letztern, welches
an

804) Am 8 Tag nach Lichtmesse 1428; Urkunde bey Eschubi.

805) Th. II, S. 699.

806) Obschon dieses nie verpflichten konnte, denen zu helfen, welche dem angebotenen Recht kein Gehör gaben.

807) Grundzinsse wol zumal.

808) Allodium.

809) Man kömmt überein, daß im J. 1186 eine Heirath geschehen, Th. I, S. 379, der zufolge ich dieses von der
der

an Oestreich gefallen, eroberten die Appenzeller zu Handen deren von Schwyz; das tokenburgische gab ihnen der Graf.

Diese gute Verständniß brachte ihm den unver- Glaris.
züglichen Vorthail, daß die Glarner bewogen wurden, über jene neuen Landleute den Zürichern und ihm zu Zug vor den Eidgenossen zu antworten. Dieses war um so wichtiger, da ein kleiner Umstand gezeigt, wie leicht ein Krieg entstehen könnte.

Peter Hupphan, von einer angesehenen Verwandtschaft in Glaris, ⁸¹⁰⁾ hatte sich von den neuen Landleuten erbeten lassen, ihr zurückgelassenes Vieh in die Landmarken hinaus zu treiben; hierüber wurde er von den Walenstädtern gegriffen. Auf das erste Gerücht seines Todes ergieng der Sturm; vor Abend stand das Banner mit allem Volk zu Näfels. Der Graf war zu Uznach, entschlossen zum Widerstand. ⁸¹¹⁾ Eilends ritt aus der Mark der Ammann Hegner zu beyden Theilen um Vermittlung. Indessen kam Hupphan mit allem Vieh selbst, weil die Walenstädter ihn losgelassen, sobald er zu erkennen gab, er sey ein Glarner. Da versprach das Land, abzuwarten, was in Zug entschieden werde. ⁸¹²⁾

D 5

Auf

der mütterlichen Abstammung sagen kann; es kommt mir überdies vor, die von Tokenburg mögen wol ursprünglich Herren der Tucconia marcha (Tuten) gewesen seyn; da ichs doch aber nicht erweisen kann, wähle ich mit Fleiß den zweydeutigen Ausdruck.

810) Heinrich Hupphan, Landsvorsprech 1421; siehe bey n. 695.

811) Also züch ich mit den minen ouch hinuff; Missif des Grafen an Zürich, Mont. n. der alten Fassn. 1428.

812) Zeddul des Ammanns und der Landlute, eod.; bey Eschudi.

Auf den Tag zu Zug sandten die sechs unpartheiſchen Orte der ſchweizeriſchen Eidgenossen, auch Soloturn und Freyburg, ſelbſt Baden und Bremgarten, drey und zwanzig der in jedem Land vornehmſten Männer. ⁸¹³⁾ Nichts ſchien klein, wodurch zwischen Eidgenossen der Saame des Unwillens ausgeſtreut werden mochte. ⁸¹⁴⁾ Daß aber auch die Mark ⁸¹⁵⁾ und Bremgarten und Baden ⁸¹⁶⁾ vorkommen, erinnert an die Zeiten jenes erſten ächten Geiſts der Freyheit, wo die mächtigſten Orte nicht verſchmäheten über die Sachen des Vaterlandes auch neben kleinen Landſtädten zu ſitzen und ihres guten Rathes und Eifers zu genießen. Die Formen ſind ſeit her genauere beſtimmt worden, ſo genau, daß die Tagſagungen ſelbſt, und hin und wieder wol noch mehr, nur Form geworden. ⁸¹⁷⁾

Erſtlich

813) Von Bern, Lucern, Freyburg, Soloturn, Baden und Bremgarten die Schultheißen N. Hofmeiſter, Heinrich von Moos, Jacob Lombard, Hemmann von Spiegelberg, U. Klingelfuß und Hs Reig; von den Democratien die Landammann, Heinrich Beroldinger, Ital Reding, Ulrich ab Iberg, U. an Steinen, Hanns Kolin. So waren auch die ihnen beygeordneten durch ihr Geſchlecht wie Franz von Scharnachtal, wie Jacob von Praroman, oder durch Geſchäftsverdienſte wie U. Urz ausgezeichnet.

814) Dann wir darum geſchiekt wurdend, um daß nichts ärgerß ufferſtünde, und all mit einander in deß beſſerer Fründſchaft blybend.

815) Ammann Hegner war auch da.

816) So ſchrieb auch noch der König Sigmund wie an andere Orte ſo an Surſee, welches in dem Brief, daß Weiland ſich mit ihm ausgeföhnt habe, als die kleinſte Stadt nach Zug, vor Glariß genannt wird.

817) Dergleichen Erinnerung deß Alterthums gründet kein Recht, wie denn auch bazumal das meiſte nicht anders

Erstlich führte der Graf seine Klage, unter Beystand von Zürich. Die Glarner gaben zur Antwort, ihnen sey erlaubt freye Männer aufzunehmen, und in Betreff dieser vorgegeben worden, sie haben freyen Zug. Es wurde an ein Recht gesetzt, ⁸¹⁸⁾ ob zuerst sie die neuen Landleute losfagen, oder Lokenburg ihren Ansprüchen genugthun soll? Die Eidgenossen urtheilten wider Glaris. ⁸¹⁹⁾ Ferners sprachen sie in Minne, ⁸²⁰⁾ daß der Graf diesen Zurückkommen den vergeben, dafür aber in Monatsfrist ihre Huldi- gung empfangen soll. ⁸²¹⁾ Dieser Spruch stillte den Streit: kein Volksredner in Glaris wagte den Eidgenossen entgegen zu seyn; und von den Zürichern wurde aufmerksamst vermieden, was nur scheinen mochte ihm zuwider zu laufen. ⁸²²⁾

Die Hirten zogen auf die Berge; an ihrem Fuß verfloßen die Zeiten der Kornärndte und Weinlese. Als die Früchte gerettet waren, zog Friedrich von Lokenburg, funfzehnhundert Mann stark, von seinen Unterthanen, von dem Abbt und Costanz und von den Rittern, in die Gegend von Magdenau. Appenzell.

Dieses

anders als freywillig, und weil es nützlich, geschah. Wol aber soll der Gedanke wer ihre Väter gewesen, auch in den kleinsten Städten, die so es vermögen, zur Cultur ihrer Fähigkeiten ermuntern; den aber würde jedermann verachten, der in gemeinwichtigen Sachen einen Mann von Kopf und Herz nicht hören wollte, weil er nicht aus einem Hauptort wäre.

818) Schiedrichterlichem Spruch unterworfen.

819) Wie denn auch nicht scheint, als hätte Glaris nachmals für die Sache etwas vorbringen mögen.

820) Vergleichsweise.

821) Urkunde, Zug, Samst. nach Greg. 1428, bey Eschudi.

822) Rathschluß Zürich, nach Mittfasten: Glaris freyen Kauf zu lassen, damit sie nicht meinen, man breche die Richtung.

Dieses Frauenkloster ist im Tokenburg, nicht weit von den Gränzen der sanctgallischen Stiftslande, wie auch der herisauischen Gegend von Appenzell. Ein anderer Haufe zog durch die Thäler und Höhen längsthin dem südlichen Rücken des appenzellischen Gebürgs, durch Gambs, durch Sax, Rheinthal herab, über Altstetten, hinauf den Stoß, wo vor Jahren gestritten worden, ⁸²³) gegen Gais. Gais liegt äußerst anmuthig in Wiesen am Fuß des Gäbris, der es von Trogen scheidet; von da wußten sie, daß die Straße offen ist gegen Appenzell selbst.

Da Friedrich wol wußte, daß die Appenzeller nie durch ihre Zahl gesiegt, sondern durch sorgensfreyen Muth und geschickte Benutzung ihrer vortheilhaftesten Lage, wollte er um das ganze Land herum ziehen, in der Absicht, sie herunter zu locken, oder wo er eine unverwahrte Gegend bemerkte, überraschend einzubrechen. Daß er zwey Heere hatte, geschah, um sie zu trennen. Er hoffte auch, jenes unwiderstehliche Feuer zu mäßigen, wenn sie überall besorgt seyn müßten.

Ehe seine Macht aus den weitläufigen Landmarken vollzählig zu ihm gekommen, und er sich von Magdenau bewegt, erfuhr der im Rheinthal befindliche Zug, das Landbanner sey gegen Herisau gezogen, wider den Grafen. Also hielten sie die ihnen aufgetragene Gegend für entblößt, sich selbst für unentdeckt, eilten, zogen herauf. Aber die Mannschaft war entweder noch nicht aufgebrochen, oder (welches wahrscheinlicher, da ein Zufall vom Rheinthal her nicht schwer vorzusehen war) sie hielten Gais, den Hauptfleck und andere Gegenden mit einem Theil des Volks besetzt. Von diesen oder von allem Volk der innern Roden wurde der Feind am Stoß empfangen

823) Th. II, 690.

pfangen als ein Haufe, dem seine Hoffnung fehl-
schlug, von Männern zu allem bereit, vortheilhaft
postirt, auf dem Platz der ihnen schon einmal glück-
lich war, und im Streit fürs Vaterland. Es ist
weniger zu verwundern, daß viele Töfenburger um-
gekommen, ⁸²⁴⁾ als daß die übrigen doch nicht weiter
geflohen als bis Altstetten. ⁸²⁵⁾ Freylich wurden die
Appenzeller vom Nachjagen abgehalten, weil sie
wider die größern Schaaren für sich selbst zu sorgen
hatten.

Als Friedrich dieses vernahm, hielt er für höchst-
wichtig, die Neubefestigte Meinung der Unüberwind-
lichkeit seinem Feind baldmöglichst zu benehmen;
befahl den entferntern Hauptleuten, ihren Zuzug
aufs äußerste zu beschleunigen; verdoppelte bey
Zürich die schärfste Mahnung zu erfüllender Burg-
rechtspflicht. Als nun, an der Spitze seines rhäti-
schen Volks, Heinrich von Siegberg zu ihm gestos-
sen, ⁸²⁶⁾ Zürich indessen die Eidgenossen bey ihren
Eiden mahnte, nicht wider ihn und sie zu seyn, ⁸²⁷⁾
und schon aus der Stadt Freywillige ihm zuliefen, ⁸²⁸⁾
brach er von Magdenau auf, umzog die nordwestliche
Spitze

824) Tschudi, etwa vil; Walser, 320; Khan, 350.

825) Diese That sehe ich als die erste des Kriegs, nach
Tschudi und Walser; Bischofberger scheint sie für
dieselbe zu halten mit jenem unten vorkommenden
Angriff bey der Hohenek; daß ich dieses nicht glaube,
ist, weil der Ausgang nach der zusammenhängendern
Erzählung der beyden ersten am Stoß und an der
Hohenek doch ganz verschieden war.

826) Sprecher, Pall. Rhaet., L. III, ad a. 1427.

827) Es gedachten wol einige des Landrechts wegen
für Appenzell zu waffnen.

828) Rathschluß Zürich, 1 Nov.: Den Zünften soll
man sagen, daß jeder zu Töfenburg laufen mag,
um seinen Sold.

Spitze der außern Roden, kam in die Ebene von Gossau. Dieser stiftische, aber ganz appenzellisch-gefinnte ⁸²⁹⁾ Ort, lag von Herisau nur ohngefähr eine Stunde weit; Herisau liegt höher; dazwischen war Waldung, durch welche nur den Fußgänger schlechtunterhaltene Pfade führten.

Der Hauptanschlag mochte seyn, Fuß zu fassen in Herisau. Hiezu hoffte der Graf unschwer zu gelangen durch einen gleichzeitigen Angriff hinten im Land. Er befahl einem Theil der seinigen, am Fuß der hohen Hamm über das kleine Dorf Schönengrund und über den Luffenberg nach Urnäsch zu ziehen, welches auf der Straße des Hauptfleckens ist. ⁸³⁰⁾ Hiedurch hoffte er, das Landbanner, wenn es noch nicht ausgezogen, von Herisau abzuschneiden, oder, wenn es schon da liege, es zur Hülfe der innern Gegenden zurück zu nöthigen, sonst aber, welches noch wichtiger, den Hauptfleck selbst wegzunehmen. ⁸³¹⁾

Das einte oder andere würde geglückt haben, ohne den vortrefflichen Kriegsverstand der Appenzeller. Ihr schwer zu eroberndes Land hielten sie doch

829) N. 756.

830) Es könnte auch seyn, daß sie von Urnäsch oder Hundwyl hervorziehen, und den bey Herisau liegenden, welche er angreifen wollte, in den Rücken fallen sollten.

831) Man weiß daß dieser Anschlag am gleichen Tag versucht worden, da sich das nächstfolgende bey Gossau ereignet; nicht aber den Tag des oberzählten Zufalls am Stoß; also wäre nicht unmöglich, daß, indessen er selbst vorn bey Herisau Jalousie gab oder gelegenheitlich auch wol angriff, diese zu gleicher Zeit von Schönengrund her und jene den Stoß hinauf wider den Hauptfleck etwas thun sollten. Freylich konnte der Freyheit auf diese Art ein tödlicher Streich beygebracht werden.

doch nirgendwo für unzugänglich; keine Gegend ver-
säumten sie. Aller Orten hatten sie genug Leute,
nirgendwo zu viele; wo die Gegend hilft, ist sich
die Menge nur selbst hinderlich. Die bey Schönen-
grund einfallenden wurden zurückgeschlagen von den
Hundwylern und Urnäschern, die entweder den Paß
besetzt hielten, oder auf das erste Wahrzeichen der
Bergwachten in ihren Dörfern bereit standen.

Indessen stieg die Flamme des Dorfs Gossau in Streit bey
Gossau.
die Höhe, weil Friedrich zugleich dasselbe bestrafen
und die Herisauer in die Ebene locken wollte. Zugleich
sahen diese das Feuer und im Feld gerade vor ihnen
einige Haufen feindlicher Soldner; ihnen brannte
das Herz. Das Landbanner war da; die kühnste
junge Mannschaft, in den größten und in den
schlimmsten Sachen die ersten, trugig wider jeden
Feind, aber auch selbst gegen das Recht.⁸³²⁾ Wer
mochte sie aufhalten? Sie rissen aus der Schanze;
sie stürzten herab. Da flohen die kleinen feindlichen
Haufen. Sie, gewaltig rufend, eilten durch das
Feld ihnen nach, erreichten, erschlugen — erschrafen
plötzlich, als nahe bey Gossau, durch die Gegend
bisher bedeckt, Friedrich von Tokenburg mit weit
überlegener Macht in guter Schlachtordnung un-
ersehens vor ihnen stand. Sie außer Athem, ohne Stel-
lung, ohne Linie, in unerwarteter Noth, stritten nicht
wie mancher, der auf den Landsgemeinden groß redet,
den Tod aber nicht sehen darf. Enz und Häch, zwey
Söhne der Landammann, und achtzig ihrer Kriegsge-
fellen, gaben ihr Leben hin als tapfere Männer.⁸³³⁾

Niemand

832) Walser nennt sie „die ärgsten Polderer und
Poher.“

833) Verzeichniß derselben bey Walser. Ich will dem
Enz Schlüpfer noch auszeichnen wegen seinem noch
blühenden Geschlecht.

Niemand ergab sich gefangen; das Landbanner wurde gerettet; kaum bis zur Schanze geflohen,⁸³⁴⁾ auch der Wald so wol besetzt, daß Friedrich für klug hielt, seinen Vortheil nicht weiter zu verfolgen, sondern auf S. Gallen zu ziehen.

Drey Tage nachdem er bey Gossau glücklich gestritten, und längst hin der Nordseite des Landes, alsdann aber in das Rheinthal gezogen, versuchte er zu gleicher Zeit von Bernang⁸³⁵⁾ her über Husen bey Rüti, und aus Altstetten über die Hoheneck einzufallen. An beyden Orten war er in so fern glücklich, daß die, welche ihn am wildesten anfielen, erschlagen wurden; in das Land kam er nicht. Er hatte zweymal, die Appenzeller drey mal, aber wie es scheint nicht so viele,⁸³⁶⁾ eingebüßt, als ein tiefer Schnee⁸³⁷⁾ die Zugänge des Landes verschloß. Da die Rheinthalherren durch die Appenzeller zum Theil verarmt, und ihre Burgen ohne Thore und Fenster nur zum Verkauf ihres Weins und Bewirthung weniger Freunde eingerichtet waren,⁸³⁸⁾ mochte es dem Grafen

834) Tschudi sagt, uff Appenzell zu; wo aber das Land, nicht der Flecken zu verstehen; sonst ungreiflich wäre, daß Tokenburg nicht wenigstens Herisau eingenommen. Auch war der Verlust nicht eben groß. Diese Waffenthat begegnete am 2 Wintermonat.

835) Damals war die Burg Rosenberg zu Bernang wol in der Hand dessen von Buchenstein, Burgsassen zu S. Gallen Stift; Burgeinigung zwischen Bernang und Nagelsperg 1418.

836) Da gar nicht vorkommt, bey Husen und Hoheneck sey irgend beträchtlicher Verlust gewesen.

837) Selbst am Zürichersee bis an die Knie; Tschudi 1428, 11 Nov.

838) Burgfrieden und Einigung zweyer von Ramschwag wegen Blatten 1419.

Grafen zu längerem Aufenthalt auch an Quartier gebrechen.

Schon als er in das Kloster Magdenau gezogen, hatten Zürich und Schwyz die Eidgenossen auf dem Tag zu Lucern ernstlichst gemahnt, Appenzell den Rechten gehorsam zu machen oder aufzugeben.⁸³⁹⁾ Als jenes unmöglich schien, beschloffen beyde Orte, sie zu den Rechten zu nöthigen.⁸⁴⁰⁾ Auch wollte Zürich schlechterdings keinem Freywilligen, der wider den Grafen zu streiten gedächte, Paß gestatten.⁸⁴¹⁾ Als nach der Begebenheit bey Gossau der Graf im Rheinthal stand, und viele von Zürich und Schwyz ihm zuzogen,⁸⁴²⁾ erhielten die Eidgenossen, daß ein vierzehentägiger Stillstand vorgeschlagen und schleunigst auf Bekenried ein Tag berufen wurde, um die Sachen zu einem Frieden zu bringen.⁸⁴³⁾ Denselben Morgen, als die Boten der fünf Orte hierum zu Zürich vor dem Rath und vor den Bürgern erschienen, blieben die von Uri und Unterwalden = ob = dem = Wald sitzen, als die Zwenhundert sich entfernten, und sprachen zu dem Bürgermeister und Rath: „Sie müssen ihnen sagen, daß, wenn die „Appenzeller geschädiget würden, dieses ihnen leid „seyn

839) Stadtbuch Zürich, um Galli.

840) *Ibid.* um Allerheil.; „weil Loggenburg wol hätte mögen zum Recht kommen.“

841) „Den wollen wir so strafen, daß demselben wäger (besser) wär, er wär daheim geblieben.“

842) *Ibid.* auf Martini. Die Eidgenossen begehren, solche heim zu mahnen. Ich halte dafür, sie seyn zwischen dem 2 und 5 Nov. zu ihm gekommen; Walser meldet, er habe einige frische Völker bekommen; vielleicht wollte er diese mit Fleiß nicht nennen.

843) Zürich: wer gutes zu den Sachen rede, dem wollen sie darum hold seyn.

„seyn sollte, recht sehr leid; sie möchten dieses nicht
„vergessen.“

Der Krieg wurde hierauf ohnedem unmöglich
wegen dem Winter.

Im Frühling des vierzehnhundert neun und
zwanzigsten Jahrs traten zu den Boten der Eidge-
nossen die Boten ihrer Freunde von Basel, Schaf-
hausen und S. Gallen, der schwäbischen Städte-
bundeshäupter Costanz und Ulm, und der Benach-
barten von Lindau, Ravenspurg und Ueberlingen, mit
vereinigtem Nachdruck einen Frieden zu bewürken.
Dieser erfolgte, weil vom Krieg niemand viel zu
hoffen hatte. Die meisten schweizerischen Orte wür-
den Appenzell durchaus nicht haben lassen fallen; im
Land selber wurden die Maaßregeln der billigen an-
genommen, die nicht umgekommen, weil sie auch
die vorsichtign waren. Eben diese wünschten die
Herstellung jenes Urtheils der Bierzehen, dieser Ur-
kunde appenzellischer Freyheit. Sie hatten für das
Vaterland gleichen Muth wie die erschlagenen, und
ihre Klugheit ließ keinen Vorwand noch Vortheil
gewinnen.

Frieden.

Der Friedensschluß geschah zu Costanz durch
vier und zwanzig Boten.⁸⁴⁴⁾ Sie bestätigten alle
Artikel des vor sieben Jahren geschehenen Spruchs;
nur tilgten sie zwey Wurzeln der Unruhe. Erstlich,
das Unbestimmte: sie schätzten auf zweytausend
Pfund, was vorher dem freyen Willen überlassen
war, dem Abbt für die rückständigen Zehnten und
Güterereinkünfte zu geben. Zweytens hoben sie die
außer den Gränzen geschlossenen Landrechte auf;
setzten auch, daß, wenn künftig die Freyheit eines
anzunehmenden Landmanns bestritten würde, der
Rath

844) 1429, Dienst. nach Jacobi; Auszug der Urkunde
bey Walsfer.

Rath zu Costanz urtheilen soll. Dem Abbt legten sie auf, daß er auf eigene Unkosten die Tilgung des Kirchenbanns bewürke; dem Bischof zu Costanz, daß er unverzüglich seinen Weibbischof und zwey Pönitentier hinaussende, jenen, um die Kirchen wieder zu weihen, diese, zu Absolvirung selbst solcher, die einen Priester getödet. ⁸⁴⁵⁾

Hierauf war zwischen dem Abbt von S. Gallen und dem Lande Appenzell, so lang Egloff Blaarer von Wartensee lebte, nicht allein Frieden, sondern Freundschaft; so daß die Appenzeller über das Blutgericht in ihrem Land, auf des Abbts Fürsprache, eine kaiserliche Urkund erhielten. ⁸⁴⁶⁾ Er stellte das Gotteshaus her. Das blühende Land nahm selbst an Freyheit zu, wo sich Gegenden loskauften von den Rechten fremder Edlen. ⁸⁴⁷⁾

Dieser Friede wurde geschlossen, als zu Zürich Zürich. Jacob Glentner und Felix Manesse, beyde in einem guten Alter, ⁸⁴⁸⁾ das Bürgermeisteramt verwalteten. Dieser hatte den alten Ruhm der Vorältern zu behaupten; jener war der erste, der aus einer Zunft und nicht aus den Constablern die höchste Würde, vermuthlich durch seine Verdienste, ⁸⁴⁹⁾ erreicht. ⁸⁵⁰⁾ In den Rath und in die Zweyhundert wurden lauter
3 2
ehelich

845) Absolution des Bannbriefs, angeführt bey eben demselben.

846) 1436; Bischofberger, 106, 436; Walser.

847) Trogen und neun Höfe, die Walser nennt, 1421, von Bogten, Lehen und Egen der Herrn von Roschach; die Höfe um 125 Pfund.

848) Jener war schon vor 36, dieser vor 25 Jahren im Rath; Leu.

849) Wir sahen ihn bisher in allen den größten Geschäften, auch da es zumal um Aargau zu thun war.

850) J. C. Fügli, Erdbeschr. I, 79; IV, Borr. 39.

ehelich und frey geborne, in Zürich angeseffene, keinem Fremden verpflichtete Bürger gewählt, ⁸⁵¹⁾ viele zu allem brauchbare Männer, von Muth und Verstand. ⁸⁵²⁾ Michael Stäbler, genant Gräf, gebürtig von Stofach ⁸⁵³⁾ im Nellenburgischen, in der Feder einer der vorzüglichsten Männer dieses Jahrhunderts, ⁸⁵⁴⁾ war Stadtschreiber.

Der Vermögensstand war eher mittelmäßig als groß. ⁸⁵⁵⁾ Aber die Obrigkeit nutzte wachsam die Augenblicke, da mit angekauften Herrschaften das Gebiet vergrößert werden konnte. ⁸⁵⁶⁾ Nicht nur that sie auch der ganzen Schweiz hierinn die wesentlichsten Dienste, ⁸⁵⁷⁾ selbst in der Noth benachbarter Städte zeigte sie sich so freygebig als Zürich vernünftiger Weise seyn konnte. ⁸⁵⁸⁾ Sie war der
Korn-

851) Keine unehlichen, Ausbürger, Knechte der Klöster, fremde Diensteute, Bürger und Landleute, Leibfällige und eigene; Verordnung 1422.

852) Nur den einten Rath von 1435 aus der Urkunde bey Tschudi ad 4 Brachm. zu nehmen, so sind von den 26 dort genannten doch acht in der Historie wol und oft erwähnte.

853) So schreibt er sich in seiner Vorrede zum neuen Stadtbuch 1429.

854) Dem ich in der That nur D. Thüring Frikard vergleichen kann.

855) Siehe 858 und 860.

856) Riburg 1424, Altstetten 1430, Andelfingen 1434.

857) S. oben S. 85.

858) Straßburg bittet um Hülfe mit Leuten und Gut; Zürich will gern sein möglichstes thun für diese ehrliche wolhergekommene Stadt, bittet nur, der Unkosten wegen, um Mitleiden (Tag Lucern Sebast. 1429). Hierauf bietet es an, 2000 Gulden zu leihen, oder 600 ihnen zu schenken; will Bern mehr thun, so will doch Zürich hiebey bleiben, da dieses nach seinem Vermögen eine bescheidene Hülfe sey (Rathschluß,

Kornmarkt aller benachbarten eidgenössischen Lande.⁸⁵⁹) Das vornehmste eigene Gewerbe war der Weinbau,⁸⁶⁰) der aber nicht so beträchtlich war, daß ein mißlungenes Jahr nicht empfindlich gewesen wäre.⁸⁶¹) Obschon seit einiger Zeit⁸⁶²) und besonders durch die itallänischen Kriege⁸⁶³) die Handelschaft abgenommen, wurde doch die Frankfurtermesse von vielen Bürgern, vermuthlich mit Fabrikwaaren, besucht.⁸⁶⁴)

Zürich

schluß, Laetare, eod.). Endlich brachte der Stadtknecht 600 Gulden für Straßburg dem Wirth zur Blume in Basel (Osterwoche eod.).

859) Welchen die Stadt nach Bedürfniß und Umständen freyen Kauf gab oder einschränkte. So 1422 den Märkern nur zu Hausgebrauch; wer dieses übertrete, gebe dasigem Lande 10, dem Ummann 5 Pfund Buße; Rathsbuch. Siehe oben n. 822. Diese Stellen sind wegen dem folgenden Capitel zu merken.

860) Es ist sonst kein Gewerbe bey uns, dessen wir genießen mögen, als der wenige Wein am See; *Species facti* deren von Zürich 1437.

861) Als die Neben erfroren, mußte in ein paar Kellern Elsfasser geschenkt werden; Schluß der 206, 18 März 1437. Wol nicht weil für den Verbrauch überhaupt nicht genug wuchs; eher weil damit Handel getrieben wurde und in der Stadt wenig übrig lag.

862) Verordnung 1400 wider die, welche die Seidenfabriken hinwegzogen; bey Herrn Rathsherr Schinz in Gesch. der Handelschaft.

863) *Idem.*

864) Bürgermeister, Rath und 200, 2 Heum. 1429; die Reichsstädte wollen 2 Jahre die Frankfurtermessen meiden; ist uns nicht kommlich, meinen auch nicht es zu thun, denn unsere Gemeinde des Gewerbs fast (sehr) nothdürftig ist.

Zürich vermochte die Eidgenossen, der damaligen Verwirrung des Münzwesens ⁸⁶⁵⁾ zu steuern, vermittelst einer Uebereinkunft ⁸⁶⁶⁾ über den Preis der fremden, ⁸⁶⁷⁾ über den Gehalt ihrer eigenen Züricher und Lucerner ⁸⁶⁸⁾ Münze. ⁸⁶⁹⁾ Sie verordneten, es soll (zu Verhütung der Ausfuhr ⁸⁷⁰⁾ und Schmelzung ⁸⁷¹⁾ ihres Goldes und Silbers) in jeder Stadt, in jedem Land, nur Eine Wechselbank privilegirt werden, und bestimmten ihr den erlaubten Gewinn. ⁸⁷²⁾

Funfzig

865) Die Münze wurde allzeit leichter; Herr Rathsherr Schinz l. c.

866) Am 18 Mai 1425; Urkunde bey Tschudi.

867) Der alte meiländische Plappart, wie ein guter böhmischer, zu 18 Stäbler Pfennig; ein meiländ. Kreuzplappart, wie drey meiländ. Fünfer, 17 St. Pf.; ein Lichtstockplappart 13; ein alter Züricher, Berner, Schaffhauser, St. Galler Plappart 12; ein Kreuzer 9 St. Pf. Würtemberger, Costanzer, Ulmer Silbergeld mag nehmen wer will. Schildfranken, Ducaten, hungarsche Gulden, zu 38 Schilling St. Pf.; Cammergulden, wie florentinische, päpstliche, und genuessische 37.

868) Welche zwey Städte hergebrachtes Münzrecht hatten.

869) Die Mark feinen Silbers wird geschlagen zu 7 rhein. Gulden; 1 rhein. Gulden hält 30 Schilling St. Pf., 15 Sch. Ängster Pfennig, 24 Plappart. Auf ein Loth gehen 62 St. Pf., 45 A. Pf.; auf die Mark 94 Plappart. Ein Plappart gilt 15 St. Pf. In den St. Pf. sollen $\frac{2}{3}$ Kupfer, $\frac{1}{3}$ Silber seyn; in den A. Pf. $\frac{1}{2}$ Silber; so die Plapparte.

870) Straf: hundert Procente.

871) Es wollte denn ein Vidermann oder Weib ihm selber davon Kleinod oder Silbergeschirr machen.

872) Ob einer gern Gulden kaufen wollte, da soll der Wechsel am Gulden 4 St. Pf. zu Gewinn nehmen. Auch soll niemand mit Geld Wechsel treiben als an unserer Städten und Ländern offenem Wechsel.

Funfzig Jahre lang wollten die sieben Orte einander hieben handhaben. ⁸⁷³⁾

In der That war dieser Vertrag ihrer eingeschränkten Kenntniß dieser Sachen und ihrem engen Handelskreise gemäß; kaum jemals lassen sich solche Vorschriften auf lange Jahre geben, am wenigsten von Ländern, die keine Gold- noch Silberbergwerke, und mehr nothwendige Einfuhr als für die Ausländer unentbehrliche Ausfuhr haben. Das aber war löblich, den Eidgenossen mehr und mehr gemeinschaftliche Gesetze zu geben, wodurch sie immer enger zu Einer Nation vereinigt würden, und in den Geschäften des Lebens sowol als in den auswärtigen Verhältnissen als eine solche sich fühlten.

In bürgerlichen Sachen wurde nach einem allgemein angenommenen Recht und Herkommen der Stadt, ⁸⁷⁴⁾ meist mit so viel Gerechtigkeit als Milde geurtheilt. ⁸⁷⁵⁾ In diesen Jahren wurden die ersten

Na 2

laufen-

873) Die übrigen Artikel betreffen das Probiren und wie es in Gült und anderen Zahlungen zu halten.

874) Dem wysen fürsichtigen, dem Bürgermeister Zürich: Ich bin gefragt worden ob ein Uffeset (Ausfäßiger) erben möcht? Do sprach ich nach den Rechten, daß ihn seine Siechtage vom Erb nicht verschalten, und besonders vom Erb das nicht ist Lehen; warum sollte ein Mensch ohne Schuld mit zwo Ruthen geschlagen werden? Dieß thue ich üch zu wissen, ob es zu schulden kām in üwer Stadt, daß ihr denn das Recht ouch wüßet, wiewol ihr üwer Stadt Gewohnheit völlig wüßet. Von Gottes Gnaden Gott sey mit üch. Meister Hanns Sagedorn, Jurist zu Costanz, üwer Diener. 1420.

875) Um den Todschlag, welchen Herr Johann von Seon, Ritter, an Herr Nicolaus Reblin, Priester, begangen, soll er den Freunden für Kosten, Schaden und Säumniß, und der Seele zu Trost 70 Pfund Pf. geben; Rathsbuch 1424. Als um den Todschlag

an

laufenden Brunnen errichtet. ⁸⁷⁶⁾ Die Obrigkeit sorgte für Mülle und Backofen ⁸⁷⁷⁾ so gut als für die Bewaffnung ⁸⁷⁸⁾ der Bürger; sie war, wie sie in Republiken seyn soll, überhaupt nicht sowol herrisch als hausväterlich. Die Maur wurde von denen ausgebessert, welche Häuser daran hatten. ⁸⁷⁹⁾ Doch erhellet aus den Verhandlungen, daß der Stadt Sicherheit weniger hierinn gesucht wurde als in den guten Sitten einer getreuen Bürgerschaft, in der Furcht übelgesinnter Edeln, in ehrenhafter Verbindung mit bessern, und im Zutrauen der umliegenden Städte und Länder.

In diesem Sinn wurde Beringer von Landenberg einer mißlichen Untersuchung entlassen, aber ernstlich gewarnt. ⁸⁸⁰⁾ Hingegen mit Caspar von Bon-

an dem Hochgöller sein Schwager und Schwester dem Peter Pfyffer die Stadt nicht mehr erlauben wollen, so erlaubt sie ihm die Obrigkeit; 1423. Anna Etterlin soll 2 Meilen von der Stadt um ihr Unrecht an einem Kindelein; kömmt sie wieder, so soll man sie ertränken; eod.

876) 1430 im Rennweg, mit vier Röhren; 1431 noch drey Brunnen. Silbereisen h. a.

877) Die Rätthe sollen zwey setzen die malen und backen, und besorgen, daß es dabey redlich zugeht; Rätb und Burger, 18 Mart. 1437.

878) Contract mit Philipp Armbruster von Westreich, 1418. Wie viel man ihm für eine Armbrust giebt. Seine Besoldung: 16 Pf. Heller, 200 Lannen und 100 Buchen, Burgrecht ohne Steuer, Dienst und Wacht. Hiesfür giebt er der Stadt jährlich seine beste Armbrust. In Kriegen hat er wie andere den Sold, er und sein Knecht.

879) Wer an der Maur wohnt, bessert ihre Gebrechen so weit er wohnt; Rathsbuch, 18 Nov. 1423. Wie im Buch Rehemia.

880) Thüring von Hallwyl und Egg von Reischach reden,

Bonstetten, Edelknecht, ⁸⁸¹⁾ Herrn zu Uster und
 Hohensax, ⁸⁸²⁾ der durch wachsenden Reichthum ⁸⁸³⁾
 blühend, aber ein friedsamere Mann war, erneuerten
 Na 3 sie

reden, von wegen des Bischofs von Costanz und
 seines Bruders des Markgrafen: wegen Boshart
 (welcher verrathen worden; ein Bürger von Zürich)
 habe sich Beringer von Landenberg fest und redlich
 entschuldiget. Wir haben dawider gute Kundschaft,
 wollen es aber fallen lassen, so daß man mit Berin-
 gern rede, uns dergleichen nicht mehr zu thun; sonst
 wir künftiges ihm zu diesem schlagen wollen. Katho-
 buch, Mittw. v. Cathar. 1429.

881) Edelknecht (Strenuus vir, armiger, Urkunde
 1438), weil sein Vater, Hanns, durch Heirath einer
 von Landenberg den Freyherrnstand verungenoffet;
 wie er denn 1480 erneuert worden; deren von Bon-
 stetten Stammbuch. Es mag sonderbar scheinen,
 wie jenes geschehen konnte, da die von Landenberg
 bekanntlich von einem uralten ritterlichen Hause ent-
 sprossen, und um eben diese Zeit Johann von Habs-
 burg, der letzte des lauffenburgischen Zweiges, auch
 eine Agnes von Landenberg zur Gemahlin hatte.
 Ich weiß es in der That auch nicht zu erklären.

882) Im J. 1411 erwarb Hanns von Bonstetten
 Hohensax und Gams vom Hause Oestreich, das
 ihm für Verprobianirung der Feste Rapperschwyl
 1200 Gulden schuldig war. Aber Sax war schon 1407
 in dem Burgrecht, welches er mit Zürich schloß.
 Vermuthlich Sax das Dorf; und, wo nicht kausz-
 weise, so hatten es die Bonstetten durch die Heirath
 Caspars mit Elisabeth, einer Tochter Eberhards
 Freyherrn von Sax, und Elisabethen, Gräfin von
 Sargans.

883) Er erwarb 1434 die Vogtey Niederhittnau, den
 Thurm zu Gundisau und Werdegk, die sein Vater
 veräußern mußte. In demselben Jahr trat er in
 das Burgrecht, obwol der Vater erst 1437 starb.
 Caspar mag durch Heirath und Wirthschafilichkeit
 emporgekommen seyn, da Hanns im hohen Alter
 durch Schulden in Unordnung sank.

sie ein fast eben so billiges Burgrecht wie des Grafen von Toggenburg seines.⁸⁸⁴⁾ Das von dem Bischof zu Costanz, einem gebornen Markgrafen von Baden, heimlich angetragene wurde freundlich ausgewichen,⁸⁸⁵⁾ weil sie seiner nicht so sicher seyn konnten; überhaupt ließen sie sich schon damals nicht gern ein in Kriege außer Helvetiens natürlichen Gränzen.⁸⁸⁶⁾ Außerst empfindlich war ihnen für die Ehre der Stadt, als mitten im Frieden die Costanzer auf ein falsches Gerücht einen Anschlag auf sich von ihnen geargwohnt.⁸⁸⁷⁾ In eidgenössischen Sachen hielten sie sich so, daß jeder damals an sie gränzende Canton eine Probe ihrer Freundschaft oder Friedensbegierde hatte: Mit Bern machten sie einen Bund;⁸⁸⁸⁾ gegen Lucern wurde die Gränze festgesetzt;⁸⁸⁹⁾ wir sahen ihre Theilnehmung am Unglück der Zuger,⁸⁹⁰⁾ ihre Bereitwilligkeit in Tilgung eines denen von Schwyz unangenehmen Andenkens,⁸⁹¹⁾ und nach dem Streit mit Glaris wie sorgfältig sie zu vermeiden suchten, desselben eingedenk zu scheinen.⁸⁹²⁾

Bis

884) Keine Steuer; seinen eigenen Leuten kein Burgrecht, wenn sie sich nicht haushälterisch bey ihnen setzen; auch alsdann bleiben sie ihm eigen. In Kriegen mit Oestreich bleibt er neutral (wegen dem Pfand Hohensax). Urkunde 1434.

885) Der Bürgermeister Meiß soll ihm hierüber freundlich antworten; Rathschluß, Sebast. 1421.

886) Rathschluß, Galli, 1422, als die Reichsstädte vor Zoltern lagen.

887) Rathschluß Bürgermeisters, K., der Zunftmeister und 200, um Nic. 1424, durch die Reichsstädte Genugthuung zu begehren.

888) Oben S. 187 f.

889) 1429, Matth. Die Reuß ward Gränze.

890) Tschudi 1435; s. oben.

891) Oben n. 676.

892) Oben n. 822; s. auch Th. II, S. 559.

Bis hieher die achtzehnen Jahre nach der kaiserlichen Ratification des eingenommenen Aargaus; schöne Jahre: in Italien ein Unglück, weil wir nicht einig waren, von dem wir aber doch so viel rühmliches wissen, wie andere von Siegen; sonst, gemeine Eidgenossen von einem verdienstvollen Kaiser geehrt und auf alle Weise begünstiget; Hohenrhätien gesichert und beglückt von einem Bund wie der unsrige ist, unschuldig und ewig; die Freyheit Appenzells gerechtfertiget; überall Ausbreitung, doch mit Maaße; friedliche Beylegung der Streithändel; Befestigung der Verfassungen; Ringmauren, Thürme und Münster erhoben; Verstand und Kraft als Nationalcharakter; Flor im Lande und Ansehen bey Fremden. Nichts von allem diesem durch Reichthum, nichts durch gekünstelte Systeme, alles durch die Einfalt republikanischer Sitten, in der diese Männer, unsere Väter, die Freyheit höher als alles hielten, und schweizerischen Brudersinn für den Vater derselben.

Vollendet in Mainz, den 10 März, 1788,